Der Dienst

bei der Unterabtheilung

in

ökonomisch-administrativer Beziehung.

Von

Karl Pöschek,

k. und k. Oberlieutenant im Infanterie-Regiment Nr. 94.

Josefstadt.

Im Selbstverlage des Verfassers.

K. und k. Hofbuchdruckerei Karl Prochaska in Teschen.

Der Dienst

bei der Unterabtheilung

in

ökonomisch-administrativer Beziehung.

Von

Karl Pöschek,

k. und k. Oberlieutenant im Infanterie-Regiment Nr. 94.

Josefstadt.

Im Selbstverlage des Verfassers.

K. und k. Hofbuchdruckerei Karl Prochaska in Teschen.


BIBLIOTHECA
UNIV. JAGELL.
CRACOVIENSIS


Biblioteka Jagiellońska
1001425039

Index.

Erstes Hauptstück.

Militär-Geschäftsstil.

Zweites Hauptstück.

Ökonomisch-administrativer Dienst.

I. Abschnitt.

II. Abschnitt.

Anforderung, Fassung und Vertheilung der Bedürfnisse.

A. Geld.

B. Naturalien.

C. Service.

D. Tabak.

III. Abschnitt.

Sonstige ökonomisch-administrative Dienstobliegenheiten.

Drittes Hauptstück.

Verpflegung im Kriege.

I. Abschnitt.

II. Abschnitt.

Fassungen.

III. Abschnitt.

Fortbringung der Verpflegsartikel.

IV. Abschnitt.

Verrechnung der Verpflegs- und Service-Artikel.

(siehe auch zweites Hauptstück)

Viertes Hauptstück.

Standesführung.

Fünftes Hauptstück.

Montur, Rüstung, Feldgeräthe, Reitzeug.

I. Abschnitt.

II. Abschnitt.

Wirtschaft bei der Unterabtheilung.

III. Abschnitt.

Gebarung während der Mobilität.

Sechstes Hauptstück.

Armatur und Munition.

I. Abschnitt.

Obliegenheiten und Dienstbetrieb hinsichtlich der Wirtschaft.

II. Abschnitt.

Bestimmungen für die Mobilität.

Siebentes Hauptstück.

Bettenwesen.

I. Abschnitt.

Allgemeines.

II. Abschnitt.

Gebarung mit den Bettensorten bei den Truppen.

Achtes Hauptstück.

Besondere Vorschriften.

I. Abschnitt.

Vorschrift über die Beurlaubung.

II. Abschnitt.

III. Abschnitt.

Superarbitrierung.

III. Abschnitt.

Beförderung im Mannschaftsstande.

IV. Abschnitt.

Conduite-Listen.

V. Abschnitt.

Unterofficiers-Dienstesprämie.

VI. Abschnitt.

Civilanstellungen ausgedienter Unterofficiere.

VII. Abschnitt.

Legimationsblatt.

VIII. Abschnitt.

Aufnahme in die Gendarmerie.

IX. Abschnitt.

Disciplinar-Strafrecht.

X. Abschnitt.

Anhang.

Erstes Hauptstück.

Militär-Geschäftsstil.

1. Einleitung.

Der schriftliche Dienstverkehr der Behörden, Commanden, Truppen und Anstalten, sowie der Personen des k. und k. Heeres wird durch die „Geschäftsordnung für das k. und k. Heer" (Dienstbuch A—5, a) geregelt.

2. Leitung und Überwachung des Geschäftsbetriebes. Verantwortlichkeit.

Die Leitung und Überwachung des Geschäftsbetriebes bei den Truppenkörpern, deren Abtheilungen und Unterabtheilungen obliegt in jeder Beziehung dem betreffenden (Regiments-, Bataillons-, Compagnie-, Batterie-, Escadrons- u. dgl.) Commandanten, welcher in erster Linie für die Zweckmäßigkeit der getroffenen Verfügungen, sowie für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften verantwortlich ist.

Die Ausarbeitung der Verfügungen besorgen die dem Commandanten beigegebenen Referenten und Organe (Adjutanten, Waffen-, Proviant-Officiere, Truppen-Rechnungsführer u. dgl.), welche dem Commandanten für die rasche Erledigung der zugewiesenen Geschäftsstücke, für die Vermeidung unnöthiger Schreibgeschäfte, für die richtige Anwendung der Normen und für die wahrheitsgetreue Darstellung des Sachverhaltes verantwortlich sind, sowie für alle Nachtheile haften, welche dem Dienste oder dem Ärar durch ihr Verschulden erwachsen.

3. Wahrung des Amtsgeheimnisses. Aufbewahrung von Reservat-Acten. Commando-Übergaben (-Übernahmen).

Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach nicht zur allgemeinen Kenntnis kommen dürfen, sind streng geheim zu halten.

Die Reservat-Acten und die zum reservierten Amtsgebrauche bestimmten Dienstbücher und Vorschriften, sowie die Dienstsiegel sind gesichert aufzubewahren und bei einem Wechsel der betreffenden Personen genau zu übergeben.

Commando-Übergaben (-Übernahmen) sind nur dann schriftlich zu melden, wenn die Commandanten definitiv wechseln, oder wenn sie auf länger als acht Wochen zeitlich abgehen. Hiebei ist die ordnungsmäßige Übergabe und Übernahme aller jener Reservat-Sachen eigens anzuführen, für welche dies befohlen ist, oder welche von besonderer Wichtigkeit sind.

4. Dienstweg für den schriftlichen Geschäftsverkehr zwischen vorgesetzten, gleichgestellten und untergebenen Stellen.

Der schriftliche Dienstverkehr der Behörden, Commanden, Truppen und Anstalten, sowie der Personen des k. und k. Heeres mit vorgesetzten und untergebenen Stellen geschieht im Wege der Zwischenstellen. Dieser Weg heißt der Dienstweg. (Vergleiche Punkt 59 des Dienst-Reglements für das k. und k. Heer I. Theil).

Der directe Geschäftsverkehr darf, falls es nicht besonders angeordnet ist, nur in dringenden Fällen eintreten. Die an höhere Stellen direct vorgelegten Geschäftsstücke sind in Abschrift, wenn nöthig mit kurzer Begründung der directen Vorlage, im Dienstwege an die höchste Zwischenstelle zu leiten.

Gleichgestellte Behörden, Commanden, Truppen und Anstalten des k. und k. Heeres verkehren untereinander direct.

Unbeschadet des vorgezeichneten Dienstweges sind Geschäftsstücke in der Regel an jenes Commando zu richten, welchem die Entscheidung zusteht, beziehungsweise welchem die Ausführung zukommt oder für welches der Bescheid bestimmt ist.

5. Majestäts-Gesuche.

Majestäts-Gesuche in persönlichen Angelegenheiten sind zwar vom Dienstwege ausgenommen, dürfen jedoch, wenn ihr Inhalt zum Dienste in irgend einer Beziehung steht, nur mit Erlaubnis des Commandanten eingereicht werden, und es ist in dem Gesuche ausdrücklich anzuführen, dass diese Erlaubnis ertheilt worden ist.

Besondere Vorschriften für die formelle Ausfertigung von Majestäts-Gesuchen bestehen nicht.

Jene Majestäts-Gesuche, über welche eine Verfügung nicht erfolgt, werden vom Reichs-Kriegs-Ministerium periodisch mittels Verzeichnissen an die Militär-Territorial-Commanden ausgegeben. Diese leiten die Gesuche sodann an die Bittsteller zurück, und zwar mittels Bescheiden, die sich auf die Anführung beschränken, dass der Bitte, Beschwerde 2c. nicht willfahrt werden konnte.

Auskünfte über Majestäts-Gesuche sind bei jenem Commando 2c. einzuholen, welches dem Bittsteller unmittelbar vorgesetzt ist.

6. Benennung der militär-dienstlichen Correspondenzen.

Die militär-dienstlichen Correspondenzen führen folgende Benennungen:

„Armee-Befehle“ Seiner k. und k. Apostolischen Majestät als oberstem Kriegsherrn.

„Circular-Verordnungen“ des Reichs-Kriegs-Ministeriums zur Verlautbarung allgemein giltiger Bestimmungen.

„Erlässe“ des Reichs-Kriegs-Ministeriums für alle anderen Verfügungen.

„Armee-Ober-Commando-Befehle,“ „Armee-Commando-Befehle,“ „Armee-

„General-Commando-Befehle" zur Verlautbarung von Anordnungen, welche im betreffenden Bereiche zur allgemeinen Kenntnis gelangen sollen.

„Verordnungen" dieser Commanden für sonstige Verfügungen.

„Corps- (Militär-) Commando-Befehle" der Corps- (Militär-) Commanden behufs allgemeiner Verlautbarung von Anordnungen im eigenen Bereiche.

„Verordnungen" dieser Commanden für alle sonstigen Verfügungen, dann der Intendanzen der Militär-Territorial-Commanden für alle Anordnungen des eigenen behördlichen Wirkungskreises.

„Befehle" für Anordnungen aller übrigen Commanden ꝛc. (Truppen-Divisions-Commando-Befehl, Brigade-Commando-Befehl, Regiments-Commando-Befehl, Militär-Stations-Commando-Befehl, Festungs-Commando-Befehl ꝛc.).

„Befehle, Dispositionen, Instructionen, Directiven" aller höheren Commanden für Anordnungen operativen Inhaltes.

„Meldungen, Anzeigen, Berichte, Eingaben" für Correspondenzen von untergeordneten an vorgesetzte Commanden ꝛc.

„Zuschriften, Noten" für Correspondenzen mit gleichgestellten Commanden (Zuschriften) ꝛc. und mit Civil-Stellen (Noten).

„Zuschriften" für den Dienstverkehr von Commanden ꝛc., welche zu einander weder im gleichgestellten, noch im Verhältnisse der Über- und Unterordnung stehen.

Über Beförderungen und höhere Charakterisierungen werden für Generale und Oberste Allerhöchst unterzeichnete „Patente," für die übrigen in Rangclassen eingereihten Personen des Heeres vom Reichs-Kriegs-Ministerium „Decrete" ausgefertigt. Decrete werden überdies bei Belobungen, bei Versetzungen in den Ruhestand, in das Verhältnis außer Dienst ꝛc. erfolgt.

7. Verordnungsblatt für das k. und k. Heer.

Zur allgemeinen Verlautbarung von Gesetzen, Vorschriften, Circular-Verordnungen und Personal-Angelegenheiten dient das vom Reichs-Kriegs-Ministerium ausgegebene „Verordnungsblatt für das k. und k. Heer." Dasselbe theilt sich in jenes für Normal-Verordnungen und in jenes für Personal-Angelegenheiten.

Mittels des Verordnungsblattes für Normal-Verordnungen werden auch alle Verfügungen verlautbart, welche eine Ausgabe, Berichtigung, Abänderung oder Ergänzung nicht reservierter Dienstbücher, Vorschriften und Circular-Verordnungen betreffen.

Verfügungen, welche im Verordnungsblatte verlautbart werden, treten sofort in Kraft, falls der Tag, von welchem an sie giltig sind, nicht ausdrücklich angegeben ist.

Die im Verordnungsblatte verlautbarten Personal-Veränderungen müssen 14 Tage nach der für den Betheiligten maßgebenden Verlautbarung (Befehl des Commandos des Truppenkörpers), beziehungsweise zu dem festgesetzten Termine vollzogen sein.

8. Dienstbücher und Vorschriften.

Das „Verzeichnis der in Kraft stehenden und der in Bearbeitung befindlichen Dienstbücher und Vorschriften" (Dienstbuch A—5, h) weist sämmtliche Dienstbücher und Vorschriften nach.

Bei Anführung von Dienstbüchern und Abkürzungen der in diesem Verzeichnisse angewendeten Benennungen insoweit zulässig, als durch sie die Deutlichkeit nicht beeinträchtigt wird.

Der „Vertheiler der Dienstbücher und Vorschriften" (Dienstbuch A—5, i) setzt fest, welche Dienstbücher und Vorschriften und wie viel Exemplare derselben jedem Commando 2c. gebüren, sowie welche Dienstbücher und Vorschriften ins Feld mitzunehmen sind.*) Dieser Vertheiler bildet die Grundlage für die Ausgabe, Evidenthaltung und Ergänzung der Dienstbücher und Vorschriften und dient als Inventar bei Übergabe und Übernahme derselben. Die vertheilten Dienstbücher und Vorschriften sind stets nach den ausgegebenen Nachträgen in sämmtlichen Dienst-Exemplaren richtigzustellen. Die den Commandanten beigegebenen Organe haben unter eigener Verantwortlichkeit die Vollzähligkeit, Evidenthaltung und Richtigstellung aller übernommenen Dienstbücher und Vorschriften zu überwachen.

Die zum reservierten Dienstgebrauche bestimmten Dienstbücher und Vorschriften sind bei den Behörden und Commanden 2c. mittels besonderen Inventars evident zu halten.

Sämmtliche Dienst-Exemplare der Dienstbücher und Vorschriften sind mit dem Stempel jenes Commandos 2c. zu versehen, für welches sie bestimmt sind.

Die mit Dienstbüchern persönlich Betheilten haben dieselben bei Übersetzungen mitzunehmen; in allen sonstigen Abgangsfällen sind die Dienstbücher an das unmittelbar vorgesetzte Commando abzugeben.

9. Umfang des schriftlichen Geschäftsverkehres.

Der schriftliche Geschäftsbetrieb umfaßt: a) die Übernahme, Eröffnung, Eintragung und Präsentierung der Geschäftsstücke. b) Entwurf der Ausfertigung (Concipierung). c) Anfertigung, Überprüfung und Unterfertigung der Reinschrift. d) Zustellung, beziehungsweise Absendung. e) Registrierung und Aufbewahrung.

ad a) Übernahme, Eröffnung, Eintragung und Präsentierung der Geschäftsstücke.

Die einlangenden Geschäftsstücke sind gegen Bestätigung im Zustellungsbuche (Coursbogen 2c.) der absendenden Stelle zu übernehmen.

Zur Übernahme von recommandierten und Geldsendungen, Frachten und Wertsachen müssen stets Officiere (Beamte) bestimmt und mit einer Vollmacht versehen werden.

*) Die ins Feld mitzunehmenden Dienstbücher und Vorschriften sind mit dem (†) versehen.

Die Eröffnung hat durch die vom Commandanten Ermächtigten (Adjutant) zu geschehen, falls nicht die Adresse mit einem der Zusätze: „zur eigenhändigen Eröffnung durch den Commandanten, in dessen Abwesenheit durch seinen Vertreter“ — oder „zur eigenhändigen Eröffnung durch den Commandanten“ versehen ist.

Dienstbriefe mit letzterem Zusatze dürfen nur vom Commandanten eröffnet werden; in dessen Abwesenheit (Beurlaubung, Inspiecierung 2c.) sind sie demselben, wenn sein Aufenthalt zuverlässig bekannt ist, sogleich nachzusenden.

Der Inhalt der eingelangten Geschäftsstücke ist, kurz gefasst, in das Exhibiten- (Einlauf-) Protokoll mit fortlaufenden, jährlich von 1 anfangenden Nummern einzutragen. Das Geschäftsstück selbst wird sodann halbbrüchig zusammengelegt und unter Ansetzung des Datums — auf Märschen und im Felde auch unter Angabe des Ortes, sowie der Stunde, Minute und Tageszeit — am oberen Rande der Außenseite präsentiert. Unterhalb des Präsentierungs-Datums ist die Exhibit- (Einlauf-) Nummer mit abgekürzter Bezeichnung des Ressorts (z. B. A. für Adjutantur, V. C. für Verwaltungs-Commission, E. B. C. für Ersatzbataillons-Cadre) und die Zahl der Beilagen anzusetzen, zu. B.:

Präsentiert 27./I. 1890.
Nr. 60 V. C.
6 Beilagen

oder im Felde:

Präsentiert Opatow
am 30/III. 1890, 8 h 10 I abends
Nr. 310 A.
1 Beilage.

Alle geheimen und alle besonders wichtigen Dienststücke, welche eine reservierte Behandlung und abgesonderte Aufbewahrung erfordern, sind in besondere Exhibiten-Protokolle einzutragen, welche bei den Truppenkörpern, sowie bei deren Abtheilungen und Unterabtheilungen „Reservat-Exhibiten-Protokolle“ heißen. Derlei Geschäftsstücke sind mit „Res. Nr.“ zu bezeichnen.

Einlangende Gelder oder Geldwerte sind in ein Geld-Übernahmsbuch einzutragen.

Die auf dem Gefechtsfelde einlangenden Meldungen von Wichtigkeit sind zu numerieren und aufzubewahren.

ad b) Entwurf der Ausfertigungen (Concepte). Copier-Buch.

Commanden und Anstalten mit geringem Geschäftsumfange und Unterabtheilungen der Truppen entwerfen die gewöhnlichen Ausfertigungen im Correspondenz-Protokoll, verfassen daher abgesonderte Concepte nur in besonderen Fällen.

Auf Märschen und im Felde kann das Copier-Buch benützt werden.

Grundsätzliche Bestimmungen für die Verfassung von Concepten (Ausfertigungen).

Alle schriftlichen Ausfertigungen müssen derart verfasst sein, dass sie vom Empfänger leicht, richtig und vollständig verstanden werden können. Es muss allseitig eine besondere Aufmerksamkeit darauf verwendet werden, dass verschiedenartige oder irrige Auffassungen ausgeschlossen sind, und dass nicht Zweifel hervorgerufen werden, welche Anfragen oder unnöthige Zwischenverhandlungen veranlassen. Klarheit und Bestimmtheit bei möglichster Kürze sind daher die vorzüglichsten Eigenschaften eines guten Conceptes. (Vergleiche Punkt 97 des Dienst-Reglements für das k. und k. Heer I. Theil).

Fremdwörter sind thunlichst zu vermeiden.

Alle überflüssigen Eingangs- und Schlussformeln, dann jene Beisätze, welche bloß die nach der gegenseitigen Stellung selbstverständliche Unterordnung oder die Diensthöflichkeit gleichgestellter oder nicht unmittelbar untergeordneter Stellen ausdrücken sollen, sind wegzulassen. In Schriftstücken, die an Personen stilisiert sind, müssen jedoch die üblichen Formen beachtet werden.

Gegenstände verschiedener Art dürfen nicht in demselben Concepte behandelt werden.

Ist im Concepte der Inhalt von Beilagen zu erwähnen, so ist entweder bloß auf die Beilage hinzuweisen, oder das Nöthige nur kurz anzuführen. Bei Berufung auf frühere Geschäftsstücke sind diese mit ihrer Nummer und ihrem Datum anzuführen, erforderlichenfalls ist der Inhalt kurz anzugeben. Bei Berufung auf Dienstbücher und Vorschriften ist die betreffende Stelle kurz und bestimmt zu bezeichnen. Die Orts- und sonstigen Namen sind mit lateinischen Buchstaben, dann die technischen, nicht allgemein verständlichen Ausdrücke insbesondere deutlich zu schreiben.

Telegramme sind nur in dringenden Fällen zulässig und bei voller Verständlichkeit möglichst kurz zu fassen.

Für die Form der Ausfertigungen mittels Copier-Buches lassen sich keine bestimmten Vorschriften geben. Thunlichste Ausnützung des Raumes, welcher durch die Blätter des Copier-Buches geboten wird, Deutlichkeit der Ausfertigung, sowie der rückzubehaltenden Copie sind jedoch nothwendige Bedingungen. Da für Meldungen auf Märschen und im Felde die Ausfertigung mittels Copier-Buches meist die zweckmäßigste ist, so soll jeder Officier mit einem Copier-Buche versehen sein.

Indossat-Erledigungen.

Kurze Erledigungen von Angelegenheiten minderen Belanges können auf der linken Hälfte der Rückseite des Einlaufstückes auch an höhere Stellen erfolgen.

Dienstzettel.

Bei Angelegenheiten minderen Belanges, welche eine regelmäßige Ausfertigung nicht erfordern, können „Dienstzettel“ angewendet werden.

Dieselben erhalten in der Regel keine Nummer und können auch von den dem Commandanten beigegebenen Organen mit der Bezeichnung „Auf Befehl!" (A. B.) unterfertigt werden.

Mit Post zu versendende Dienstzettel können, wenn der Gegenstand es zuläſst, auch auf die im österreichisch-ungarischen Postverkehr eingeführten portofreien Correspondenz-Karten geschrieben werden.

ad c) Anfertigung von Reinschriften.

Die Reinschriften müssen deutlich geschrieben, ohne erhebliche Ausbesserungen und überhaupt dem dienstlichen Anstande entsprechend sein. (Siehe Punkt 69 des Dienst-Reglements für das k. und k. Heer I. Theil).

Für alle Ausfertigungen, die nur des Raumes einer einzigen Seite bedürfen, und welchen Beilagen nicht anzuschließen sind, ist nur ein halber Bogen zu verwenden.

Titel, Eigennamen und Prädicate sind mit Latein-, alles andere ist mit Current-Schrift zu schreiben.

Im schriftlichen Dienstverkehr ist im allgemeinen dauerhaftes Papier in Klein-Kanzlei-Format (34 *cm* Höhe, 42 *cm* Bogenbreite) und schwarze Tinte zu gebrauchen.

Die Reinschriften der gewöhnlichen Ausfertigungen sind nach der ganzen Blattseite zu schreiben. Links ist auf jeder Seite ein 3—4 *cm* breiter Streif freizulassen; besteht die Reinschrift aus mehreren gehefteten Bogen, so ist außerdem auf jeder 2. und 4. Seite auch rechts ein 1—2 *cm* breiter Streif freizulassen.

Die an die Person eines Vorgesetzten oder Höheren dienstlich gerichteten Geschäftsstücke werden halbbrüchig geschrieben.

Bei halbbrüchigen Reinschriften, welche aus mehreren gehefteten Bogen bestehen, ist auf der 1. und 3. Seite jedes Bogens die linke, auf der 2. und 4. Seite die rechte Blatthälfte freizulassen.

Bei jedem Geschäftsstücke ist am oberen Rande links (gedruckt oder geschrieben) deutlich die vollständige Benennung des Commandos &c. anzubringen, von dem das Dienststück ausgeht; Personen haben links den Truppenkörper (Truppentheil), das Commando &c., rechts ihre Charge, dann Vor- und Zunamen zu schreiben. Unter die Benennung des Commandos &c. ist die Geschäftsnummer mit abgekürzter Bezeichnung des Ressorts anzusetzen. Etwas tiefer wird der Titel des Commandos &c., an das die Ausfertigung gerichtet ist, darunter links das Datum, rechts der Bestimmungsort geschrieben.

Bei halbbrüchigen, an Personen gerichteten Reinschriften sind Titel, Bestimmungsort und Datum auf der linken Spalte zu schreiben, der Text beginnt auf der rechten Seite in der Höhe des Datums.

Ausfertigungen an höhere Stellen erhalten auf der Außenseite des halbbrüchig zusammengelegten Geschäftsstückes das „Rubrum," und zwar ist am oberen Rande in ähnlicher Weise wie auf der Innenseite das Commando &c., eventuell auch die Person, und darunter die Nummer anzusetzen. Etwas tiefer

folgen Ort und Datum, dann der Inhalt-Auszug, endlich die Angabe der Beilagenzahl. Ist auch die letzte Blattseite beschrieben, so wird das Rubrum auf einem anzuheftenden halben Bogen angebracht.

Die Übereinstimmung der Reinschrift mit dem Concepte ist auf diesem nach der Überprüfung zu bestätigen; bei Eingaben ist die Überprüfungs-Bestätigung auch auf der Rubrum-Seite der Reinschrift anzusetzen.

Die Unterschriften müssen für jedermann lesbar sein. Auf die Erfüllung dieser Bestimmumg ist mit aller Strenge zu sehen.

Reinschriften, welche aus mehreren Bogen bestehen, sind mittels schwarz-gelben Zwirns zu heften.

Titulaturen in der Reinschrift.

a) Behörden und Commanden. In der Reinschrift sind im allgemeinen die Titulaturen vollständig auszuschreiben.

Die Militär-Behörden und die Commanden des k. und k. Heeres haben sich in der Aufschrift ihrer eigenen Geschäftsstücke der Bezeichnung „kaiserlich und königlich (k. und k.)" zu bedienen.

Bei Dienst-Correspondenzen innerhalb eines Truppenkörpers ꝛc. ist der Titel abzukürzen, z. B. „An das k. und k. Regiments-Commando" oder „K. und k. Regiments-Commando."

b) Personen. Bei Schriftstücken, die an Personen gerichtet sind, hat der Titel die Charge, den Namen mit dem etwaigen Adelsgrade und die Dienststellung des Adressaten zu enthalten, z. B.:

An

Seine Excellenz den Herr k. und k. wirklichen Geheimen Rath, Feldzeugmeister
N. Freiherrn von N.,
Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. . ., Großkreuz des Leopold-Ordens ꝛc.,
Commandant des n. Corps und commandierenden General.
in
N.

An

Seine Hochwohlgeboren den Herrn k. und k. Obersten
N Edlen von N.,
Ritter des Ordens der Eisernen Krone 3. Classe (K. D.) ꝛc., Commandant des
Infanterie-Regiments . . . . Nr. . .
in
N.

Bei Anschriften an Personen, welchen eine Charge als Titel verliehen wurde, ist das Wort „Titular" nicht vorzusetzen.

Benennung der Behörden, Commanden, Truppen und Anstalten.

Die Behörden, Commanden, Truppen und Anstalten sind im allgemeinen mit den in den organischen Bestimmungen enthaltenen vollständigen Bezeichnungen anzuführen.

Die Regimenter sind nach ihrer etwaigen territorialen Bezeichnung, nach der Waffengattung, nach dem Namen des Inhabers und nach ihrer Nummer zu benennen, z. B.:

K. und k. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph Nr. 1.

K. und k. Otočaner Infanterie-Regiment Graf Jellačić Nr. 79.

K. und k. Dragoner-Regiment Kaiser Franz Nr. 1.

K. und k. Corps-Artillerie-Regiment Feldmarschall Joseph Wenzel Fürst von Liechtenstein Nr. 9.

K. und k. Pionnier-Regiment.

K. und k. Train-Regiment Nr. 3.

Reicht der Raum für die vollständige Benennung nicht aus, wie z. B. bei tabellarischen Zusammenstellungen 2c., oder werden bei dringenden oder umfangreichen Correspondenzen mehrfach Truppenkörper benannt, so sind diese nur nach Nummern anzuführen.

In Telegrammen sind jene Abkürzungen anzuwenden, welche die Deutlichnicht nicht beeinträchtigen.

Titel der Gesammt-Monarchie und der beiden Staatsgebiete.

Zur Bezeichnung der Gesammtheit aller unter dem Scepter Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vereinigten Königreiche und Länder sind die Ausdrücke: „Österreichisch-ungarische Monarchie,“ Österreichisch-ungarisches Reich“ und „Österreich-Ungarn“ abwechselnd zu gebrauchen.

Die beiden Staatsgebiete der Monarchie sind zu benennen:

„Die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“ und „die „Länder der ungarischen Krone;“ als gemeinschaftliche Erwähnung beider Gebiete dient die Benennung: „die beiden Staatsgebiete der Monarchie“ (der österreichisch-ungarischen Monarchie) *).

Durchlaufer.

Geschäftsstücke, welche im Dienstwege versendet werden, sind bei den Zwischenstellen als „Durchlaufer“ zu behandeln; deren Inhalt ist bei Commanden und Behörden mit größerem Geschäftsumfange auszugweise in besondere Protokolle (Durchlaufer-Protokolle) mit fortlaufenden jährlich neu beginnenden Nummern einzutragen.

---

*) Die Benennungen: „Cisleithanien“ und „Transleithanien“ sind amtlich unzulässig.

Die Durchlaufer sind unter eventueller Beisetzung der Durchlaufer-Nummer, der Beilagenzahl und des Datums mit der Vidierungs-Clausel zu versehen, welche vom Commandanten zu unterfertigen ist, z. B.:

Gesehen! 12te Compagnie des k. und k. Infanterie-Regiments Erzherzog Rainer Nr. 59.

. . . . . ., am . . . ten . . . . . . 18 . .

In Erkrankung des Compagnie-Commandanten:
N. N., Oberlieutenant.

Etwaige Gutachten, Anträge, Anordnungen oder Bemerkungen sind der Vidierungs-Clausel beizufügen und eventuell im Durchlaufer-Protokolle, sonst anderweitig vorzumerken.

Bei Durchlaufern an höhere Commanden 2c. soll sich grundsätzlich die Vidierung ohne Bemerkung nur auf jene Fälle beschränken, in welchen thatsächlich nichts beizufügen ist.

Die an höhere Stellen gerichteten Durchlaufer sind bezüglich der Ausfertigung und Vollständigkeit des Actes genau zu prüfen. Bei mangelhafter Ausfertigung oder Unvollständigkeit ist das zur Vervollständigung Erforderliche einzuleiten.

Liegt die Entscheidung im Wirkungskreise einer Zwischenstelle, oder ist die Vorlage nicht gerechtfertigt, so hat die Zwischenstelle das Durchlauferstück selbständig zu erledigen.

ad d) Absendung der Geschäftsstücke.

Die Absendung dienstlicher Geschäftsstücke muss mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit erfolgen. Alle Ausfertigungen sind grundsätzlich im Dienstwege zu versenden.

Die Dienststücke sind unter Verschluss gegen Empfangsbestätigung unmittelbar zuzustellen oder dem Post- (Telegraphen-) Amte nach den für die Post- (Telegraphen-) Anstalten bestehenden Vorschriften zu übergehen.

Hinsichtlich der Behandlung, Beförderung und Überbringung von Dienstbriefen mittels „Brief-Ordonnanzen" wird auf die Bestimmungen des §. 42 des Dienst-Reglements für das k. und k. Heer I. Theil hingewiesen.

Alle mit Post zu befördernden Dienststücke sind mit einem Umschlag aus haltbarem Papier, erforderlichenfalls aus Leinwand zu versehen, gesichert zu verschließen — wenn nöthig mit Spagat zu binden — und entsprechend zu siegeln.

Die Nummern und Adressen der Dienst-Pakete sind in das Post-Journal (Postbuch) einzutragen, in welchem der Postbedienstete die Übernahme bestätigt. Nur wichtigere Dienst-Pakete sind recommandiert aufzugeben; dieselben sind im Post-Journale (Postbuche) abgesondert von den nichtrecommandierten einzutragen.

Portofreie Dienst-Correspondenzen bis zum Gewicht von $2^1/_2$ Kilogramm werden, insofern deren Umfang und Format es gestattet, bei der Briefpost aufgegeben. Alle Sendungen, deren Gewicht oder deren Umfang und Format die Beförderung mittels Briefpost nicht zuläst, sowie alle Wertsachen und jene Gegenstände, deren Gebrechlichkeit eine besondere Sorgfalt oder Haftungsverbindlichkeit bedingt, z. B. Instrumente u. d. gl., sind postvorschriftmäßig verpackt, als Frachten — unter Angabe des Inhaltes, beziehungsweise des Wertes auf der Adresse — bei der Fahrpost aufzugeben. Für jedes Frachtstück ist ein Frachtbrief auszustellen, welcher nebst der Unterschrift auch mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein muss.

Für Frachtsendungen, welche nicht lediglich Documente, Schriften, Rechnungen, Acten, Karten, Pläne, Drucksachen, und zwar ohne Wertangabe enthalten, ist das tarifmäßige Postporto bei der Aufgabe zu entrichten.

Alle Geldsendungen (Geldbriefe, Geld-Pakete, Postanweisungen 2c.) sind den Postvorschriften gemäß aufzugeben und in ein besonderes Geld-Expeditions-Journal (Geld-Übernahmsbuch) einzutragen.

Über jede Fahrpostsendung, sowie über jede Postanweisung wird von der Post ein Aufgabeschein erfolgt, der im betreffenden Concepte aufzubewahren ist.

Bei Absendung von Wertsachen oder von besonders wichtigen Dienststücken ist ein Empfangschein beizuschließen, welcher vom Empfänger zu unterfertigen und sogleich zurückzusenden ist. Erfolgt die Absendung von Geldbeträgen mittels Postanweisungen, so ist der Empfänger verpflichtet, selbst den Empfangschein auszufertigen und sogleich an die Aufgabestelle einzusenden.

10. Eingaben.

Eingaben sind grundsätzlich ohne Einbegleitungsbericht vorzulegen.

Dieselben haben im Innern Nummer und Datum, auf der Außenseite das Rubrum und unter diesem den Befehl, auf welchen sich die Vorlage gründet, am unteren Rande endlich die Adresse zu enthalten.

Das Eingabenwesen wird mittels des Repertoriums geregelt.

Für periodische Eingaben sind gedruckte aber lithographierte Blanquette im ausgedehntesten Maße zu benützen und ist während des Friedens unbedingt das nachstehende, allgemein giltige Papierformat anzuwenden, u. z.:

A. Klein-Kanzlei	34/42 *cm*	nach der Bogen-Höhe und Breite.
B. Groß- „	40/50 *cm*	
C. Groß-Median	46/59 *cm*	

Wird jedoch für eine Eingabe kein besonderes Papierformat bezeichnet, so ist Klein-Kanzlei (A) anzuwenden.

In der Regel sind die im Repertorium vorgeschriebenen periodischen Eingaben, wenn dies nicht ausdrücklich aufgehoben ist, auch leer einzusenden. Bei fallweise abgeforderten Eingaben muss jedoch besonders angeordnet werden, ob diese auch leer vorzulegen sind.

Leer entfallende Eingaben bedürfen bloß der Aufschrift, der Benennung des Gegenstandes unter kurzer Anführung des bezüglichen Befehles, dann der

Beantwortung durch eine „Nülle" oder mit „fällt leer aus," des Datums, der Unterschrift und des Rubrums. Der tabellarische Spiegel entfällt sonach.

Bei allen Eingaben muss die Überprüfungs-Bestätigung auf der Rubrumseite in der unteren Ecke angesetzt werden.

Zweites Hauptbuch.

Oekonomisch administrativer Dienst.

1. Definition.

Unterabtheilung (siehe Vorbemerkung zum Dienst-Reglement I. Theil) im ökonomisch administration Sinne sind jene Theile eines Truppenkörpers (Heeresanstalt), deren Commandanten für einen zugewiesenen Verpflegsstand die Mittel zur Deckung aller Bedürfnisse anzufordern, unter eigener Verantwortung für deren widmungsgemäße Verwendung zu sorgen, und die letztere nachzuweisen haben.

2. Eintheilung.

Die Unterabtheilungen werden in ökonomisch-administrativer Beziehung unterschieden, als:

a) im unmittelbaren ökonomisch-administrativen Verbande ihres Rechnungskörpers*), wenn sie ihren Bedarf an Geld und Naturalien nach Ermittlung des Erfordernisses, beziehungsweise nach Prüfung des Anspruches durch die eigene Verwaltungs-Commission (Proviant-Officier) des Rechnungskörpers, im Kriege durch den liquidierenden Rechnungsführer empfangen;

b) detachiert, wenn sie zwar im ökonomisch-administrativen Verbande ihres Rechnungskörpers stehen, jedoch infolge der Dislocations-Verhältnisse die zu a) ausgesprochenen Bestimmungen nicht anwendbar sind, und ihnen daher vom vorgesetzten Commando zur Bestreitung der Auslagen ein entsprechender ständiger Geldverlag nebst einer eigenen Cassa zugewiesen und die unmittelbare Fassung der Naturalien aus den Verpflegs-Anstalten übertragen wird;

c) selbständig endlich sind jene Unterabtheilungen, welche im Frieden über fallweise Anordnung des Reichs-Kriegs-Ministeriums, in der Mobilität (im Kriege) auch organisationsgemäß aus dem ökonomisch-administrativen

---

*) Die in einem und demselben ökonomisch-administrativen Verbande stehenden Unterabtheilungen der Truppen und Heeresanstalten, ferner die selbständigen Unterabtheilungen, deren Gebarung mit Geld, Naturalien und Service monatlich mittels eines besonderen Rechnungs-Actes gegen das Ärar nachzuweisen ist, bilden je einen Rechnungskörper.

Verbande des eigenen Rechnungskörpers ausscheiden, beziehungsweise gleich als eigene Rechnungskörper aufgestellt werden.

Solche Unterabtheilungen werden einer fremden Verwaltungs-Commission (im Kriege liquidierenden Rechnungsführer) zugewiesen und zur Bestreitung ihrer Auslagen mit den erforderlichen Geldverlägen nebst einer eigenen Cassa versehen; ihre Naturalien-Erfordernisse haben sie durch Vermittlung der Verwaltungs-Commission (im Kriege Proviant-Officier) unmittelbar aus den ärarischen Verpflegs-Anstalten zu empfangen.

Sind derlei Unterabtheilungen mit den Verwaltungs-Commissionen (liquidierenden Rechnungsführern), an welche sie gewiesen sind, örtlich nicht vereint, so sind für sie die Bestimmungen zu b) maßgebend.

Werden infolge dienstlicher Verhältnisse, Theile von einer Unterabtheilung als Detachements abgetrennt und mit der Anforderung ihrer Gebüren entweder an die eigene oder an eine fremde Verwaltungs-Cammission (liquidierenden Rechnungsführer) gewiesen, dann treten solche abgetrennte Theile in das Verhältnis einer Unterabtheilung.

3. Umfang des ökonomisch-administrativen Dienstes bei der Unterabtheilung.

Der ökonomisch-administrative Dienst einer Unterabtheilung umfasst im allgemeinen folgende Geschäfte:

a) die Evidentführung des Standes an Mann und Pferd (Tragthier);
b) die Anforderung, Fassung, Verwahrung, Vertheilung sämmtlicher Objecte zur Deckung der Bedürfnisse der Unterabtheiluug, und die Nachweisung der Verwendung dieser Objecte;
c) die Evidenthaltung und Berichtigung der zugewiesenen Dienstbücher;
d) die Führung der vorgeschriebenen Bemerkungen, Protokolle und Inventare, die Aufbewahrung der Macular-Acte;
e) den Vorgang beim Eintritte eines Verlustes am ärarischen Gute; dann
f) den Vorgang bei einer Errichtung, Übergabe und Auflösung einer Unterabtheilung.

4. Personen zur Versehung des ökonomisch-administrativen Dienstes bei der Unterabtheilung.

Der zu einer Unterabtheilung gehörende Rechnungs-Unterofficier ist dem Unterabtheilungs-Commandanten als Hilfsorgan beigegeben (§. 10 und §. 24, Punkt 215 des Dienst-Reglements für das k. und k. Heer, III. Theil). Sämmtliche Documente sind jedoch vom Unterabtheilungs-Commandanten zu unterfertigen, welcher für deren Richtigkeit und genaue Ausfertigung haftet (§. 15, Punkt 97 des Dienst-Reglements für das k. und k. Heer, I. Theil).

Radierungen u. d. gl. dürfen in den Rechnungen und Rechnungs-Documenten nicht vorkommen; wahrgenommene Fehler sind derart zu berichtigen, dass die ursprüngliche Aufschreibung erkennbar bleibt.

I. Abschnitt.

Standesführung.

5. Begriff.

Sämmtliche einer Unterabtheilung zugewiesenen Personen und Pferde (Tragthiere) bilden den „Stand" derselben. Der „Stand" wird in ökonomisch-administrativer Beziehung eingetheilt in den
a) Grundbuchstand,
b) Verpflegsstand.

ad a) Grundbuchstand.

Der Begriff und die Bestimmungen für die Evidentführung des Grund buchstandes sind detailliert im vierten Hauptstücke beschrieben.

ad b) Verpflegsstand.

Begriff: Jene Personen und Pferde, welche thatsächlich ihre Verpflegung bei einer Unterabtheilung erhalten, bilden den Verpflegsstand derselben.

Der Verpflegsstand kann bestehen:

1. Aus Personen und Pferden des eigenen Grundbuchstandes,
2. aus solchen und aus Zugetheilten, u. z.: vom eigenen Truppenkörper, vom fremden Truppenkörper und nicht zum Heeres-Verbande gehörigen Personen und Pferden,
3. aus Zugetheilten allein.

6. Evidenz-Behelfe sind:

1. Präsenz-Standes-Liste,
2. Verpflegs-Rapport-Journal und als zu letzterem gehörig der tägliche Verpflegsstandes-Rapport.

7. Präsenzstandes-Liste

(nach §. 4 und Breilage 1 zu O_1) hat den Zweck, den Verpflegs- und Präsenz-stand nachzuweisen. Sie besteht aus zwei Theilen: Im ersten Theile werden sämmtliche präsenten Personen des Grundbuchstandes — ob sie bei der Unterabtheilung oder auswärts verpflegt werden —, im zweiten Theile die Zugetheilten, u. z.: zwar jene des eigenen, dann fremder Truppenkörper und hierauf die nicht zum Heeresverbande gehörigen Personen aufgeführt. *) Dieselbe

*) Anmerkung. Die zu Reserve-Waffenübungen, zur achtwöchentlichen militärischen Ausbildung einrückenden, nicht activen Personen sind am Schlusse der Präsenzstandes-Liste namentlich, u. z.: zuerst die Zugetheilten des eigenen Standes, dann jene des eigenen Truppenkörpers und zuletzt die Zugetheilten fremder Truppenkörper aufzuführen.

In der Liste müssen auch jene Reservemänner evident geführt werden, welchen gegen Selbstverpflegung die Bewilligung ertheilt wurde, außerhalb der Ubication zu wohnen.

ist für jeden Monat neu anzulegen und sind in selbe alle Standesveränderungen einzutragen; bei jener Mannschaft, mit welcher auch im Grundbuche durchzuführende Veränderungen vorgekommen sind, ist auch Assentjahr und Grundbuchblatt-Nummer einzutragen; bei Beförderungen, Übersetzungen 2c. ist der Mann in der früheren und neuen Charge, beziehungsweise Gruppe einzutragen.

In der Rubrik „Verpflegestand am .....“ ist vor jeder Löhnungs-Auszahlung für jene Mannschaft, welche die Gebür zu empfangen hat, ein Kopfstrich zu machen, dagegen bei den auswärts verpflegten oder sonst abwesenden die betreffende Colonne auszupunktieren. Der Kopfstrich gibt dem Auszahlenden die Andeutung, wen er zur Zahlung aufzurufen hat; jeder Ausgezahlte wird durch Beisetzung eines Revisionszeichens (V) unter dem Kopfstrich bezeichnet. Die erfolgte Auszahlung ist jedesmal von dem hiebei anwesenden Officier am Schlusse der Präsenzstandesliste zu bestätigen.

Am letzten eines jeden Monates ist dieselbe zu datieren, vom Unterabtheilungs-Commandanten zu fertigen und nach geschehener Übertragung des verbliebenen Standes in die nächstmonatliche Präsenzstandesliste, bei der Unterabtheilung aufzubewahren; nach je zwei Jahren sind die Listen geordnet dem Regiments-Commando einzusenden.

Behufs Standes-Controle ist eine Abschrift der Präsenzstandes-Liste pro November mit der Gebüren-Nachweisung pro October der zuständigen Verwaltungs-Commission einzusenden.

Für die im Mobilisierungsfalle an die Mannschaft ausgezahlten Beiträge zur Auffrischung der Proprietäten (§. 27 der Gebüren-Vorschrift II. Theil) ist eine eigene Colonne zu eröffnen und in derselben bei jedem Manne die erfolgte Auszahlung durch einen Kopfstrich zu bezeichnen.

8. Verpflegs-Rapport-Journal

nach §. 3 Beilage 2 zu O_1 im Kriege nach §. 26 und Beilage 31 zu O_1 dient zur Nachweisung des Verpflegsstandes und zur Nachweisung der auf Grund dieses Standes zur Gebür entfallenden Verpflegs- und Futter-Portionen. In dasselbe sind täglich morgens alle die Verpflegsgebüren dieses Tages beeinflussenden Veränderungen einzutragen. Am Schlusse des Monats ist das Verpflegs-Rapport-Journal abzuschließen und das summierte Endergebnis in die Gebüren-Nachweisung (siehe 39) zu übertragen, für welche auch das Journal als Beilage dient.

In der Docierung müssen die Personen mit Vor- und Zunamen angeführt und bei Pferden die Namen, Assent- und Grundbuchblatt-Nummern, sowie die Gattung der Pferde genau angegeben werden.

Brot- und Futter-Zubußen sind in eigenen hiefür zu eröffnenden Rubriken nach Anzahl und Ausmaß anzuführen.

Standes-Zuwächse und Abgänge sind immer mit dem Tage des thatsächlichen Zuwachses und Abganges im Verpflegs-Rapport-Journale zu behandeln, auch wenn ausnahmsweise im Frieden die Geld-Verpflegung bis Ende der Löhnungsperiode erfolgt wurde.

Bekannt gewordene Veränderungen im Verpflegsstande müssen auch bei noch nicht eingelangtem oder fehlendem Documente durchgeführt werden.

Die in Verpflegung übernommene und übergebene Mannschaft oder Pferde sind am selben Tage bei der übergebenden in Abgang und bei der übernehmenden Unterabtheilung in Zuwachs zu bringen, daher von ersterer mit den Gebüren bis zum vorhergehenden Tage zu verpflegen.

Die bereits aufgerechneten Zulagen der mit Zellen-Arrest bestraften Personen sind mittels eines „Ausweis über die im Monate. 18. mit Arrest bestraften Unterofficiere und Soldaten" nach Beilade 2a zu O_1 nachzuweisen und ebenso wie die Anzahl von Löhnungs-Portionen, welche den zuwachsenden Personen über den Zuwachstag bei anderen Unterabtheilungen erfolgt wurden, abzuziehen.

Am Schlusse der Docierung sind anzuführen, auf welche Zeit in Verpflegung standen.

a) Zugetheilte fremder Truppenkörper,
b) Schreiber bei höheren Commanden, Behörden oder Gerichten,
c) Officiersdiener der Auditore,
d) „ „ Militär-Ärzte,
e) Pferdewärter der berittenen Stabs- und Ober-Officiere, deren Verpflegung rückzuersetzen ist.

Im Mobilisierungsfalle ist das nach Beilage 2 zu O_1 vorgeschriebene Verpflegs-Rapport-Journal mit dem, dem ersten Mobilisierungstage vorhergehenden Tage abzuschließen und die nach diesem Abschlusse sich ergebende Verwendung in die Gebüren-Nachweisung (siehe 39) zu übertragen.

Vom ersten Mobilisierungstage ist das Verpflegs-Rapport-Journal in zwei Exemplaren nach Beilage 31 zu O_1 zu führen.

In demselben sind ohne Rücksicht auf die zehntägige Löhnungs-Periode, (wo möglich) täglich alle die Verpflegsgebüren beeinflussenden Veränderungen im Stande von Personen und Pferden durchzuführen, auch wenn das die Veränderung begründende Document nicht vorhanden wäre oder erst eingeholt werden müsste; die abgängigen Documente sind im Verpflegs-Rapport-Journale evident zu führen.

Am Ende des Monates ist dasselbe abzuschließen, vom Unterabtheilungs-Commandanten und den am Tage der Ausfertigung anwesenden Officieren zu fertigen und ein Exemplar, mit den vorgeschriebenen Documenten belegt, der Gebüren-Nachweisung beizulegen, während das zweite Exemplar in der Schriften Kiste der Unterabtheilung zu verwahren ist.

Die die Veränderungen begründenden Documente sind dieselben, wie die mit dem täglichen „Verpflegsstandes-Rapporte" im Frieden (siehe unten) einzusendenden; nur werden bei Transferierungen und Zutheilungen von Mannschaft und Pferden innerhalb des Rechnungskörpers keine Revisions-Listen, sondern ausschließlich Verpflegs- (Gegen-Verpflegs-) Zettel ausgefertigt.

9. Verpflegsstandes-Rapport

nach §. 3 Beilage 3 zu O_1 hat den Zweck, die zuständige Verwaltungs-Commission von den täglich vorkommenden Veränderungen im Verpflegsstande der Unterabtheilung zu verständigen und ihr Behelfe für die Controle zu bieten. Der Verpflegsstandes-Rapport ist eigentlich ein Auszug aus dem Verpflegs-Rapport-Journale uud ist, jedoch nur im Frieden, gleichzeitig mit der täglichen Eintragung der Veränderungen in letzteres zu verfassen und der Verwaltungs-Commission täglich einzusenden.*) Demselben sind alle die Verpflegsstandes-Veränderungen begründenden Documente beizulegen (im Mobilisierungsfalle werden diese Documente am Schlusse des Monats dem Verpflegs-Rapport-Journal beigelegt. siehe dort).

Wenn sich im Laufe eines Tages keine Veränderungen ergeben, ist statt des Verpflegsstandes-Rapportes folgende „Meldung" einzusenden: „Der im Verpflegsstandes-Rapporte für den . . .ten . . . 18. . ausgewiesene Verpflegsstand ist auch am heutigen Tage unverändert geblieben.

N., am N. N., Hptm."

Im Mobilitäts-Verhältnisse entfällt die Einsendung der Verpflegsstandes-Rapporte.

10. Documentierung der Veränderungen.

Jede Veränderung im Verpflegsstande muss auf Grund eines Documentes durchgeführt werden; die Veränderung kann entweder gleichzeitig eine Bewegung im Grundbuchstande bedingen, z. B. Beförderung, Transferierung oder sie betrifft lediglich den Verpflegsstand, z. B. zeitliche Beurlaubung oder Übergabe in ein Spital.

*) Anmerkung. Bei entfernt dislocierten Unterabtheilungen kann der Truppen-Commandant über Antrag der Verwaltungs-Commission Termine zur Einsendung der Verpflegsstandes-Rapporte bestimmen.

Verzeichnis*)

zur Orientierung über die im Verpflegstande vorkommenden Veränderungen und deren Begründung.

Laufende Post		Bezeichnung der Standesveränderungen			Die Standesveränderung ist zu begründen durch	Anmerkung
1	Zuwachs	Unmittelbarer Eintritt in die Dienstleistung (Präsentierung)	vorzeitig eingerückter Recruten		die mit der Präsentierungs-Clausel versehene Einberufungskarte oder durch den Auszug aus dem Präsentierungsprotokolle	1) Bei einer Mobilisierung die Widmungskarte. 2) Der Verpflegstand der Gagisten bleibt während eines kurzen Urlaubes unverändert.
2	Zuwachs	Unmittelbarer Eintritt in die Dienstleistung (Präsentierung)	Einjährig-Freiwilliger, Musik-Eleven		die mit der Präsentierungs-Clausel versehene Einberufungskarte oder durch den Auszug aus dem Präsentierungsprotokolle	
3	Zuwachs	Unmittelbarer Eintritt in die Dienstleistung (Präsentierung)	dauernd Beurlaubter		die mit der Präsentierungs-Clausel versehene Einberufungskarte oder durch den Auszug aus dem Präsentierungsprotokolle	
4	Zuwachs	Unmittelbarer Eintritt in die Dienstleistung (Präsentierung)	der nach §. 10 der Wehrgesetze zur Dienstleistung für Kriegszwecke herangezogenen Wehrpflichtigen		die mit der Präsentierungs-Clausel versehene Einberufungskarte oder durch den Auszug aus dem Präsentierungsprotokolle	
5	Zuwachs	Unmittelbarer Eintritt in die Dienstleistung (Präsentierung)	aus dem Reservestande einberufener	Unterofficiere und Soldaten	die mit der Präsentierungs-Clausel versehene Einberufungskarte oder durch den Auszug aus dem Präsentierungsprotokolle	
6	Zuwachs	Unmittelbarer Eintritt in die Dienstleistung (Präsentierung)	aus dem Reservestande einberufener	Gagisten	die mit der Bestätigung des Unterabtheilungs-Commandanten über den Tag des Eintreffens versehene Einberufungskarte 1)	
7	Zuwachs	Eingerückt von kurzem Urlaub 2)	Unterofficiere und Soldaten		das mit der Bestätigung des Unterabtheilungs-Commandanten über den Tag des Eintreffens versehene Urlaubs-Certificat	

8	Zuwachs	Wiedereintritt in die chargemäßige Gebür der bei der Unterabtheilung mit Arrestanten-Gebür verpflegten Arrestanten		die Aufnahme in den Verpflegstandes-Rapport	
9		Übernahme in die Verpflegung von einer anderen Unterabtheilung des eigenen Truppenkörpers, von einem Transporthause, oder von fremden Körpern der	Gagisten	das Verpflegs-Certificat⁴)	
10			Unterofficiere und Soldaten	die Verpflegs-Zettel, Revisions-Liste (Haupt-)	
11	Abgang	Unmittelbarer Austritt aus der Verpflegung wegen dauernder Beurlaubung, Übersetzung in die Reserve		die Beurlaubungs-Liste, Reserve-Übersetzungs-Liste	[3]) Bei kurzen Urlauben, welche vom Unterabtheilungs-Commandanten ertheilt wurden, genügt die Aufnahme in den Verpflegstandes-Rapport. [4]) Gegen-Verpflegs Certificate werden nicht ausgestellt.
12		Abgang auf kurzen Urlaub [2])	der Unterofficiere und Soldaten	Beziehung auf den Tagsbefehl [3])	
13		Versetzung in die Arrestanten-Gebür bei Belassung im Verpflegstande der Unterabtheilung		die Aufnahme in den Verpflegstandes-Rapport	
14		Übergabe in die Verpflegung einer anderen Unterabtheilung des eigenen Truppenkörpers, an ein Transportshaus, an fremde Körper der	Gagisten	die Berufung auf den Truppen-Commando-Befehl	
15			Unterofficiere und Soldaten	den Gegen-Verpflegs-Zettel, die Gegen-Revisions-Liste (Haupt-)	

*) In diesem Verzeichnisse sind nur jene Verpflegstandes-Veränderungen (hinsichtlich Personen) enthalten, welche mit jenen im Grundbuchstande nicht zusammenfallen.

Die wichtigsten Documente zur Nachweisung jener Verpflegstandes-Veränderungen, welche mit den Veränderungen im Grundbuchstande zusammenfallen, sind:

Das Personal-Verordnungsblatt für das k. und k. Heer, Erlässe des Reichs-Kriegs-Ministeriums, Verordnungen der höheren Commanden 2c., die Auszüge aus den Assent-Protokollen, die Präsentierungs-, Beurlaubungs- (Reserve-, Ersatzreserve-Übersetzungs-) Listen u. dgl., die Todtenscheine, die Entlassungs-Listen, die Deserteurs-Eingaben und gerichtliche Urtheile;

ferner im Mobilitäts-Verhältnisse insbesondere:

Die mit der Präsentierungs-Clausel versehenen Widmungskarten der Gagisten, die Kriegs-Eintheilungs-Listen, die bestätigten Legitimations-Blätter oder Todesfall-Eingaben über die vor den Feinde gebliebenen, oder die namentlichen Verlustlisten (vergleiche §. 65 des Dienst-Reglements für das k. und k. Heer, II. Theil).

II. Abschnitt.

Anforderung, Fassung und Vertheilung der Geldmittel, Naturalien, des Services und Rauchtabakes.

A. Geld.

11. Allgemeines.

Zur Bestreitung der bei der Unterabtheilung erwachsenden Auslagen werden die Geldmittel der Unterabtheilung durch die Verwaltungs-Commission angewiesen und aus der Truppencassa ausgefolgt.

Geldmittel sind bei der Unterabtheilung nothwendig zur Bestreitung:

a) der regelmäßig wiederkehrenden, in bestimmten Terminen auszuzahlenden Gebüren,

b) der fallweise auszuzahlenden Gebüren und der aus Ursache bestimmter dienstlicher Verhältnisse vorkommender Auslagen.

Dem Unterabtheilungs-Commandanten liegt die Fassung, Aufbewahrung und Vertheilung der Geldgebüren und die Nachweisung deren Verrechnung unter eigener Haftung ob.

Über die für die Unterabtheilung bestimmten Gelder hat der Unterabtheilungs-Commandant eine Vormerkung nach Beilage 5 zu O1 zu führen.

Nach Übertragung des vom Vormonat verbliebenen Restes (Forderung) werden alle Empfänge und Ausgaben, wie sie sich im Laufe des Monates ergeben, eingetragen, und ist es auf diese Weise möglich, jederzeit den vorhandenen Geldrest zu constatieren.

Auch muss beim Abschluss am Ende des Monates der sich ergebende Rest oder die Forderung mit dem Resultate der Gebüren-Nachweisung (siehe 39) übereinstimmen; ist dies nicht der Fall, so ist der Ursache nachzuforschen und der entdeckte Fehler richtigzustellen.

12. Ständiger Geldvorschuss.

Zur Berichtigung unvorhergesehener Zahlungen erhält ein jeder Unterabtheilungs-Commandant einen ständigen Geldvorschuss von 10—15 fl., kleinere ständige Detachements von 5—10 fl.

Dieser Geldvorschuss bleibt stets bei der Unterabtheilung, ist bei der Übernahme des Commandos mit den übrigen ärarischen Geldern zu übernehmen, bei der Übergabe an den Nachfolger zu übergeben, bei Auflösung aber an die Truppencassa abzuführen.

Die Höhe und das Vorhandensein des ständigen Vorschusses ist bei jedem Abschlusse der Vormerkung besonders anzuführen.

13. Gagisten-Gebüren-Anforderung.

14. Gebüren-Ausweis.

Die ständigen Geldgebüren der Gagisten — mit Ausnahme des nach einem besonderen Ausweise zu verrechnenden Futterrelutums (siehe 18) —, dann die Dienstzulagen der Cadeten (§. 33 Geb.-Vorschrift I. Thl.), sowie das Adjutum, Dienstpauschale (§. 18 und 19 Geb.-Vorschrift I. Thl.) und die Bereitschafts- und Feldzulage der Officiere und Cadeten werden mittels des „Ausweises über die Geldgebüren der Gagisten 2c.“ (Beilage 6 zu Ol) angefordert; in diesem Ausweise sind alle Gagisten 2c. mit den ihnen zufallenden Geldgebüren aufzunehmen, sowie in den vorletzten Vertical-Rubriken deren Ärarial-Abzüge und eventuelle Einkommensteuer einzustellen; die eigenhändige Bestätigung des Gebürsberechtigten in der letzten Verticalrubrik erfolgt für den gebürenden Geldbetrag ohne Abzüge. Ist der Empfänger verhindert, die Empfangsbestätigung auf diesem Ausweise abzugeben, so ist dessen eigenhändig unterfertigte Quittung dem Ausweise beizuschließen; quittiert eine fremde Person, so ist eine eigenhändig unterfertigte Ermächtigung des Bezugsberechtigten zuzulegen.

Die im vorhinein zu empfangenden Gebüren sind im Ausweise des betreffenden Monates, die im nachhinein fälligen Gebüren aber im Ausweise des folgenden Monates aufzunehmen.

Bei Gagisten ist immer ihre dienstliche Stellung in der Rubrik „Charge“ näher zu kennzeichnen, z. B.: Hauptmann-Batterie-Divisions-Commandant, Lieutenant-Bataillons-Adjutant, Hauptmann des Generalstabs-Corps. Im Mobilitäts-Verhältnisse gilt dies auch bezüglich der aus dem nichtactiven Verhältnisse zur Dienstleistung eingerückten Gagisten, dann bezüglich jener, welche in Civil-, Staats- oder diesen gleichgehaltenen Diensten stehen, z. B.: Lieutenant in der Reserve, Gymnasial-Professor, Lieutenant des Landsturmes.

Beim Zuwachs eines Gagisten ist für die erste Aufrechnung der Gebüren das „Verpflegs-Certificat“ maßgebend.

Die erste Aufrechnung an Quartiergeld ist, sofern die Zuweisung eines Quartiers nicht mittels des Tagsbefehles erfolgte, durch das Certificat des Militär-Stations- (Festungs-Platz-) Commandos, dass dem Gebürberechtigten keine Natural-Unterkunft zugewiesen werden konnte, zu begründen; ebenso ist für die Entschädigung der auf die Wohnungs-Competenz abgängigen Einheiten der Tagsbefehl, beziehungsweise die Quartier-Anweisung des Militär-Stations-Commandos die Grundlage.

Eine Änderung der Gebür kann wieder nur auf Grund des Tagsbefehles, des Certificates oder einer Anweisung erfolgen.

Die zu den Waffenübungen einrückenden Reserve-Officiere sind nicht in diesen Ausweis aufzunehmen; dieselben haben die ihnen zukommenden Gebüren (§. 17 Geb.-Vorschrift I. Thl.) auf besondere Quittungen zu empfangen. Dieser Ausweis von den Bezugberechtigten und am Schlusse vom Unterabtheilungs-Commandanten gefertigt, ist bis 27. jeden Monates der Verwaltungs-Commission einzusenden, welche denselben prüft und eventuell richtigstellt.

15. Fassung.

Diese Geldmittel erhält der Unterabtheilungs-Commandant mit dem übrigen Gelde bei der Geldauszahlung am letzten des Monates. In der Regel werden demselben gleich nebst den Ärarial-Abzügen die für den Truppenkörper, die Garnison oder sonstige Fonde von den Gebürberechtigten zu zahlenden Rücklässe und sonstigen Abzüge abgezogen, so dass er an Gagistengebüren nur den thatsächlich auszuzahlenden Geldbetrag erhält.

Den richtigen Empfang der Gebüren (incl. der Mannschaftsgebüren) bestätigt der Unterabtheilunsg-Commandant gelegentlich der Geldauszahlung auf einer von der Verwaltungs-Commission vorbereiteten Hauptquittung.

Die auswärts dislocierten Unterabtheilungen legen über die mittels des Gebüren-Ausweises angeforderten Geldgebüren der Gagisten eine Quittung dem Gebüren-Ausweise zu.

16. Vertheilung.

An die Gagisten hat der Unterabtheilungs-Commandant die Gebüren persönlich auszuzahlen und denselben über die aufgerechneten Gebüren und bewirkten Abzüge einen Gage-Zettel zu verabfolgen. In diesem sind aus dem Gebüren-Ausweise sämmtliche Gebüren zu übertragen und von dieser Summe die Ärarial- und sonstigen Abzüge und Rücklässe abzuziehen.

Zur Controle der richtigen Auszahlung vergleicht man die ausgezahlte Summe mit dem für Gagisten erhaltenen Betrage, d. h. dem im Gebüren-Ausweise aufgerechneten abzüglich der Abzüge und Rücklässe.

17. Innerhalb eines Monates

für Gagisten erforderliche Gebüren sind denselben entweder vom Unterabtheilungs-Commandanten aus dem Verpflegs-Vorschusse oder ständigen Verlag gegen nachträgliche Aufrechnung zu erfolgen oder es sind diese Gebüren mittels eines separaten Gebüren-Ausweises anzufordern und werden bei der nächsten Geldauszahlung erfolgt.

18. Futterportionen für eigene Pferde.

Die Verwendung der Futterportionen für die eigenen Pferde der Officiere einschließlich des Relutums für die nicht in natura empfangenen Portionen wird auf Grund eines „Ausweis über die für die eigenen Pferde gebürenden Futter-Portionen“ nach Beilage 20 zu O1 nachgewiesen.

19. Mannschafts-Gebüren-Anforderung.

Zur Bestreitung der regelmäßigen Mannschaftsgebüren im Frieden wird der Unterabtheilung von der Verwaltungs-Commission (auf Grund der Ver-

pflegsstandes=Rapporte und das bei der Verwaltungs=Commission unterhaltenen Controlstandes) der für eine Decade, d. i. auf die Zeit vom 1. bis 10., vom 11. bis 20. und vom 21. bis letzten jedes Monates erforderliche Geldbetrag ermittelt und zugewiesen.

Je nach dem fälligen Termine werden auch die fixen oder nach dem jeweiligen Stande entfallenden Unterabtheilungs=Pauschalien (Wirtschafts=, Unterrichts=, Hufbeschlags=Pauschalien), sowie die Futter=, Heiz=Reluten 2c. flüssig gemacht.*)

Bei einem im Laufe einer Decade eintretenden nicht vorhergesehenen größeren Geldbedarf, wie z. B. bei Waffenübungen der Reservisten 2c., werden den Unterabtheilungen von der Verwaltungscommission entsprechende Vorschüsse zugewiesen, welche mittels der Gebüren-Nachweisung zu verrechnen sind.

20. Fassung.

Diese Geldmittel erhält der Unterabtheilungs=Commandant gleichzeitig mit den eventuellen Gagisten=Gebüren, bei der in der Regel am 10., 20. und letzten eines Monates stattfindenden Geldauszahlung für die nächste Decade im vorhinein. Über die decadenweise erfolgten Gelder erhält die Unterabtheilung bei dieser Gelegenheit eine von der Verwaltungs=Commission verfasste „Nachweisung," aus welcher die Höhe des zugewiesenen Verpflegs-Vorschusses, die hiezu kommenden Gagisten= und sonstigen Gebüren, sowie die von diesen Gebüren erfolgten Abzüge zu ersehen sind. Den richtigen Empfang dieser Gebüren bestätigt der Unterabtheilungs=Commandant in einer von der Verwaltungs=Commission vorbereiteten Hauptquittung.

Auswärts dislocierte Unterabtheilungen übersenden sofort nach Erhalt des zur Mannschafts-Verpflegung decadenweise zugeschickt erhaltenen Betrages die Quittung nach folgendem Muster:

(Papierformat A)

Quittung

über . . . fl., sage. . . . . Gulden öst. Währg., welche der Gefertigte an Verpflegsgeldern für die obige Compagnie (Escadron, Batterie) auf die Zeit vom 1. bis 10. Mai 1891 aus der Regiments=Cassa empfangen hat.

N . . . am . . .

N. N.,
Hauptmann.

---

*) Im Kriege werden die Mannschafts=Gebüren, dann die nöthigen Geldmittel zur Bestreitung der während der Fassungs=Periode voraussichtlich sich ergebenden Auslagen an Reluten u. s. w. mittels einer „Gelderfordernis=Nachweisung" nach Beilage 33 zu O_1 angefordert.

Dieser von 10 zu 10 Tagen anzufordernde Geldverlag ist — bei Berücksichtigung des von der vorhergehenden Decade verbliebenen Restes — nach dem voraussichtlichen Bedarfe zu berechnen. Auf Grund der Erfordernis=Nachweisung wird der Unterabtheilung nach Prüfung seitens des liquidierenden Rechnungsführers der Geldverlag flüssig gemacht.

21. Vertheilung.

Die Mannschafts-Gebüren mit Ausnahme des Menagegeldes müssen womöglich in Gegenwart des Unterabtheilungs-Commandanten, jedenfalls aber im Beisein eines Officiers den Bezugberechtigten auf die Hand bezahlt werden. Personen, welche an der gemeinschaftlichen Menage nicht theilnehmen, ist das Menagegeld gleichzeitig mit der Löhnung auszuzahlen.

Die geschehene Auszahlung der regelmäßigen Gebüren an die Mannschaft ist vom Unterabtheilungs-Commandanten oder von dem bei der Auszahlung anwesenden Officier an jedem Löhnungstage auf der Präsenz-Standesliste zu bestätigen.

Ist jedoch die Unterabtheilung in mehreren Ortschaften bequartiert, so erhalten die Commandanten der auswärts dislocierten Theile die Gebüren in ihren Stationsorten. In diesem Falle ist vom Unterabtheilungs-Commandanten auf der Präsenz-Standesliste zu bemerken, an wen die Gebüren zur weiteren Auszahlung übergeben worden sind.

Vor jeder Löhnungs-Auszahlung hat der Rechnungs-Unterofficier einen Löhnungszettel (nach Beilage 5 a—c zu O_1) zu verfassen und dem Unterabtheilungs-Commandanten zu überreichen.

Derselbe ist auf den, nach dem Verpflegs-Rapport-Journale am Tage der Zahlung vorhandenen Verpflegsstand zu entwerfen. Für die seit dem letzten Löhnungstage eingerückte im Verpflegs-Rapport-Journale bereits behandelte Mannschaft ist in dem Löhnungszettel die Gebür nachzutragen, dagegen für die in derselben Zwischenzeit aus der Verpflegung getretene Mannschaft die Gebühr abzuziehen.

22. Verwendung des Menagegeldes.

§. 27 Gebüren-Vorschrift I. Th., §. 30 Dienst-Reglement I. Th.

Das von der Corps-Intendanz auf Grund der mittleren Marktpreise ermittelte und im Tagesbefehl verlautbarte Menagegeld einschließlich $1 \cdot_{25}$ kr. für Frühstück erhält der Unterabtheilungs-Commandant mit den übrigen Geldgebüren für eine Decade im vorhinein.

Unterofficieren, Cadeten und verheirateten Personen des Mannschaftsstandes kann bewilligt werden, an der gemeinsamen Menage der Unterabtheilung nicht theilzunehmen und wird denselben in diesem Falle das Menage- und Frühstückgeld gleichzeitig mit der Löhnung im vorhinein erfolgt; wenn bei denselben innerhalb der Löhnungsperiode der Anspruch auf das Menagegeld erlischt, z. B.: Abgabe in das Spital, bei gänzlichem Abgaug, so haben sie das über den Abgangstag Mehrempfangene zurückzugeben.

Alle übrigen Personen des Mannschaftsstandes haben in Kaserne und Lager gemeinsam zu menagieren.

23. Beschaffung der Menageartikel.

Der Einkauf des Fleisches und der Menageartikel erfolgt im großen bei contractlich aufgenommenen Fleischern, Kaufleuten oder Garnisons- (Regiments-) Victualien-Menagen, oder wo dies nicht thunlich ist, im kleinen directe seitens der Unterabtheilung. In ersterem Falle werden die in jeder Decade für die Menage abgenommenen Artikel im nachhinein gezahlt; es ist daher das für eine Decade durchschnittliche Menagegeld in der Truppencassa zu verwahren und hat daher die Unterabtheilung die Quittung der Cassa-Commission statt des Menagegeldes in der eigenen Cassa. Das für die abgelaufene Decade zu erlegende Menagegeld wird der Unterabtheilung von den zugewiesenen Gebüren für die nächste Decade abgezogen.

Wo der Einkauf im kleinen stattfindet, wird die Menage-Wirtschaft nach Umständen zug- oder halbcompagnieweise oder in der ganzen Compagnie (Detachement) direct besorgt.

Die Unterabtheilungs- (Detachements-) Commandanten halten in diesem Falle das Menagegeld in Verwahrung und verabfolgen den mit der Wirtschaft betrauten Unterofficieren täglich die entfallende Gebür.

In beiden Fällen ist zur Nachweisung für die richtige Gebarung mit dem Menagegelde ein Menagebuch nach §. 30 Dienst-Reglement I. Th. zu führen.

Das laut Menagebuch verausgabte, mit dem der Mannschaft auf die Hand ausbezahlten Menage- und Frühstückgelde muss mit dem in der Gebüren-Nachweisung verrechneten übereinstimmen.

24. Besondere Gebüren (Auslagen).

Diese sind entweder einmalige oder regelmäßig wiederkehrende Gebüren (Auslagen). Grundsätzlich sind derlei Gebüren von der Verwaltungs-Commission von Fall zu Fall anzufordern; wenn aber dieselben aus dem ständigen Geldvorschusse bestritten werden können, so unterliegt es keinem Anstande, sie mittelst der mit Ende des Monates von der Unterabtheilung einzusendenden Gebüren-Nachweisung anzufordern.

Fallweise Gebüren, welche anlässig der Dienstverrichtungen außerhalb des Truppenkörpers, bei einer Behörde, bei einem Commando oder bei einer Heeresanstalt zur Gebür erwachsen, sind nicht seitens der Unterabtheilungen, sondern dort auszuzahlen und zu verrechnen, wo die Dienstverrichtung stattfand.

Die Anforderung dieser Gebüren und sonstigen Auslagen ist stets mit Documenten zu begründen und zwar:

a) Mittels des „Ausweis über jene besonderen Gebüren, welche von den Empfängern zu bestätigen sind“ (nach Beilage 9 zu O1) Equipierungsbeitrag, Bekleidung-Pauschale (§. 32 Geb.-Vorschrift I. Th.), Handgeld, Urlaubsgebüren der Unterofficiere, Reit-Douceur, Lebensrettungs-Douceur, Auslagen für Locofuhren (§. 13 der Vorschrift über Benützung der Locofuhren N. V.-Bl. 17 Stück von 1884), Zehrgeld, die den Gagisten nur beim Eintritt bestimmter Dienstverhältnisse gebürenden Zulagen als Reise-

Marsch-Commandierungs-Übungs-Zulagen, die an die Mannschaft nicht gleichzeitig mit der Löhnung, sondern nachhinein auszuzahlenden Dienstzulagen (§. 34 Geb.-Vorschrift I. Th.), die den Familien der nach der 1. Classe verheirateten Mannschaft zukommenden Gebüren.

Anmerkung. Grundsätzlich können mehrere Gebüren mittels eines Ausweises aufgerechnet werden. — Die Ansetzung der Grundbuch-Daten ist nur bei jenen Gebüren nothwendig, welche im Grundbuche vorzumerken sind. — Wird das Handgeld an mehrere Personen ausgezahlt, so ist in der Rubrik Anmerkung eine besondere Colonne „Proprietäten in natura erfolgt im Werte von . . fl . . kr. zu eröffnen.

b) Mittels des „Ausweis über jene fallweisen Gebüren, deren Empfang von den Empfängern nicht bestätigt wird" (nach Beilage 10 zu O1):

Gratis-Löhnung, Feuerlösch-Douceur, Sanitäts-Zulage, die der Mannschaft gebürenden Marsch- und Übungs-Zulagen, dann Arbeitszulagen nach §. 35 und 36 Geb.-Vorschrift I. Th. und die Commandierungs-Zulagen nach §. 58 Geb.-Vorschrift I. Th.

Anmerkung. Bei Gratis-Löhnung und Sanitäts-Zulage ist dem Ausweise die bezügliche Aufrechnungs-Bewilligung, bei Feuerlösch-Douceur ein von der politischen Behörde bestätigtes Certificat beizulegen. Die erfolgte Auszahlung ist durch den Unterabtheilungs-Commandanten zu bestätigen.

c) Mittels sonstiger Documente:

Das Pauschale zur Instandhaltung der Hand-Feuerwaffen mittels „Ausweis für den Monat . . . über die Gebür an Pauschal zur Instandhaltung der Hand-Feuerwaffen" nach Beilage 11 zu O1 vom Proviant Officier, bei detachierten und selbständigen Unterabtheilungen von diesen selbst, zu verfassen;

Unterofficiers Dienstesprämie mittels „Ausweis für die Zeit von . . bis . . über die gebürenden Unterofficiers-Dienstesprämien" siehe §. 39 Geb.-Vorschrift I. Th. nach Beilage 12 zu O1; Petroleum-Beleuchtungs-Pauschale mittels „Nachweisung über die Gebür an Petroleum-Beleuchtungs-Pauschale für den Monat . ." siehe §. 100 Geb.-Vorschrift I. Th. nach Blg. 13 zu O1; das Sterb-Quartal und die Abfertigung mittels Quittung des Bezugsberechtigten; Auslagen für Telegramme mittels des Aufgabscheines;

Auslagen für mit Eisenbahn oder Dampfschiffe verführte Frachten mittels Frachtbriefes; Auslagen für Kaleschfuhren mittelst Ausweis und den angewiesenen Begehr-Zettel.

25. Erstes Erfordernis im Mobilisierungsfalle.

Im Mobilisierungsfalle tritt bei den Unterabtheilungen das erste Mobilisierungs-Geld-Erfordernis ein zur Bestreitung:

a) der Feldausrüstungs-Beiträge;
b) der Beiträge zur Auffrischung der Proprietäten der Mannschaft;
c) des Vorschusses zur Auszahlung der Gebüren für die einrückende Ergänzungs-Mannschaft;
d) des Vorschusses zur Auszahlung der gebürlichen Reluten und

e) eines etwaigen Vorschusses zum Ankaufe des mitzuführenden Reparatur-Materiales.

Diese Erfordernisse sind von der Unterabtheilung auf Grund einer nach Muster 32 zu O1 verfassten und an die Verwaltungs-Commission einzusendenden Quittung anzufordern. Nach Prüfung der gestellten Anforderungen eventuell Richtigstellung derselben durch die Verwaltungs-Commission (den liquidierenden Rechnungsführer) wird der entsprechend befundene Geldbetrag aus der Truppen-Cassa erfolgt.

Die Feldausrüstungs-Beiträge und Beiträge zur Auffrischung der Mannschafts-Proprietäten unterliegen seitens der Unterabtheilung keiner weiteren Berechnung. Ebensowenig sind sie im Grundbuche vorzumerken, nur ist die geschehene Auszahlung der Beiträge zur Auffrischung der Proprietäten der Mannschaft in der Präsenz-Standesliste vorzumerken und die richtige Auszahlung von dem dabei anwesenden Officier zu bestätigen.

Grundsätzlich hat die Auszahlung der gebürlichen Feldausrüstungs-Beiträge an alle bei der Unterabtheilung anwesenden, zur Kriegsdienstleistung bestimmten Gagisten zu geschehen, mithin auch an jene, die im Augenblicke der Mobilisierung eine andere Dienstbestimmung für das Feld erhalten. Die Auszahlung der Feldausrüstungs-Beiträge an diese letzteren Personen ist in dem Reise-, beziehungsweise Verpflegs-Documente unter Angabe des Betrages und der Cassa, bei der die Ausgabe erfolgt ist, anzuführen.

An die bei den Unterabtheilungen nach Auszahlung der Feldausrüstungs-Beiträge zuwachsenden Gagisten des nichtactiven Standes ist der Feldausrüstungs-Beitrag nachträglich auf Grund eines Ausweises nach Muster 9 zu O1 zu erfolgen.

Die Vorschüsse zur Auszahlung der Reluten und zum Ankaufe des mitzuführenden Reparatur-Materials sind in der Gebüren-Berechnung zu berücksichtigen.

Zu e). Der den Unterabtheilungen erfolgte Vorschuss für Reparatur-Material-Beschaffung wird auf die Unterabtheilung als Ärarial-Schuld aufgestellt und von derselben nach der Demobilisierung hereingebracht.

Der den auswärts dislocierten Unterabtheilungen etwa erfolgte Vorschuss zur Anschaffung von Verpflegs-Artikeln ist mittels Handkauf-Journales nach Muster §. 65 der V.-V. II. Th. zu verrechnen, in welchem der empfangene Vorschuss, dann die angekauften Artikel nach Gattung und Menge, sowie der gezahlte Preis anzugeben, und letzterer vom Verkäufer, sowie von dem Unterabtheilungs-Commandanten zu bestätigen ist. Dieses Journal ist mit dem allfälligen Geldreste dem Truppen-Commando vorzulegen.

26. Detachierte und selbständige Unterabtheilungen. Geldzuweisung und Verrechnung.

Den detachierten Unterabtheilungen wird zur Bestreitung ihrer Geldbedürfnisse von der zuständigen Verwaltungs-Commission ein ständiger Geldverlag zugewiesen, welcher in einem in duplo zu führenden Cassa-Journale

zu verrechnen ist. Dieses ist am 26. eines jeden Monates abzuschließen und das als Rechnung bestimmte Exemplar sammt allen Documenten an die zuständige Verwaltungs-Commission zur Prüfung einzusenden. Auf Grund des geprüften Cassa-Journales und des sich ergebenden Cassarestes wird ihnen die Verlags-Ergänzung entweder direct aus der Cassa des Truppenkörpers zugesendet oder bei der nächsten Militär-Cassa (-Zahlstelle) angewiesen. Im letzteren Falle erhalten sie vom Commando des Truppenkörpers, die auf die betreffende Militär-Cassa (-Zahlstelle) lautende Verlags-Quittung, auf Grund deren das Geld durch den Unterabtheilungs-Commandanten zu fassen ist.

27. Gagistengebüren.

Die Gebüren der Gagisten, welche mittels des Gagisten-Gebüren-Ausweises nach Beilage 6 zu O1 anzufordern sind, beheben sie direct aus der eigenen Cassa und verrechnen selbe im Cassa-Journale auf Grund des erwähnten Ausweises.

28. Mannschaftsgebüren.

Den zur Bestreitung der Mannschafts-Verpflegung, der Pauschalien und sonstigen regelmäßigen Gebüren für jede Decade erforderlichen Geldbedarf entnehmen sie, ohne vorausgegangene Zuweisung seitens der Verwaltungs-Commission, gegen eine Quittung nach Beilage 17 zu O1 aus der eigenen Cassa. Die gebürliche Verwendung dieser Gelder wird wie bei den nicht detachierten Unterabtheilungen mittels der Gebüren-Nachweisung nach Beilage 14 zu O1 dargestellt. Die nach Abschluss dieser von der Verwaltungs-Commission geprüften und eventuell richtiggestellten Gebüren-Nachweisung entfallende Forderung oder der verbliebene Rest ist aus der eigenen Cassa zu beheben, beziehungsweise dahin abzuführen und unter Anschluss des von der Verwaltungs-Commission ausgefertigten Richtigkeitsbefundes oder der Richtigstellung, im Cassa-Journale durchzuführen. Die fallweisen Gebüren und sonstigen Auslagen sind grundsätzlich im eigenen Cassa-Journale zu verrechnen. Der Vorgang und die Documentierung ist wie bei nicht detachierten Unterabtheilungen.

29. Selbständige Unterabtheilungen.

Bei selbständigen Unterabtheilungen ist der Vorgang analog. Befinden sich diese Unterabtheilungen im Orte oder in der Nähe der zuständigen Verwaltungs-Commission, so sind alle Geldgebüren erst nach vorangegangener Liquidierung aus der eigenen Cassa zu beheben.

30. Im Mobilisierungsfalle

haben die bereits im Frieden aufgestellten selbständigen Unterabtheilungen den zur Bestreitung der Mobilisierungs-Auslagen erforderlichen, von der In-

tendanz des Corps schon im Frieden bemessenen und bekanntgegebenen Geldverlag beim Eintritte der Mobilisierung nach Weisung der Intendanz aus der angegebenen Militär-Cassa- (-Zahlstelle) zu fassen. Gleichzeitig wird ihnen von der Intendanz eine Übersicht, aus welcher die Bestimmung der zugewiesenen Gelder ersichtlich ist, zugestellt. Diese Übersicht ist beim Eintreffen am Bestimmungsorte der zur Liquidierung der Gebüren bestimmten Rechnungsführer zu übergeben. Die erst im Mobilisierungsfalle selbständig zu formierenden Unterabtheilungen erhalten zur Bestreitung der Auslagen aus der Truppencassa einen Verlag, welchen sie in dem Cassa-Journale in Empfang stellen und die aus demselben bestrittenen Auslagen daselbst zu verausgaben haben. Die zum Ankaufe von Verpflegs-Artikeln und zur Reparatur-Material-Beschaffung erforderlichen Gelder entnehmen diese Unterabtheilungen aus der eigenen Cassa und benehmen sich hinsichtlich der Verrechnung wie nicht selbständige Unterabtheilungen.

B. Naturalien.

31. Anforderung.

Die erforderlichen Naturalien als Brot, Etagen-Bestandtheile, Futter, Streustroh ꝛc. werden von den Unterabtheilungen nach dem sich für die Fassungsperiode ergebenden Bedarfe mittels des Naturalien- und Service-Journales nach Beilage 21 zu O1 angefordert.

Die Unterabtheilungen tragen das Erfordernis, u. zw.: an Brot für jede Decade getheilt nach den betreffenden Fassungsperioden (vom 1. bis 5. und vom 6. bis 10. ꝛc.), die allenfalls im Frieden ausnahmsweise bewilligten Etapen nach den diesfälligen besonderen Weisungen, die Futtergebüren nach §. 84 der Geb.-Vorschrift I. Theil in das Naturalien- und Service-Journale ein.

Dieses Journal ist vor jeder Fassung (spätestens tagsvorher früh) an die zuständige Verwaltungs-Commission einzusenden und dort vom Rechnungsführer zu prüfen.

Die Naturalien- und Service-Journale werden den Unterabtheilungen nach bewirkter Fassung, nachdem der Proviantofficier die Menge der erfolgten Artikel im selben bestätigt hat, den Unterabtheilungen rückgestellt.

Ergibt sich innerhalb der Fassungs-Periode ein unvorhergesehener größerer Mehrbedarf an Naturalien, so ist der Mehrbedarf in der beschriebenen Weise anzufordern. Wird jedoch innerhalb der Fassungsperiode der Bedarf in folge von Abgängen geringer, so ist das Minder-Erfordernis unverweilt dem Proviant-Officier bekannt zu geben und bei der nächstfolgenden Fassung der Ausgleich zu treffen.

32. Fassung.

Im unmittelbaren ökonomisch-administrativen Verbande stehende Unterabtheilungen fassen den Bedarf an Naturalien durch Vermittlung des Proviant-

Officiers; bei der Unterabtheilung liegt die Fassung dem Rechnungs-Unterofficier ob, welcher nach Weisung des Commandanten auch für die eventuelle Verwahrung der gefassten Artikel bis zu deren Vertheilung (Verwendung) zu sorgen hat. Der Zeitpunkt der zu bewirkenden Fassung wird vom Proviant-Officier bekannt gegeben und ist hiezu die erforderliche Fassungs-Mannschaft mitzunehmen.

Die für die Unterabtheilungen bestimmten Naturalien werden der Unterabtheilung in der Regel am Fassungsorte vom Proviant-Officier übergeben.

Das Naturalien- und Service-Journal ist nach der letzten Fassung im Monate abzuschließen, die empfangenen Naturalien-Mengen zu summieren, das Ergebnis in die Gebüren-Nachweisung zu übertragen und das Journal selbst dieser Nachweisung beizulegen.

33. Im Mobilitäts-Verhältnisse

wird das für den Frieden geführte Naturalien- und Service-Journal gleich nach Erhalt des Mobilisierungs-Befehles abgeschlossen und der monatlichen Gebüren-Nachweisung zugelegt. Die Naturalien, Etapen und der Service werden mittels eines nach Beilage 35 zu O1 anzulegenden Naturalien- und Service-Fassungs-Journales angefordert.

Die an einen Proviant-Officier gewiesenen Unterabtheilungen haben dasselbe am Tage vor der Fassung diesem Officier zu übergeben und erhalten die angesprochenen Naturalien gegen Quittierung, welche im Vertheiler des Proviant-Officiers nach Verpflegs-Portionen zu geschehen hat, während ihnen im Naturalien- und Service-Fassungs-Journale vom Proviant-Officier die bei den regelrechten Fassungen erhaltenen Verpflegs-Artikel ebenfalls in Verpflegs-Portionen bestätigt werden. Die übernommenen Packgeräthe sind gleichfalls zu quittieren.

Unterabtheilungen, welche bemüssigt sind, Verpflegs-Artikel selbst einzukaufen, stellen dieselben in ihr Naturalien- und Service-Fassungs-Journal unter Bestätigung des Unterabtheilungs-Commandanten nach Portionen ein.

Einkäufe aus den Menagegeldern oder dem Etapen-Relutum bilden keinen Gegenstand der Einstellung in das Naturalien- und Service-Fassungs-Journal.

Kommen Unterabtheilungen aber in die Lage, Naturalien-Verpflegs-Artikel unmittelbar aus Verpflegs-Anstalten empfangen zu müssen, so haben sie mittels einer nach Muster 36 verfassten Quittung diesen Anstalten das Brot, den Zwieback und die Conserven nach Portionen, die übrigen Verpflegs-Artikel nach Maß und Gewicht zu quittieren.

In das Naturalien- und Service-Fassungs-Journal sind die gefassten Artikel, auch das Fleisch stets nur in Portionen einzustellen.

Wenn Unterabtheilungen ausnahmsweise Bedarfs-Artikel selbständig requirieren, so ist diese Verpflegs-Art im Verpflegs-Rapport-Journale entsprechend ersichtlich zu machen und sind die requirierten Artikel in das Naturalien- und Service-Fassungs-Journal in Portionen einzustellen.

An Tagen, an welchen während der Operationen die Abgabe der Natural-Verpflegs-Artikel in ganzen Wagenladungen stattfindet, sind die abgefassten Artikel dem Proviant-Officier in einem besonderen Vertheiler nach Maß und Gewicht (Brot, Zwieback und Conserven in Portionen) zu bestätigen. Für diese Tage unterbleibt die Einstellung solcher Artikel in das Naturalien- und Service-Fassungs-Journal und deren Verrechnung bei der Unterabtheilung. An welchen Tagen eine derlei Abgabe stattfindet und überhaupt eine Verrechnung von Natural-Verpflegs-Artikeln bei der Unterabtheilung nicht zu geschehen hat, ist, wenn dies nicht im Truppenbefehle verlautbart wurde, vom Proviant-Officier im Verpflegs-Rapport-Journale zu bestätigen.

Ebenso ist die Verpflegung der Unterabtheilung durch andere Kostgebür-Arten, z. B. Quartier-Verpflegung, Kost-Verpflegung im Wege der Etapen-Commanden u. dgl. im Verpflegs-Rapport-Journale von dem dazu berufenen Organe bestätigen zu lassen.

Das Naturalien- und Service-Fassungs-Journal ist am Ende des Monates abzuschließen und mit der Gebüren-Nachweisung dem liquidierenden Rechnungsführer zu übergeben.

Jene Verpflegs-Artikel, welche zur Bildung des von der Mannschaft und den Pferden zu tragenden Reserve-Vorrathes vom Proviant-Officier fallweise empfangen werden, unterliegen seitens der Unterabtheilung keiner weiteren Verrechnung. Dieselben sind dem Proviant-Officier in einem besonderen Vertheiler zu quittieren.

Die zur currenten Verpflegung beigezogenen Artikel dieses Vorrathes sind in das eigene Naturalien- und Service-Fassungs-Journal unter gehöriger Textierung zu übertragen und wie die übrigen vom Proviant-Officier empfangenen Verpflegs-Artikel vorschriftsgemäß zu verrechnen.

Der während der Mobilität sich ergebende Abgang an Reserve-Vorräthen ist sofort durch Fassung vom Proviant-Officier zu ergänzen.

Der letzte Bestand an Reserve-Vorrath ist beim Eintritte der Demobilisierung, wenn nicht dessen Consumierung über höhere Anordnung verfügt wird, an diesen Officier oder an ein zur Übernahme bezeichnetes Militär-Verpflegs-Magazin abzuführen. Weiteres siehe drittes Hauptstück Punkt 19.

C. Service.

34. Anforderung.

Der Service bildet im Frieden eine Concretualgebür des ganzen Rechnungskörpers, wird daher von der Verwaltungs-Commission dem Ärar gegenüber verrechnet und den einzelnen Unterabtheilungen, je nach dem wirklichen Bedarfe innerhalb der Grenzen der Concretualgebür nach Ermessen zugewiesen.

Derselbe ist daher seitens der Unterabtheilung im Naturalien- und Service-Journale nicht anzufordern; die für jede Fassungsperiode der Unterabtheilung zugewiesene Service-Menge wird entweder seitens der Verwaltungs-Commission gelegentlich Prüfung der Journale in selbe eingetragen oder es wird das ent-

fallende Service-Quantum mittels Tagesbefehl fallweise verlautbart und ist dann bei der Unterabtheilung in das Journal einzustellen.

35. Fassung.

Bezüglich Fassung und Verwahrung der Service-Artikel ist der Vorgang analog wie bei Naturalien.

Wenn bei Dislocations-Veränderungen während einer Fassungsperiode ein Rest an den gefassten Service-Mengen verblieben ist, so ist er dem Proviant-Officier mittels Abfuhrschein und gegen Bestätigung im Journal abzuführen.

Im Mobilitäts-Verhältnisse hört die Concretual-Verrechnung des Services auf und es übergeht die Verrechnung desselben an die Unterabtheilungen. Die beim Übergange auf die Verrechnung, nach den Bestimmungen für das Mobilitäts-Verhältnis bei der Unterabtheilung thatsächlich vorhandenen Service-Reste, welche bei der Gebüren-Nachweisung berücksichtigt werden müssen, sind vom Unterabtheilungs-Commandanten mittels einer Bemerkung auf dem abgeschlossenen Naturalien-Service-Journale auszuweisen.

Bezüglich des im Mobilisierungsfalle anzulegenden Naturalien- und Service-Fassungs-Journale gilt das bei „Naturalien" Gesagte. Auf die Zeit, während welcher die Verwendung des Services an eine fixe Gebür nicht gebunden ist, werden die vom Proviant-Officier oder sonst empfangenen Service-Mengen in das erwähnte Fassungs-Journal eingestellt und in der Höhe, in der sie empfangen wurden, in die Gebüren-Nachweisung übertragen.

D. Tabak.

36.

Das von 8 zu 8 Tagen bei der Unterabtheilung sich ergebende Erfordernis an Limito-Rauchtabak wird in das Tabak-Journal nach Blg. 26 zu O1 eingetragen. Der hiefür zu entrichtende Betrag wird von der Mannschaft (in der Regel zimmerweise) eingehoben und mit dem Tabak-Journale Tags vor der Fassung dem Proviant-Officier zugestellt.

Dieser übernimmt den Betrag, während der Rechnungsführer die zur Fassung beantragte Menge auf Grund des Verpflegsstandes prüft. Nach Prüfung des Jonrnales bewirkt der Proviant-Officier die Fassung und Vertheilung des Tabaks an die Unterabtheilungen, wozu er die Stunde bekannt gibt. Die bewirkte Fassung bestätigt der Proviant-Officier im Tabak-Journale.

Das Tabak-Journal ist am Ende des Monates abzuschließen und mit der Gebüren-Nachweisung der Verwaltungs-Commission einzusenden, ohne dass eine weitere Verrechnung des Tabaks stattfinden würde.

37. Vorgang bei selbständigen und detachierten Unterabtheilungen.

Diese, sowie jene im unmittelbaren ö. a. Verbande stehenden Unterabtheilungen und Detachements, welche wegen entfernter Dislocation die Naturalien und den Service nicht durch Vermittlung des Proviant-Officiers erhalten können, fassen die für den wirklichen Verpflegsstand und für den vorschriftsmäßigen Termin erforderlichen Mengen unmittelbar aus dem Militär-Verpflegs-Magazine oder vom Arrendator.

Zu diesem Behufe wird denselben für jeden Monat ein von der Verwaltungs-Commission ausgefertigtes „Naturalien- und Service-Fassungs-Journal" nach Beilage 22 zu O1 zugestellt. Die Eintragung erfolgt wie beim Naturalien- und Service-Journal; die gefassten Artikel werden nach der Fassung im Fassungs-Journal durch den Verpflegs-Beamten oder Arrendator bestätigt, während diesem als Gegendocument eine vom Unterabtheilungs- (Detachements-) Commandanten auszustellende Quittung nach Beilage 23 zu O1 übergeben wird.

Der Abschluss des Fassungs-Journales am Ende des Monates ist wie jener des Naturalien- und Service-Journales und wird dasselbe ebenfalls der Gebüren-Nachweisung beigelegt.

Wird detachierten und selbständigen Unterabtheilungen ausnahmsweise die Selbstbeschaffung von Naturalien oder Service bewilligt, so haben dieselben eine Rechnung über die angekauften Mengen und die für sie bestrittenen Auslagen zu führen. Diese Rechnung ist am Ende des Monates abzuschließen und der bezüglichen Ausgabspost des Cassa-Journals beizulegen.

Wird eine Wachstube oder ein Schulzimmer unterhalten, so ist die hiefür entfallende Service-Gebür auf der Rückseite des Fassungs-Journales mittels eines Ausweises nach Beilage 24 zu O1 besonders nachzuweisen.

Über die belegt gewesenen Arreste ist eine Nachweisung nach Formular 25 zu O1 dem Naturalien- und Service-Fassungs-Journale zuzulegen.

In gleicher Weise wie bezüglich des Service ist sich auch beim Gebür-Anfall-Termine hinsichtlich des Lager- und Bettenstrohes zu benehmen.

Wenn bei Dislocations-Änderungen während einer Fassungs-Periode ein Rest an Service verbleibt, so ist er dem Verpflegs-Magazin (Arrendator) mit Abfuhrschein und gegen Bestätigung im Journal abzuführen.

Behufs Fassung von Tabak erhalten die detachierten und selbständigen Unterabtheilungen von der Verwaltungs-Commission ein Tabak-Fassungs-Journal nach Beilage 27 zu O1 und fassen den Tabak direct aus dem ärarischen Verlage gegen Quittung nach Beilage 28 zu O1 des Unterabtheilungs-Commandanten.

Am Schlusse des Monates ist das Tabak-Fassungs-Journal abzuschließen und mit der Gebüren-Nachweisung an die Verwaltungs-Commission einzusenden.

38. Nachweisung der Verwendung der Mannschaft-Gebüren.

Die Verwendung der empfangenen Mannschafts-Gebüren und sonstigen Auslagen, sowie die Naturalien und eventuellen Extapen-Artikel*) hat die Unterabtheilung allmonatlich mittels einer „Gebüren-Nachweisung“ nach Beilage 14 (im Kriege nach Beilage 34) zu O1 darzustellen. Dieselbe ist mit dem abgeschlossenen Verpflegs-Rapport-Journale und allen Documenten versehen, stets am 3. (im Kriege am 5.) des folgenden Monates an die Verwaltungs-Commission einzusenden. Diese prüft die Nachweisung auf ihre Richtigkeit und stellt bis 10. (im Kriege bis 15.) jedes Monates für jede Unterabtheilung einen Richtigkeitsbefund oder, bei wahrgenommenen Fehlern, eine Richtigstellung aus.

Die nach der geprüften Gebüren-Nachweisung sich ergebenden Reste oder Forderungen werden durch die Verwaltungs-Commission bei der Geldauszahlung am 10. abgezogen, oder zugeschlagen.

39. Die Gebüren-Nachweisung.

Auf der ersten Seite ist die Bequartierungsart der Unterabtheilung genau anzugeben; bei Unterkünften in nicht ärarischen Kasernen ist die Art derselben, dann die hienach entfallende Service- oder Unterkunftsgebür, letztere auch bei der bleibenden Einzel-Einquartierung beizusetzen.

Dann folgt die Gebür-Note, in welcher die der Unterabtheilung zukommenden Gebüren als der Bezug der Friedens- oder Kriegsgebüren, die Höhe des Menage- und Frühstückgeldes, die Relutionsbeträge für Brot, Etapen-Artikel 2c., dann die Gebür an Heiz- und Beleuchtungs-Service, sowie etwa bewilligte Zubußen 2c. bei Angabe der bezüglichen Verordnung specificiert sind.

Auf der folgenden Seite beginnt die Berechnung aller bei der Unterabtheilung verwendeten Geldmittel und Naturalien; jede Post muss mittels eines Documentes bewiesen sein.

Vorerst kommt die Übertragung aus dem Verpflegs-Rapport-Journale und zwar Geld- und Naturalien-Gebüren, als; Löhnung, Dienstzulagen, Hufbeschlag-Pauschale, etwaige Medaillen- oder sonstige Zulagen, ferner das Brot, u. z. die gebürende Zahl nach dem Verpflegs-Rapports Journale, die in natura gefassten Brotportionen übereinstimmend mit dem Naturalien- und Service-Journale, der Rest als Relutum im Gelde; ferner das Menage- und Frühstückgeld, die Brotzubußen. Wenn bei Brotzubußen eine halbe Portion entfällt, ist diese nicht in natura, sondern in reluto zu entwerfen und der Ausgleich bei der Unterabtheilung mit den Brotportionen zu treffen. Futtergebüren für ärarische Pferde und das gebürende Wirtschafts- und sonstige Pauschale. Die Futtergebüren der eigenen Pferde der Officiere werden abgesondert mittels des Ausweises nach Beilage 20 zu O.1 begründet und hiebei auch die etwa ausbezahlten Reluten für weniger gefasste Portionen eingestellt. Die

*) Anmerkung. Der Service als Concretualgebür des Rechnungskörpers, dann der Limito-Rauchtabak werden nicht in der Gebüren-Nachweisung verrechnet.

Summe der in natura empfangenen Futterportionen für ärarische und eigene Pferde und die ausbezahlten Reluten geben die Gebür an Futter; Forderungen an Futterportionen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen und in die nächste Gebüren-Nachweisung übertragen werden, als sie sich durch Standesveränderungen während der letzten Fassungs-Periode (d. i. vom 26. bis letzten) ergeben; durch geringer bewirkte Fassungen entstehende Forderungen fallen dem Ärar anheim.

Hierauf werden die im Laufe des Monates sich ergebenen Ausgaben, jede mit dem vorgeschriebenen Document begründet, ausgewiesen, und die Summe unter Hinzurechnung der vom Vormonate eventuell verbliebenen Reste an Naturalien, gemacht Dem gegenüber werden der für jede Decade empfangene Geld-Vorschuss und die laut Naturalien-Journal gefassten Artikel gestellt und die Bilanz gezogen. Die für Gagisten laut Gagisten-Ausweis erhaltenen Gelder, sowie die Unterofficiers-Dienstesprämie und das Beleuchtungs-Pauschale sind hier nicht aufzunehmen. Der hienach verbleibende Rest oder die Forderung an Geld muss mit der für diesen Monat abgeschlossenen Vormerkung über ärarische Gelder und dem thatsächlichen Cassareste des Unterabtheilungs-Commandanten übereinstimmen.

Ist dies nicht der Fall, so ist der Ursache nachzuforschen und der entdeckte Fehler richtigzustellen.

Von der richtigen Gebahrung kann sich der Unterabtheilungs-Commandant durch folgende Probe überzeugen:

Der in seiner Vormerkung vom Vormonate übertragene Rest oder die Forderung wurde demselben seitens der Verwaltungs-Commission von den Gebüren für die zweite Decade bei der Geldauszahlung am 10. abgezogen, beziehungsweise zugeschlagen.

Bei den für Gagisten mittels Gebüren-Ausweis angeforderten und erhaltenen Gebüren müssen sich Empfangs- und Ausgabspost der Vormerkung aufheben, ebenso die empfangene Unterofficiers-Dienstesprämien, sowie eventuelles Petroleum-Beleuchtungs-Pauschale, welche Gebüren in die Gebüren-Nachweisung nicht aufzunehmen sind.

Alle anderen Ausgabsposten der Vormerkung als Wirtschafts- und Unterrichts-Pauschale, Futterreluten und Handgelder, Unterkunftsauslagen, kleinere Reiseauslagen, Zehrgelder, Schreiber-Zulagen 2c. müssen auch in der Gebüren-Nachweisung eingestellt sein.

Bezüglich der ausgezahlten regelmäßigen Mannschafts-Gebüren ist der Vergleich mit den Löhnungs-Zetteln und dem Verpflegs-Rapport-Journale zu machen.

Der in die Gebüren-Nachweisung aus dem Verpflegs-Rapport-Journale übertragene Betrag für gebürende Lohnung muss mit der Summe der laut Löhnungs-Zettel des Monates vom Rechnungs-Unterofficier verrechneten und ausgezahlten Löhnungen übereinstimmen; ebenso die Medaillen-, Dienst- und sonstigen regelmäßigen Zulagen.

Bezüglich des in der Nachweisung verrechneten Menage- und Frühstücksgeldes muss sich der Unterabtheilungs-Commandant die Überzeugung verschaffen,

dass thatsächlich der ganze verrechnete Betrag zu Menagezwecken verwendet wurde und dass keine Überschreitungen derselben vorgekommen sind. — Die Summe der innerhalb des Monates für Menage-Artikel ausgegebenen Beträge mit Hinzurechnung der mittels Löhnungs-Zettel aufgerechneten und etwa ausnahmsweise der Mannschaft direct auf die Hand erfolgten Menage- und Frühstücks-Reluten muss mit dem in der Gebüren-Nachweisung eingestellten Betrage übereinstimmen.

Durch diese Probe ist der Unterabtheilungs-Commandant in der Lage, in kurzer Zeit etwa vorgekommene Unrichtigkeiten zu entdecken.

Bemerkt wird noch:

a) Die Zahl der gebürenden Brotportionen ist gleich der Totalsumme der Löhnungs-Portionen;

b) die Zulage für Pferdewartung §. 34 Geb.-Vorschft. I. Th. ist auf Grund der zur Gebür entfallenden Futterportionen für ärarische Dienstpferde aufzurechnen;

c) für die zur Waffenübung oder militärischen Ausbildung einrückende Mannschaft ist das gebürende Wirtschafts- und Schießprämien-Pauschale in der Gebüren-Nachweisung besonders einzustellen;

d) jene Beträge — wie z. B. die Durchzugskost-Vergütung, die Vergütung für Einquartierung ꝛc. in besonderen vom Empfänger bestätigten Ausweisen nachgewiesen werden, sind nicht auf Grund der im Verpflegs-Rapport-Journale entworfenen Portionen, sondern auf Grund der bezüglichen Ausweise in die Gebüren-Nachweisung aufzunehmen.

e) Auslagen für Einquartierung und Durchzugskost, zu deren Bestreitung bei Märschen (Cantonierungen) besondere Vorschüsse erfolgt wurden, sind nicht in der Gebüren-Nachweisung, sondern stets in der Marschrechnung aufzurechnen.

III. Abschnitt.

Sonstige ökonomisch-administrative Dienstobliegenheiten.

40. Marsch- und Reiseauslagen.

Marschbewegungen.

Bei Marschbewegungen ganzer Unterabtheilungen erhalten dieselben zur Bestreitung der Marsch-Auslagen entsprechende, von der Verwaltungs-Commission ermittelte Geldvorschüsse zugewiesen.

Über denselben ist jederzeit binnen 48 Stunden nach Beendigung der Marschbewegung die Rechnung nach Beilage 15 der Verwaltungs-Commission zur Liquidierung zu übergeben, der allfällige Rechnungsrest an die Truppen-

cassa abzuführen, beziehungsweise die sich ergebende Forderung nach erfolgter Liquidierung durch die Verwaltungs-Commission aus dieser Cassa zu beheben.

In dieser Rechnung sind nur die gegen die normalen Gebüren erwachsenden Mehrauslagen einschließlich sämmtlicher Ausgaben für die vorübergehende Einquartierung darzustellen.

Die Grundlage zur Verrechnung der Marsch- und Transportsauslagen bildet die der Rechnung beizuschließende Marschroute und der etwa erhaltene Marschplan oder Marschbefehl.

Das Gewicht der nach §. 71 Gebüren-Vorschrift I. Th. bei Truppenmärschen mitzunehmenden Bagage ist, sofern hiefür nicht Pauschalsätze bestehen, durch ein Certificat der Verwaltungs-Commission, beziehungsweise des Commandanten zu begründen; ebenso ist zur Begründung der Nothwendigkeit der für Marschunfähige, dann zur Fortführung der Sättel der mit Satteldruck behafteten Pferde abgenommenen Vorspann, die ärztliche (thierärztliche) Bestätigung beizubringen.

Bezüglich Bezahlung der im Frieden in Anspruch genommenen Transportmittel ist der §. 63 Gebüren-Vorschrift I. Th. und die Übereinkommen mit den betreffenden Verkehrsanstalten maßgebend; die Creditierung der Transportsauslagen im Frieden ist demnach nur ausnahmsweise in Anspruch zu nehmen.

Die Bestätigung der Verkehrsanstalten (Transportschein bei Eisenbahnen ist der Marschrechnung beizulegen.

Die gezahlten Vorspannsgebüren sind mittels des „Ausweises über die im Monate . . . bezahlten Vorspanns-Auslagen" nach Beilage 15 a) zu O1,

die Vergütung für vorübergehende Einquartierung und Durchzugskost mittels des „Ausweis über bezahlte Einquartierung,"

die Marschzulage für Gagisten mittels „Ausweises über jene besonderen Gebüren, deren Empfang zu bestätigen ist" nach Beilage 9 zu O1

für Mannschaft mittels „Ausweis über jene fallweisen Gebüren, deren Empfang nicht zu bestätigen ist" nach Beilage 10 zu O1 zu begründen.

Sollten sonstige Auslagen während der Marschbewegung erwachsen sein, ist die Bestätigung seitens der hiezu berufenen Organe beizubringen.

41. Einzelreisen, Commanden, Truppen-Transporte.

Gagisten erhalten den zur Bestreitung der Auslagen bei Übersetzungs- oder Geschäftsreisen erforderlichen Vorschuss über Liquidierung der zuständigen Verwaltungs-Commission und Anweisung des Commandanten aus der Haupt- oder der Handcassa.

Die Rechnung ist unmittelbar nach Beendigung der Übersetzungs- (Geschäfts-) Reise nach Muster 16 zu O1 zu legen.

Haben Personen des Mannschaftsstandes bei Einzelnreisen einen Vorschuss empfangen, so benehmen sie sich hinsichtlich der Verrechnung desselben wie die Gagisten.

Kleine Beträge an Reise-Auslagen, welche auch auf Grund der Marschroute verrechnet werden, können bei der Unterabtheilung vorläufig aus dem ständigen Geldvorschusse bestritten werden und sind dann in der Gebüren-Nachweisung zu verrechnen.

Für Commandanten von Geleit- und Fassungs-Commanden, dann Transportführer gelten die Bestimmungen des §. 45 des Dienst-Reglements für das k. und k. Heer, I. Theil.

Die Transport-Rechnungen sind binnen 48 Stunden nach dem Einrücken an die zuständige Verwaltungs-Commission zu übergeben und die verbliebenen Geldreste an die Truppen-Haupt- oder Handcassa abzuführen, beziehungsweise die sich ergebenden Forderungen nach vorausgegangener Liquidierung durch die Verwaltungs-Commission aus dieser Cassa zu beheben.

Wenn es aus irgend welchem Grunde nicht möglich wäre, eine Rechnung zu dem vorgeschriebenen Termine zu legen, so muss dies dem vorgesetzten Commando gemeldet werden.

Der Unterabtheilungs-Commandant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Rechnung über die durch Personen und Commanden seiner Unterabtheilung aus der eigenen oder aus der Truppen-Cassa, sowie auch über die bei fremden Körpern erhaltenen Vorschüsse rechtzeitig gelegt werde.

Sollte ein Transport-Commandant infolge einer schweren Erkrankung oder einer anderen triftigen Ursache an der Rechnungslegung verhindert sein, so bestimmt der Commandant im Einverständnisse mit der Verwaltungs-Commission einen Vertreter, welcher nach Übernahme der bezüglichen Documente die Rechnung zu legen hat.

Die Grundlage zur Verrechnung der Reise-Auslagen bildet die der Rechnung beizuschließende Marschroute, beziehungsweise das Reise-Document.

Zur Begründung der verrechneten Reise-Auslagen sind nebst der Marschroute beizubringen:

a) die Bestätigung der Militär-Localbehörden auf der Marschroute (Reise-Legitimation) bezüglich des Abgehens und Eintreffens, dann bei Geschäftsreisen überdies das Visum des Commandanten, eventuell dessen Bemerken hinsichtlich der nach seinem Dafürhalten unbedingt nothwendigen Zeitdauer der Reise; ferner der Eisenbahn-Zugsstempel in jenen Fällen, in welchen die Fahrauslagen nach der II. Classe für den bei Benützung von Courier-, Eil- oder Schnellzügen auf dieser, statt auf der nicht vorhanden gewesenen III. Wagenclasse mitzuführen gestatteten Diener, dann Lohnfuhr-Nacht-Taxen zur Aufrechnung gelangen;

b) jene Documente, welche zur Begründung solcher Aufrechnungen dienen, die im Sinne der bestehenden Gebür-Normen nur auf Grund einer besonderen Bewilligung bewirkt werden können, als: die Bewilligung zum Bezuge der Diäten oder zum Fortbezuge der Reise-Zulage über die Dauer von 2 Monaten u. s. w.;

c) die Bestätigung über die Nothwendigkeit des unwillkürlichen Aufenthaltes außerhalb des Garnisons- (Anstellungs-) Ortes;

d) die Bestätigung über die geleistete Zahlung der Eisenbahn- oder Dampfschiff-Transportkosten für die Beförderung von Pferden und Wagen;

e) die Bestätigung über die Preisangemessenheit der bei Benützung der Privat-Spedition nicht nach dem Militär-Tarife bezahlten Bagage-Transportkosten;

f) die Bestätigung über die Nothwendigkeit der Abnahme und des Ausmaßes der Bergvorspann auf Strecken, wo dieselbe nicht regelmäßig zu benützen ist, dann über die Nothwendigkeit der Abnahme vierspänniger statt der gebürenden zweispännigen oder zweispännigen statt der gebürenden einspännigen Vorspann-Wagen;

g) die Bolletten über bezahlte nicht allgemein verlautbarte Maut- und Überfuhrgebüren;

h) die vidierten, beziehungsweise angewiesenen Fuhren-Begehrzettel für Localfahrten, dann die ortsobrigkeitlichen Certificate über die Angemessenheit der hiefür bezahlten Fuhrlöhne, falls für diese keine Taxe besteht;

i) die Bestätigung über die Nothwendigkeit der Abnahme von Lohnfuhren bei Dienstreisen auf solchen Strecken, wo keine Eisenbahn- und Dampfschiff-Verbindung besteht und die Post oder Vorspann nicht abgenommen werden konnte;

k) der Nachweis des thatsächlichen Aufenthaltes in Zwischen-Stationen in jenen Fällen, in welchen für die gebürenden Lohnfuhren eine höhere Taxe als 1 fl. für je eine Lohnfuhr aufgerechnet wird;

l) die Bestätigung der Preisangemessenheit der nicht tarifmäßig festgesetzten Auslagen für Lohn- und Lastfuhren zu und von den Bahnhöfen und Landungsplätzen, wenn in einem solchen Falle für eine Lohnfuhr mehr als 1 fl. und für 100 *kg* Bagage mehr als 50 kr. in Aufrechnung gebracht werden (in Ungarn);

m) die Bestätigung über die gezahlten Unterkunfts-Gebüren und Durchzugskost-Vergütungen in jenen Fällen, in welchen die nach den Landesgesetzen für einzelne Provinzen bewilligten Landesbeiträge aufgerechnet werden;

n) jene sonstigen Documente, welche zur Constatierung eingetretener unvorhergesehener Verhältnisse dienen, um auf Grund derselben die Zulässigkeit der bezüglichen Aufrechnung beurtheilen zu können, z. B. über die Nothwendigkeit einer Änderung der angewiesenen Reise-Route infolge von Elementar- und sonstigen Ereignissen 2c.; dann die Bewilligung fallweiser, besonderer Zugeständnisse;

o) da bei allen Dienstreisen (Übersetzungs- und Geschäftsreisen) die Anzahl der gebürmäßig mitzunehmen gestatteten Dienerschaft in der Marschroute aufzunehmen ist, so unterliegt auch die Aufrechnung der bezüglichen tarifmäßigen Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postfahrtauslagen — ohne Rücksicht auf die wirklich mitgenommene Anzahl Diener — keinem Anstande. Dies gilt auch bei Reisen von Reserve-Officieren zu den Waffenübungen. Zur Aufrechnung der Marschzulage, dann der Verpflegs- und Unterkunfts-Gebüren für den Diener sind jedoch nur jene Militär-Personen berechtigt, denen ein Officiersdiener in Person zugewiesen ist.

42. Administrative Übergabe von Unterabtheilungen.

Unter einer administrativen Übergabe von Unterabtheilungen wird jener materielle Act verstanden, durch welchen dem Übernehmer alle in der unmittelbaren Obsorge und Verantwortlichkeit des abtretenden Commandanten als solchen stehenden Objecte (Mann und Material), sowie alle auf die Verwaltung des Materiales und auf die Führung des Commandos bezugnehmenden Schriften förmlich zu dem Zwecke übergeben werden, damit der Übernehmer von dem Zeitpunkte der Übernahme in die wirkliche Ausübung der ihm in Ansehung der bezeichneten Objecte zustehenden Rechte und in die daraus zugleich entstehenden Verbindlichkeiten eintrete.

Diese Übergabe und Übernahme hat der Commandant des Truppenkörpers anzuordnen. Ergeben sich Anstände zwischen dem Übergeber und Übernehmer, so hat — insoferne sich die zu übergebende Unterabtheilung im unmittelbaren Verbande des Truppenkörpers befindet — die Verwaltungs-Commission (der liquidierende Rechnungsführer) zu intervenieren, wogegen bei allen anderen Unterabtheilungen die Intervention des Militär-Stations Commandos anzusuchen ist.

43. Vorgang bei Errichtung und Auflösung.

Bei der Errichlung einer Unterabtheilung beginnt die Ausübung des ökonomisch-administrativen Dienstes mit dem Tage der Aufstellung. Betreffs Übernahme des Standes, der Gelder, aller anderweiligen Vorräthe und der Amtierungsbehelfe ergehen jedesmal die weiteren Weisungen vom vorgesetzten Truppen-Commando.

Bei Auflösung einer Unterabtheilung sind sämmtliche Protokolle, Vormerkungen, Inventare, Pauschalbücher 2c. nach Weisung der Verwaltungs-Commission abzuschließen und an dieselbe zu übergeben.

Die nach Abschlussder Gebüren-Nachweisung und der Pauschalbücher verbleibenden Geldreste sind nebst dem in Verwahrung des Unterabtheilungs-Commandanten befindlichen ständigen Geldvorschusse dem vorgesetzten Truppen-Commando vorzulegen.

Über die abzuführenden Geldreste sind Abfuhr-Documente auszufertigen. Sollte nach Abschluss der letzten Gebüren-Nachweisung eine Forderung bestehen, so ist dieselbe nach Liquidierung aus der Truppencassa zu beheben. Rücksichtlich der Behandlung des Standes an Personen und Pferden, ferner betreffs der Abfuhr sämmtlicher bei einer Unterabtheilung befindlichen Vorräthe, welch' immer Art, ergehen die entsprechenden Weisungen

Detachierte und selbständige Unterabtheilungen führen den nach Abschluss der Gebüren-Nachweisung verbleibenden Geldrest nebst dem ständigen Geldvorschusse an die eigene Cassa ab oder beheben die etwa sich ergebenden Forderungen aus derselben.

Hierauf ist das Cassa-Journal abzuschließen und der Cassarest, sowie die nach Abschluss der verschiedenen Pauschalbücher verbleibenden Geldreste nach

den Weisungen des vorgesetzten Commandos zu behandeln. Die Reste an Naturalien und Service sind an das nächste Militär-Verpflegs-Magazin oder den betreffenden Arrendator abzuführen.

44. Haftungsgrundsätze.

Der Unterabtheilungs-Commandant, sowie der Commandant eines Detachements ist für die vorschriftgemäße Führung der ökonomisch-administrativen Angelegenheiten seiner Abtheilung dem Ärar gegenüber verantwortlich, beziehungsweise für alles, was ihm an ärarischen Geldern und Gütern des Dienstes wegen zur gebürmäßigen Erfolgung an die Bezugberechtigten, zur Verwahrung, Verwaltung und Gebarung übergeben wurde, haftungspflichtig und für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, für jeden von ihm erfolgten ungebürlichen Betrag dem Ärar gegenüber unmittelbar ersatzpflichtig.

Ist jedoch eine Ungebür von einer im Gagebezuge stehenden Person empfangen worden, so haftet in erster Linie diese Person, und nur in dem Falle, wenn die Ungebür von dem Empfänger nicht hereingebracht werden könnte, trifft den Unterabtheilungs-, beziehlich den Detachements-Commandanten als Erfolglasser die mittelbare (Subsidiar-) Ersatzpflicht, wenn nicht das liquidierende Organ haftungs- und ersatzpflichtig erscheint.

45. Berufungsrechte gegen Liquidations- und Censurs-Befunde, dann gegen administrative Ersatz-Vorschreibungen.

Den Unterabtheilungs-Commandanten und Rechnungslegern steht es es frei, gegen Vorschreibungen der Verwaltungs-Commission die Reclamation beim Truppen-Commando einzubringen.

Gegen dessen Entscheidung, sowie gegen Ersatzvorschreibungen der übrigen Censurstellen ist der Betroffene berechtigt, binnen 30 Tagen (nach dem Tage der Zustellung der Vorschreibung) den Recurs an das Reichs-Kriegs-Ministerium im Dienstwege einzubringen. Diese Recurse sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Denselben sind vollinhaltliche, von der Verwaltungs-Commission hinsichtlich der Richtigkeit bestätigte Abschriften der betreffenden Liquidations- und Censurs-Befunde beizulegen.

Wird von dem Rechte des Recurses Gebrauch gemacht, der Recurs aber abweislich beschieden, so hat die Ersatzleistung unmittelbar nach Einlangen einer solchen Entscheidung platzzugreifen.

Wird ein Recurs nicht eingebracht, so hat die Ersatzleistung längstens nach Ablauf der gestatteten Recursfrist nach dem Tage der Zustellung beziehungsweise Einhändigung des Ersatz-Vorschreibung zu geschehen.

Gegen administrative Ersatz-Erkenntnisse steht dem Ersatzpflichtigen, wenn derselbe zum Ersatze des Schadens verurtheilt wurde, frei, binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung, dieses Erkenntnisses den Recurs dagegen einzubringen.

Im Falle er jedoch zum Ersatze des Schadens nicht verurtheilt, sondern ihm ein solcher nur aufgetragen worden wäre, kann er entweder binnen der nämlichen Frist den Recurs oder binnen zwei Wochen die schriftliche Einsprache überreichen, durch welch' letztere die Sache von dem Wege der militär-administrativen Entscheidung ab- und auf den Weg der Entscheidung im ordentlichen Rechtsstreite zwischen dem Ärar und der Partei vor das competente Civil-Gericht geleitet wird.

Der gestempelte Recurs oder die gestempelte Einsprache ist innerhalb der hiezu anberaumten Frist bei jener Militär-Behörde einzubringen, von welcher das Ersatz-Erkenntnis erflossen ist.

Das Ersatz-Erkenntnis erwächst in Rechtskraft, wenn die Recursfrist unbenützt verlauft oder der Recurs vom Reichs-Kriegs-Ministerium zurückgewiesen wird und die gerichtliche Klage, beziehungsweise die Einsprache nicht rechtzeitig überreicht, oder wenn die Klage, beziehungsweise Einsprache zwar rechtzeitig überreicht, jedoch das Erkenntnis vom Gerichte bestätigt wurde.

Dem zum Ersatz Verurtheilten steht es frei, den Gnadenweg unter der Bedingung zu betreten, dass er sich des Rechtes der gerichtsordnungsmäßigen Klage oder der Einsprache gegen das Erkenntnis ausdrücklich begebe.

Vorschreibungen an Naturalien oder Service-Artikel, welche sich auf eine unterlassene oder zu gering bewirkte Empfangstellung der gefassten Artikel gründen, sind grundsätzlich durch bare Ersatzleistung zu berichtigen und dürfen nur dann durch Empfangstellung in natura berichtigt werden, wenn in dem Monate, in dem der Empfang zu bewirken war, infolge der unterlassenen oder zu wenig bewirkten Empfangstellung eine Forderung entstanden ist oder eine Gebürstellung unterlassen wurde.

Drittes Hauptstück.

Verpflegung im Kriege.

I. Abschnitt.

1. Verpflegsarten.

Im Kriege kommen zur Anwendung:

a) Eisenbahn- (Schiffs-) Verpflegung;
b) Etapen-Verpflegung;
c) Quartier-Verpflegung;
d) Geld-Verpflegung.

2. Eisenbahn-Verpflegung.

Nach angeordneter Mobilisierung gebürt den mittels Bahn (Schiff) beförderten Truppen während der Fahrt für Officiere und Mannschaft die

Eisenbahn-Verpflegsportion und für Thiere die volle Kriegs-Futterportion.

Die Eisenbahn-Verpflegsportion besteht aus Brot, Frühstück, Mittagskost, Abendkost und Tabak.

Brot, Tabak und Futter werden grundsätzlich aus der Aufbruchstation für die ganze Fahrtdauer mitgenommen und nur ausnahmsweise, bei mehrtägigen Fahrtunterbrechungen, in der Auswaggonierungsstation nachgefasst.

Die Eisenbahnverpflegung wird in der Zeit vom 1. bis 4. Mobilisierungstage nur im Relutum gewährt und zwar für das Frühstück und die Abendkost je 10 kr., für die Mittagskost 30 kr.

Vom 5. Mobilisierungstage an gebürt bloß für Frühstück und Abendkost das Relutum, wogegen die Mittagskost vom Bahnhof-Commando der im Marschplane verzeichneten Verköstigungsstation verabreicht wird. Aus den Relutionsbeträgen sind in der Aufbruchstation kalte Esswaren und Getränke einzukaufen und während der Fahrt an die Mannschaft zu vertheilen.

Officiere erhalten während der Bahnfahrt das Relutum; wird aber vom Bahnhof-Commando eine Vorsorge für den Mittagstisch der Officiere auf Rechnung des Ärars getroffen, so gebürt das Relutum für die Mittagskost nicht. Die Mittagsportion besteht aus 400 *g* Rindfleisch, 140 *g* Gemüse und den Zubereitungserfordernissen.

Überdies wird den Transporten vom 5. Mobilisierungstage an, wenigstens einmal täglich, eine Portion schwarzen Kaffee, oder Thee mit Rum, oder Wein oder Brantwein in natura unentgeltlich als Zubuße in einer Eisenbahn-Verköstigungsstation verabfolgt.

Das Frühstücksgeld gebürt, wenn der Transport vor 7 Uhr Früh, das Abendkostgeld, wenn derselbe nach 7 Uhr abends und die Mittagskost, wenn der Transport in der Zeit von 7 Uhr Früh bis 7 Uhr abends, wenigstens 7 Stunden lang, sich auf der Fahrt befindet.

Bei Truppen-Transporten mittels Schiff erfolgt die Verköstigung in gleicher Weise und es wird die Mittagskost als Schiffskost an Bord bereitet oder in einer Zwischenstation beigestellt.

3. Etapenverpflegung.

Die Etapenverpflegung ist die eigentliche Kriegsverpflegung für Mann und Pferd. Sie besteht darin, dass die Truppe Naturalien und Schlachtthiere (oder Conserven) aus ärarischen oder vom Ärar in Anspruch genommenen Vorräthen erhält, die Schlächterei in der Regel in eigener Regie bewirkt und die Kost selbst bereitet.

Die Etapenverpflegung ist in den einzelnen Stadien des Krieges verschieden und zwar gebürt:

a) während der Aufmarschbewegung, in Cantonierungen, im Aufmarschraume, weiter in allen jenen Fällen — wenn die Erlangung von Verpflegs- und Futterartikeln nicht mit großen Schwierigkeiten verbunden ist — die volle Kriegs-Verpflegs- und die volle Kriegs-Futterportion;

b) auf die Dauer der Operationen, wenn von den mitgeführten Vorräthen gelebt werden muss — die Nachschub-Verpflegs- und die Nachschub-Futterportion, endlich

c) in allen Nothfällen — die Reserve-Verpflegs- und die Reserve-Futterportion.

Der Reservevorrath darf nur über ausdrücklichen Befehl des Truppen-Commandos angegriffen werden; auf das Vorhandensein desselben ist das größte Gewicht zu legen und haben die Officiere durch tägliche Controle und Belehrung den Mann davon abzuhalten, denselben vorzeitig zu verzehren.

4. Zusammensetzung der Kriegs-Verpflegs- und Futterportion.

Die Etapen-Verpflegsgebür theilt sich: in die Kriegs-Verpflegsportion für Officiere und Mannschaft, und in die Kriegs-Futterportion für Thiere. Die Kriegs-Verpflegsportion zerfällt in die Brot-, Kost- und die Tabakportion. Zur Kostportion gehören: Einbrennsuppe, Fleisch, Gemüse, Zubereitungserfordernisse und Getränke.

Das Ausmaß ist folgendes:

a) Volle Kriegs-Verpflegs-Portion.		b) Nachschubs-Verpflegs-Portion.	c) Reserve-Verpflegs-Portion.	
Brot 700 *g* oder Zwieback	500 *g*	700 (500) *g*	250 *g* (Pressbrot)	
Gemüse (Reis, Graupen, Gries, Hülsenfrüchte ꝛc.)	140 „	100 *g*	370 „ Fleischconserve	
Salz	30 „	30 *g*	25 „	oder statt Zwieback Fleischzwieback 400 *g*, statt Fleisch-Conserve Fleischgemüse 200 *g*, dann keine Suppen-Conserve
Pfeffer oder Paprika . .	0·5 „	0·5 „	— „	
Suppenconserve	36 „	36 „	36 „	
Kaffee (ungebrannt) . .	25 „	25 „	25 „	
Zucker	25 „	25 „	25 „	
Brantwein (Wein 40 *cl*, Bier 75 *cl*, Rum oder Cognak 6 *cl*)	9 *cl*	—		
Rauchtabak	$35^2/_3$ *g*	17·8 *g*		
Rindfleisch	400 *g*	400 *g*		
Fett	20 „	20 „		
Cigarren*)	6 St.	6 St.		

	Kriegs-Futter-Portion	Nachschubs-Futter-Portion	Reserve-Futter-Portion.
Hafer	5·5 *kg*	5 *kg*	2·5 *kg*
Heu	3 „		

*) Anmerkung: nur für Officiere; während Rauchtabak vom 1. Mobilisierungstage an unentgeltlich gebürt, sind Cigarren im Inlande zum vollen, im Auslande zu einem ermäßigten Preis zu bezahlen. Von requirierten Cigarren gebüren Officieren und Cadeten 6 Stück unentgeltlich.

Heu wird nicht nachgeführt, sondern ist im Inlande durch Kauf, im Feindeslande durch Requisition aufzubringen, eventuell grüne Weide oder Surrogate.

Gelingt es den Truppen an jenen Tagen, an welchen eine Reserve-Verpflegs-Portion verzehrt wird, im Feindeslande frisches Fleisch aufzutreiben, so ist davon dem Manne eine Zubuße von 200 *g* durch den Truppen-Commandanten zuzuweisen.

5. Streugebür.

Wenn bei längeren Stillständen der Mannschaft die Verwendung von Lagerstroh bewilligt wird, kann auch für die ärarischen Pferde eine — nicht reluierbare — Streugebür, u. z. im Inlande mit 2 *kg* Stroh per Pferd und Tag, im Feindeslande nach Bedarf vom Armee-Commando bewilligt werden.

6. Ergänzung der Nachschub- und Reserve-Portion auf die volle Kriegsportion.

Der Truppen-Commandant hat die Pflicht, in allen Fällen, alles aufzubieten, damit im eigenen Lande durch Kauf, im Feindeslande durch Requisition, die auf die volle Kriegs-Verpflegs- und Futterportion abgängigen Artikel und außerdem frisches Gemüse, Essig und die Kost verbessernde Zubereitungserfordernisse dem Manne verabfolgt werden.

7. Verpflegszuschuss.

Während der Operationen im Inlande gebürt an Tagen, an welchen die Nachschub- oder Reserve-Verpflegsportion erfolgt wird, für jeden Mann ein Verpflegszuschuss im Betrage von 10 Kreuzern, welcher zum Ankaufe der Ergänzung auf die volle Kriegs-Verpflegsportion und der kleinen Zubereitungserfordernisse zu verwenden ist. Kann die Verpflegsergänzung gar nicht oder nur theilweise durch Kauf aufgebracht werden, so ist der ganze Verpflegszuschuss oder die nicht verwendete Quote den Gebürberechtigten auszufolgen. Im Feindeslande darf dieser Verpflegszuschuss nicht aufgerechnet werden

8. Quartier-Verpflegung.

Bei der Quartier-Verpflegung obliegt dem Quartiergeber oder der Gemeinde die Beistellung und Zubereitung der vollen Kriegs-Verpflegsportion, im Inlande gegen Bezahlung und auf feindlichem Gebiete gegen Bescheinigung. Die Quartierverpflegung wird für Officiere und Mannschaft nach Portionen, für die Thiere nach dem Gewicht angefordert.

Bei der Quartierverpflegung ist als Frühstück Einbrennsuppe oder Kaffee, oder Thee, oder Brantwein, als Abendkost die Hälfte des Gemüses, als Mittagskost der Rest der Tagesportion zu verabreichen. Die Brotportion ist

auf die Mahlzeiten gleichmäßig zu vertheilen. Tabak und Cigarren sind im Inlande nicht anzufordern.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, wenn an diesem Tage bereits zu Mittag gegessen wurde, bloß die Abendkost anzufordern, im Gegenfalle aber die ganze Tagesportion, mit Ausnahme des Frühstücks, in einer Mahlzeit zu erfolgen.

Ist augenscheinlich eine Gemeinde nicht imstande, die Quartierverpflegung ganz beizustellen, so wird bezüglich anderweitiger Beschaffung oder Fassung des nicht Erlangbaren jeweilig verfügt und im Nothfalle im eigenen Lande auf die Durchzugsverpflegung*) gegriffen werden.

Die Quartierverpflegung ist auf feindlichem Boden so oft als nur möglich, im eigenen Lande aber bloß an Marsch- und Rasttagen, dann am Tage der Einrückung in den Cantonierungsbereich, u. zw. nur dann anzuwenden, wenn alle anderen Beschaffungsarten versagen, oder wegen mangels an Zeit nicht durchführbar sind.

Für die Quartierverpflegung ist im Inlande das jeweilige Etapenrelutum (ohne Tabakquote) zu bezahlen. Wurde die Quartierverpflegung nur theilweise beigestellt, so sind nur die Relutionsquoten für die beigestellten Artikel zu zahlen. Das restlich verbleibende Relutum ist, sofern die betreffenden Artikel nicht anderweitig in natura erfolgt wurden, der Mannschaft bar auszuzahlen.

Für Zubereitung ist keine besondere Vergütung zu leisten.

Im Feindeslande ist die Quartierverpflegung der Gemeinde in der für die Requisition vorgeschriebenen Weise zu quittieren.

9. Geldverpflegung.

Wenn ohne Nachtheil für die Ernährung die Beschaffung der Verpflegung ganz oder theilweise der Truppe überlassen werden kann, so ist es im Inlande zulässig, derselben für diesen Zweck die nöthigen Geldmittel zur Verfügung zu stellen, d. i. die Geldverpflegung anzuwenden.

10. Etapen- und Futter-Relutum.

Vom Beginn der Kriegsverpflegung bis zur Neubemessung beträgt das Relutum für nicht in natura erhaltene Verpflegung:

a) das Etapenrelutum

1 Portion Brot	8 kr.	somit die Kostportion 50 kr.	Die volle Kriegs-Verpflegsportion 60 kr.
1 „ Einbrennsuppe . .	2 „		
1 „ Rindfleisch . . .	27 „		
1 „ Gemüse sammt Zubereitungserfordernis .	8 „		

*) Die Durchzugskost besteht, wie im Frieden aus 280 *g* Fleisch und einer anderen ortsüblichen Speise; in besonderen Fällen kann überdies Früh Einbrennsuppe und ortübliches Brot wie bei der Quartierverpflegung angefordert werden. Kann die zweite Speise nicht beigestellt werden, ist dieselbe durch 100 *g* Fleisch zu ersetzen. Das Durchzugskostgeld ist aus dem Etapenrelutum zu bezahlen, ein eventueller Landeszuschuss aber besonders aufzurechnen.

1 " Kaffee oder Thee . 5 "	somit die Kostportion 50 kr.	Die volle Kriegs-Verpflegsportion 60 kr.
1 " Getränke . . . . 8 "		
1 " Tabak . . . . . 2 "		

b) Das Futterrelutum monatlich 20 fl., wovon 15 fl. auf die Hafer-, 5 fl. auf die Heugebür entfallen.

Die Futterportion kann nur für eigene Pferde der Officiere reluiert werden, wenn die Gebürberechtigten ohne Nachtheil für den Dienst eine geringere Anzahl von Pferden halten dürfen, als nach §. 2 Geb.-Vorschft. II. Thl. Futterportionen systemisiert sind.

11. Servicegebüren.

Den Service bildet im Felde das Brennmaterial zum Kochen und Heizen, das Material zur Beleuchtung und das Lagerstroh.

Als Lagerservice gebürt:

a) Holz (für Koch- und Lagerfeuer).

Für Unterabtheilungen mit dem vorgeschriebenen Stande

unter . . . 50	Mann	100	*kg* hartes oder weiches Brennholz täglich.
" 50 bis 99	"	150	
" 100 " 149	"	250	
" 150 " 199	"	350	
" 200 " 300	"	450	

Zur Zubereitung der Morgenkost gebürt 5%, zur Zubereitung der Abendkost 50% Zuschuss der obigen Gebür, wenn thatsächlich zweimal, beziehungsweise dreimal abgekocht wird.

423 *kg* Holz entsprechen 1 m^3 harten, oder $1\frac{1}{2}$ m^3 weichen Scheiterholzes.

b) Holzkohle und Unterzündholz. Bei Truppenexpeditionen in holzarmen oder vom Holze ganz entblößten Gegenden, bei welchen das zur Bereitung der Kost erforderliche Brennmaterial mitgeführt werden muß, beträgt die tägliche Gebür für jedes in Verwendung kommende Kochgeschirr

à 2 Mann 0·9 *kg* Holzkohle und 0·7 *kg* Unterzündholz
à 5 " 2·5 " " " 1·5 " "

c) Lagerstroh (gebürt in der Regel nur bei längeren Stillständen und speciell ertheilter Bewilligung).

Für Unterabtheilungen mit dem vorgeschriebenen Stande

unter . . . 50	Mann	. 20	Bünde à 10 *kg*
von 50 bis 99	"	. 35	" " " "
" 100 " 149	"	. 50	" " " "
" 150 " 199	"	. 70	" " " "
" 200 " 300	"	. 90	" " " "

Das vorstehend systemisierte Ausmaß an Lagerservice gebürt für die Sommermonate (April bis letzten September); für die übrigen Monate gebürt das doppelte, wenn nicht anders anbefohlen wird.

Während der Operationen im Feindeslande ist die Verwendung von Brennmaterial und Lagerstroh an eine bestimmte Gebür nicht gebunden und es sind diese Artikel grundsätzlich im Nächtigungsraume durch die Truppen zu requirieren.

Während der Operationen im Inlande sind hingegen die nach Punkt a) und b) gebürenden Servicemengen durch Handkauf zu beschaffen und zu verrechnen, und nur ausnahmsweise auf Grund der Bestimmungen über Kriegsleistungen bei der Gemeinde anzufordern. Ist im Inlande zunächst der Lagerplätze Stroh erlangbar, so sind die Truppen-Commandanten ermächtigt, bei kühler oder regnerischer Witterung solches gegen eine mit den Besitzern oder der Gemeinde zu vereinbarende Abnützungs-Entschädigung als Lagerstroh zu benützen. In diesem Falle ist das Stroh nicht zu verwüsten, sondern am Lagerplatz zurückzulassen.

Die Beleuchtungsstoffe für die Zugs- und Wagenlaternen sind im Feindeslande zu requirieren, im eigenen Lande anzukaufen u. zw. für Zugslaternen aus dem Wirtschafts- und für Wagenlaternen aus dem Trainmaterial-Pauschale.

II. Abschnitt.

Fassungen.

12. Allgemeines.

Die Truppen fassen im Zustande der Ruhe, wenn nicht requiriert wird, bei Verpflegs-Anstalten und Arrendatoren, während der Operationen aus requirierten Vorräthen und aus Verpflegsstaffeln.

Die Fassungen werden mittels der eigenen Fuhrwerke durch den Proviant-Officier, welchem die nöthige Mannschaft beizustellen ist, bewirkt.

Naturalien und Tabak sind grundsätzlich jeden Tag zu fassen.

Die Verpflegs-Artikel werden — außer bei Abgabe ganzer Wagenladungen — nach Säcken, Fässern und Kisten übergeben, doch wird stets die Übernahme von Brot, Zwieback und Conserven nach Portionen, jene der übrigen Artikel nach Maß und Gewicht quittiert.

13. Fassungen in Cantonierungen.

Im Tagesbefehle erscheint Ort, Zeit und Reihenfolge der Fassungen und sind selbe nach dem jeweiligen Verpflegsstande zu bewirken.

14. Fassungen während der Operationen.

a) Aus requirierten Vorräthen (Marsch-Magazin). Das höhere Commando bestimmt Ort und Zeit der Fassung.

b) Aus Verpflegsstaffeln. Bei jedem Staffel sind die beladenen Wagen truppenkörperweise, d. i. nach selbständig fassenden Regimentern, Bataillonen, Batterie-, Divisionen, Stabs- und Hauptquartieren derart rangiert, dass möglichst für jeden Fassungskörper die demselben für einen Tag gebürenden Verpflegsartikel — auf je einer Wagenpartie verladen — zur Abgabe gelangen.

Von jedem Truppenkörper ist die für denselben bestimmte Wagenpartie zu übernehmen und es kommt der durch Standesabgänge entstehende Überschuss über die Gebür der Truppe zugute. Ein etwaiger Abgang, der nur durch Transportschäden, Verluste oder frühere Abgabe an kleinere isolierte Truppenabtheilungen zeitweilig entstehen kann, ist mit Rücksicht auf den Überschuss an anderen Tagen hinzunehmen.

Hat die Übernahme des Staffels am Ende des Tagmarsches zu erfolgen, was als Regel anzusehen ist, so begibt sich der Proviantofficier zum Verpflegsstaffel, wo er die Weisungen für die Übernahme erhält.

Jeder ins Lager eingerückte Truppenkörper sorgt dafür, dass die eigene Wagenpartie an der Marschlinie dort erwartet werde, wo der nächste oder beste Weg zum Lagerplatze der Truppe abzweigt.

Können die spät abends eingetroffenen Wagenpartien erst am nächsten Morgen, vor Beginn des Tagmarsches, übernommen werden, und reicht die Zeit nicht aus, um die gefassten Verpflegsartikel an die Unterabtheilungen zu vertheilen, so kann ein Theil davon auf die Proviantwagen verladen werden.

War aber auch dies nicht durchführbar, so bleibt der Verpflegsstaffel vereint und marschiert an der Queue der Truppen-Division.

15. Verpflegung des Personales der Trainstaffel am Fassungstage.

Die bei den Fuhrwerken befindliche Mannschaft der Traintruppe und die Civilfuhrleute haben mit der Truppe, welcher sie die Verpflegung zugeführt haben, zu menagieren, worauf umsomehr zu sehen ist, als es einerseits die Truppe keineswegs beschwert, für einige Mann das Essen vorzubereiten, anderseits aber sonst das Trainpersonale nur in seltenen Fällen zu einer warmen Kost käme.

16. Vertheilung der Verpflegsartikel.

Der Proviant-Officier vertheilt die gefassten Verpflegsartikel an die von ihm fassenden Unterabtheilungen grundsätzlich in dem Gebürausmaße für den jeweiligen Verpflegsstand.

Wenn während der Operationen die in ganzen Wagenladungen empfangenen Artikel die Gesammtgebür aller Abtheilungen überschreiten, sind die

mehr empfangenen Artikel auf die Unterabtheilungen gleichmäßig zu vertheilen. Ebenso ist ein eventueller Abgang auf die Gesammtgebür proportional zu repartieren. Bevorzugungen einzelner Menagewirtschaften sind strenge hinanzuhalten.

Da das von den hinteren Partien des Schlachthieres gewonnene Fleisch nährwertiger und auch zum Braten geeigneter ist, als vorderes Fleisch, so muss hierauf bei der Vertheilung Rücksicht genommen werden.

Zur Vertheilung dienen:

Das Infanterie-Kochgeschirr für 2 Mann, bestehend aus dem Kochkessel mit 2·8 *l*, der Deckelschale und der Kasserolle mit je 0·9 *l*;

das Cavallerie-Kochgeschirr mit 2·8 *l*, deren Kasserolle mit 1·1 *l*;

das Kochgeschirr für 5 Mann mit 6·7 *l*, deren Kasserolle mit 1·8 *l*;

die Wasserkanne mit 3·5 *l* (per Compagnie 32 Stück).

Die bei der Schlächterei-Geräthe-Garnitur befindliche Schnellwage und Victualienwage, die Essschale mit 1 *l*, deren Deckel mit $^1/_3$ *l* und der Kaffeeportionenbecher mit 0·18 *l* Fassungsraum.

Bei Vertheilung der Verpflegsartikel an die Unterabtheilungen ist so vorzugehen, dass nachträgliche Reclamationen umsoweniger vorkommen, als sie in der Regel nicht berücksichtigt werden können.

III. Abschnitt.

Fortbringung der Verpflegsartikel und Geräthe.

17. Verpackung der vom Manne und Pferde zu tragenden Verpflegung.

Grundsätzlich hat der Mann drei Reserve-Verpflegsportionen und eine Nachschub-Verpflegsportion selbst zu tragen. Eine weitergehende Belastung des Mannes ist unzulässig.

Das Pferd trägt drei Reserve-Haferportionen; die Nachschub-Haferportion wird auf dem Proviantwagen mitgeführt.

18. Packordnung für die Verpflegsausrüstung.

Jene Verpflegsartikel, welche dem Manne in losem Zustande verabfolgt werden (Gemüse, Salz, Pfeffer, Kaffee, Zucker), werden von demselben in Victualiensäckchen verwahrt.

Die Reserveverpflegung ist abgesondert von der Nachschub-Verpflegsportion unterzubringen. Zu diesem Behufe sind für die Nachschub- und für die Reserveverpflegung separate Victualien-Säckchen vorhanden, u. z.:

Für die Nachschubverpflegung: ein Säckchen für Gemüse, ein Säckchen für Kaffee und Zucker und ein Säckchen für Salz und Pfeffer.

Diese Säckchen sind so groß, dass sie nöthigenfalls das doppelte Ausmaß aufnehmen können.

Brot der Nachschub-Verpflegsportion bedarf keines speciellen Säckchens, da dieses entweder in dem besonderen Fache des Brotsackes oder im Hafersacke unterzubringen ist.

Für die Reserveverpflegung: zwei Säckchen für Zwieback, ein Säckchen für 3 Portionen Kaffee und Zucker und ein kleineres Säckchen für 3 Portionen Salz.

I. Verpflegsausrüstung des Mannes.

A. Infanterie und Jägertruppe.

Die Nachschubverpflegung im Brotsacke ausgenommen die Suppenconserve, welche zum besseren Schutze im oberen Fache des Patronentornisters zu verwahren ist. Wenn im Patronentornister nur eine Büchsenfleischconserve unterzubringen ist, finden in demselben auch die Säckchen mit Kaffee und Zucker wie jenes für Salz und Gewürz Platz.

Die Reserveverpflegung ist im Tornister unterzubringen. Hievon sind jedoch vom Ausmarsche bis zum Beginne der Operationen zwei Büchsenfleischconserven, während der Operationen dagegen nur eine derlei Büchse und eine Portion Fleischgemüse im oberen Fache des Patronentornisters zu verwahren.

Der Fahrsoldat hat von der Reserveverpflegung beim Ausmarsche zwei, während der Operationen dagegen eine Büchsenfleischconserve im Brotsacke unterzubringen.

Diejenige Mannschaft, welche statt des Tornisters mit einem zweiten Brotsacke versehen ist, hat die Nachschubverpflegung im linksseitigen, die Reserveverpflegung im rechtsseitigen Brotsacke zu verwahren.

Wird im Verlaufe einer Operation ausnahmsweise das zeitweilige Zurücklassen der Tornister angeordnet, so muss die Reserveverpflegung — mit Ausnahme des im Patronentornister befindlichen Theiles — vorher im Brotsacke untergebracht werden, während die Nachschubverpflegung für je zwei Mann im Kochgeschirr zu verwahren ist. Jener Theil des Brotes, welcher dann im Kochgeschirr nicht mehr Platz findet, ist gleichfalls im Brotsacke fortzubringen.

B. Cavallerie.

Das Brot (Zwieback) der Nachschubverpflegung ist in dem an dem Sattel rückwärts aufgeschnallten Hafersacke, der Rest der Nachschubverpflegung in der linken Tasche des Packtornisters; die ganze Reserveverpflegung in der rechten Tasche des Packtornisters zu verwahren.

Die mit dem Brotsacke und dem Doppelsegeltuchtornister betheilte Mannschaft hat die Nachschub-Verpflegsportion im ersteren, die Reserveverpflegung im letzteren unterzubringen.

C. Feld-Artillerie.

Die Nachschubverpflegung ist von der mit dem ledernen Packtornister ausgerüsteten Mannschaft in der rechten Packtasche, von der mit dem Brotsacke ausgerüsteten dagegen im letzteren unterzubringen.

Die Reserveverpflegung ist unterzubringen:

a) Für die bei den reitenden und fahrenden Batterien und den zugehörigen Stäben eingetheilte berittene und unberittene Mannschaft in den leeren Fächern der Batterie-Munitionswagen;

b) bei den Artillerie-Reserve-Anstalten für die mit dem Tornister aus braunem Doppelsegelstoff ausgerüstete Mannschaft in diesem Tornister, für die mit ledernen Packtornistern versehene Mannschaft in Säcke; diese Tornister und Säcke sind auf solche Fuhrwerke zu verladen, welche nicht mit dem vereinigten Bagagetragtrain zu marschieren haben;

c) bei den Gebirgsbatterien auf Bagagetragthieren verladen: für Nichtberittene: in den Tornistern aus braunem Doppelsegelstoff, für die Berittenen in einem eigenen Sack. Jene Bagagetragthiere, welche die Reserveverpflegung tragen, bleiben auch dann bei der Truppe, wenn die übrigen Bagagetragthiere ausgeschieden werden.

D. Festungs- und technische Artillerie.

Die Nachschubverpflegung im Brotsacke, die Reserveverpflegung im Tornister aus braunem Doppelsegelstoff.

E. Genie-Truppe, Pionnier-Regiment, Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment.

Bei der Genie-Truppe und beim Pionnier-Regimente sowohl die Nachschub-, als auch die Reserveverpflegung im Brotsacke, und zwar die erstere im vorderen, die letztere im rückwärtigen Fache.

Die mit der tragbaren Ausrüstung nicht zu betheilende Mannschaft (Officiersdiener, Fahrsoldaten 2c.), dann beim Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente die gesammte Mannschaft, hat die Nachschubverpflegung im Brotsacke, die Reserveverpflegung im Tornister unterzubringen.

F. Officiersdiener.

Die eigene Verpflegung hat der Officiersdiener — nach Maßgabe der für ihn vorgeschriebenen Rüstungssorten — auf die für seine Waffengattung angegebene Art unterzubringen. Die Officiersdiener unberittener Officiere haben auch die Verpflegung der letzteren — in der vom Officier beizustellenden Packtasche zu tragen, während berittene Officiere ihre gesammte Verpflegung in den Taschen des auf dem Pferde befindlichen Packtornisters unterzubringen haben.

II. Verpflegsausrüstung des Pferdes.

Vom Futter wird nur die dreitägige Reserve-Futterportion (7·5 *kg* Hafer) vom Pferde selbst getragen, u. z.: bloß von den Officiers- und Mannschafts-

reitpferden der Cavallerie, dann von den Mannschaftsreitpferden der übrigen Waffengattungen. Der Hafer befindet sich hiebei in dem auf den Sattel geschnallten Hafersacke.

Der Reservehafer für die übrigen und die Nachschub-Haferportion für alle Pferde wird auf den Proviantwagen und den sonstigen Fuhrwerken der Truppen und Anstalten fortgebracht, und zwar:

bei der Infanterie: der Reserve- und Nachschubhafer für die Officiersreitpferde auf den Proviantwagen, jener für die Zugpferde auf den betreffenden Fuhrwerken als Zuladung;

bei der Cavallerie: der Reservehafer für alle Reitpferde auf diesen, der Nachschubhafer auf den Proviantwagen; Reserve- und Nachschubhafer für Zugpferde wie bei der Infanterie;

bei der Artillerie: der Reservehafer für alle Mannschaftsreitpferde auf diesen, für alle anderen Pferde auf den Batterie-Munitionswagen und sonstigen Fuhrwerken;

der Nachschubhafer für alle Reitpferde und für die Zugpferde der Geschütze und Munitionswagen auf den Proviantwagen; der Nachschubhafer für die übrigen Zugpferde auf den betreffenden Fuhrwerken.

19. Proviantwagen.

Die Truppen werden für den Verpflegs-Dienst mit leichten Proviantwagen ausgerüstet, deren Zahl derart bemessen ist, um auf denselben bei eintretender Nothwendigkeit die eintägige Verpflegung für Mann und Pferd fortbringen zu können. Die Proviantwagen (M. 1888) sind zweispännig und zur Fortbringung einer Nettolast von 4 bis höchstens $4^1/_2$ q berechnet.

Es erhält:

das Corps-Hauptquartier	5,
Stabsquartier einer Infanterie-Truppen-Division.	3,
„ „ Cavallerie „ „ .	4,
ein Infanterie-Regiment à 4 Bataillone . . .	17,
„ „ „ „ 3 „	13,
ein Jäger- oder selbständiges Infanterie-Bataillon	4,
ein Cavallerie-Regiment	20,
(davon für eine Divisions-Cavallerie 9) eine Batterie-Division	9,
eine reitende Batterie-Division	8,
Corps-Munitionspark	13,
Divisions- „	6,
Genie-, Pionnier-, Eisenbahn-Compagnie je .	1,
Corps-Telegraphenabtheilung.	1,
Corps-Trainpark	8,
Infanterie-Divisions-Sanitätsanstalt	3,
Cavallerie- „ „	1 Proviantwagen.

Die Proviantwagen bleiben in der Regel im Verbande der Truppe und dienen einerseits zum ständigen Transporte des für einen Tag ausgeschroteten Fleisches, der Schlächtereigeräthe, Officiersfeldküchen, Requisiten zur Kaffeebereitung, des Futters für die Pferde der Officiere und der Nachschub-Haferportion für alle Pferde, dann der Getränkefässchen und des Sauerteiges zur Broterzeugung, anderseits zur Heranziehung und Fortbringung der requirierten Artikel, insbesordere Hafer, Heu, Brot, Mehl, frischen Gemüsen und Getränken. Die ständige Last ist normal unterabtheilungsweise, im Bedarfsfalle aber, nur auf die erforderliche Zahl von Wagen zu verladen, um die erübrigenden Fuhrwerke für Requisitionszwecke zur Verfügung zu haben.

Trifft ein Verpflegsstaffel zu spät bei der Truppe ein, um die Artikel an die Unterabtheilungen vor dem Abmarsche vertheilen zu können, so kann ausnahmsweise die normal vom Manne zu tragende Nachschubportion, jedoch mit Ausschluss des Brotes (Zwiebacks) und der Suppenconserve, welche der Mann unter allen Umständen zu tragen hat, während des nächsten Marsches auf dem Proviantwagen fortgebracht werden. Müsste ausnahmsweise eine Nachschubportion gefasst werden, bevor noch die vom Manne getragene derlei Portion verzehrt wurde, so ist die gefasste Nachschubportion gleichfalls auf die Proviantwagen zu verladen, damit der Mann nie mehr als eine Nachschubportion zu tragen habe. Zum Transporte von Bagagen oder sonstigen Verpflegszwecken nicht dienenden Effecten dürfen die Proviantwagen unter keiner Bedingung verwendet werden.

Inwieweit diese Fuhrwerke zum Transport von Verwundeten heranzuziehen sind, bestimmt jeweilig das Truppen-Divisions-Commando.

IV. Abschnitt.

Verrechnung der Verpflegs- und Service-Artikel.

20. Grundsätzliche Bestimmungen.

Die Art und Weise der Anforderung und Verrechnung der Verpflegs- und Serviceartikel während der Mobilität bei den Unterabtheilungen erfolgt nach dem Dienstbuche O1 (zweites Hauptstück dieses Buches). Im allgemeinen sind folgende Grundsätze maßgebend:

a) Alle aus ärarischen Geldern angekauften Verpflegs- und Serviceartikel unterliegen der Verrechnung gegen das Ärar, sind daher in den Natural-Fassungsjournalen in Empfang zu stellen.

Käufe sind nach Anordnung des Commandanten entweder vom Proviant-Officier für alle an ihn gewiesenen Unterabtheilungen oder von diesen letzteren selbst zu besorgen.

b) Der Verrechnung gegen das Ärar unterliegen nicht:

Alle aus Reluten oder aus dem Verpflegszuschusse zur Selbstbeschaffung der vollen Kriegs-Verpflegsportion oder zur Ergänzung der Nachschubportion und der Quartierverpflegung angekauften Artikel.

c) Die Unterabtheilungen haben die widmungsgemäße Verwendung des Relutums- und des Verpflegszuschusses in der „Vormerkung über die empfangenen und verwendeten ärarischen Gelder" in Evidenz zu halten, daselbst demnach die ihrem Verpflegsvorschuss entnommenen gebürlichen Reluten in Empfang zu stellen und in jenen Quoten zu verausgaben, wie sie thatsächlich verwendet worden sind.

Es muss daher aus der Vormerkung zu entnehmen sein, ob das ganze Relutum zum Ankaufe von Verpflegsartikeln verwendet, ob dasselbe ganz, oder in welcher Quote zur Vergütung der Quartierverpflegung an Gemeinden beigezogen, oder aber ganz, oder in welcher Quote ausbezahlt wurde.

d) Für die Richtigkeit der auf die Verpflegung bezugnehmenden Aufschreibungen in den Natural-Fassungsjournalen und in den Verpflegs-Rapport-Journalen, sowie in der auch zur eigenen Deckung verlässlich zu führenden Vormerkung über die Gebarung mit den Reluten sind die Unterabtheilungs-Commandanten verantwortlich.

e) Die vom Mann (Pferd) zu tragenden Nachschub- und Reserve-Verpflegsportionen unterliegen bei der Unterabtheilung keiner Verrechnung; deren Ergänzung geschieht fallweise über Befehl des Commandanten durch den Proviant-Officier.

Die bei der Demobilisierung bei den Unterabtheilungen im Reste verbliebenen Nachschub- und Reserveportionen sind, wenn nicht deren Consumierung verfügt wird, an ein Verpflegs-Magazin abzuführen.

f) Die Vergütung für die Quartierverpflegung und Durchzugskost ist, wenn nicht deren Creditierung angeordnet wurde, auf Grund des „Ausweises über bezahlte Einquartierung" in der Gebürennachweisung zu verrechnen, der verausgabte Betrag ist jedoch von dem Betrage abzuziehen, welcher an Etapenrelutum auf Grund des Verpflegs-Rapportjournales in der Gebürennachweisung bereits verausgabt wurde.

20. Vereinfachte Verrechnung während der Operationen.

Vom Beginne der Operationen bis zum Eintritte längerer, d. i. mehr als 10 Tage währender Operationsstillstände werden die Unterabtheilungen von der Verrechnung der vom Proviant-Officier gefassten Verpflegs- und Service-Artikel gänzlich enthoben.

Das „Naturalien- und Service-Journal," dann „Requisitions-Journal" (Beilage 35 des Dienstbuches O1) ist von den Unterabtheilungen während der Operationen daher nur in jenen Fällen zu führen, wenn dieselben ausnahmsweise beauftragt werden, den Lagerservice und einzelne Verpflegsartikel auf Rechnung des Ärars selbst einzukaufen, oder wenn dieselben direct bei einer Verpflegsanstalt fassen.

Die regelrechten Fassungen der Unterabtheilungen sind während der Operationen dem Proviant-Officier in dessen Vertheiler ebenso zu bestätigen wie bei Übernahme ganzer Wagenladungen.

Bei Käufen sind die erforderlichen Geldbeträge den Vorschüssen zu entnehmen und in der „Gebürennachweisung" (Beilage 34 des Dienstbuches O1) auf Grund der bezüglichen Quittungen (oder des monatlichen Handkauf-Journals) zu verrechnen, die Naturalien- und Servicemengen aber gleichzeitig im Natural- und Servicejournal und auf Grund derselben in der Gebürennachweisung zu behandeln.

Der für den jeweiligen factischen Verpflegsstand entfallende Verpflegszuschuss ist ebenfalls in der Gebürennachweisung zu verrechnen.

Viertes Hauptstück.

Standesführung.

Einleitung.

Der Stand wird evident geführt:

a) durch die Commanden der Standeskörper,

b) durch die Grundbuch-Unterabtheilungen,

c) durch die Verwaltungs-Commissionen und sonstigen Abtheilungen (Organe) der Grundbuchkörper.

Zu *a*). Die Personen und Pferde (hierunter sind auch Tragthiere gemeint) werden grundsätzlich zu einem Commando-Truppenkörper oder Heeresanstalt u. s. w. eingetheilt, welch' letztere als „Standeskörper" derselben bezeichnet werden.

Zu *b*). „Grundbuch-Unterabtheilungen" sind vornehmlich jene Unterabtheilungen der Truppenkörper und Heeresanstalten, welche einen eigenen Grundbuchstand zugewiesen haben.

Zu *c*). Als „Grundbuchkörper" werden jene Truppenkörper und Heeres-Anstalten mit oder ohne Grundbuch-Unterabtheilungen bezeichnet, welche ein „Haupt-Grundbuch" führen.

Der Stand des Heeres.

1. Begriff des Standes.

Die Gesammtheit der im Verbande des k. u. k. Heeres stehenden Personen und Pferde bildet den Stand und weil derselbe mittels Grundbücher evident gehalten wird „Grundbuchstand" desselben.

2. Gliederung des Grundbuchstandes.

Der Grundbuchstand gliedert sich in den

a) Personal- und Pferde-Grundbuchstand,

b) Präsenz-, Urlauber-, Reserve- und Ersatz-Reservestand.

Zu *a*). Der Personal-Grundbuchstand scheidet sich in jenen der Gagisten und jenen der Mannschaft. „Gagisten" sind alle in eine Rangclasse eingetheilten Personen ohne Rücksicht, ob sie Gage oder Adjutum beziehen; „Mannschaft" sind alle übrigen Personen des Heeres.

Zu *b*). Präsenzstand umfasst alle dauernd und zeitlich in activer Dienstleistung stehenden, dann die zeitlich beurlaubten Personen, endlich die dem Militär-Ärar gehörenden Pferde.

Urlauberstand umfasst hauptsächlich die mit Wartegebür oder gegen Karenz aller Gebüren beurlaubten, in eine Rangclasse eingetheilten Personen, dann die dauernd beurlaubten Personen des Mannschaftsstandes. Reservestand begreift alle im nichtactiven Verhältnisse befindlichen Angehörigen der Reserve in sich.

Ersatz-Reservestand umfasst die im nichtactiven Verhältnisse befindlichen Ersatz-Reservisten.

3. Besondere Bestimmungen bezüglich des Präsenzstandes.

Aus ökonomisch-administrativen Rücksichten werden beim Präsenzstande unterschieden: die Personen (Pferde), welche auf den normierten Präsenzstand zählen, dann die Übercompleten und die Überzähligen.

Der normierte Präsenzstand umfasst die durch die organischen Bestimmungen für das k. und k. Heer festgestellte Anzahl an Personen und an Pferden, welche im Frieden, beziehungsweise während der Mobilität in ärarischer Verpflegung stehen dürfen. Der normierte Präsenzstand ist daher im Frieden gleichbedeutend mit dem Friedens- und während der Mobilität mit dem Kriegsstande.

„Übercomplet" sind jene Personen (Pferde), welche auf Grund allgemeiner Bestimmungen oder besonderer Weisungen als solche im Stande oder bloß in der Evidenz zu führen sind. Alle anderen, fallweise und vorübergehend über den normierten Präsenzstand vorhandenen Personen (Pferde) werden als „überzählig" bezeichnet.

4. Standesbehandlung der Übercompleten, dann Officiersdiener isolierter Gagisten.

Übercomplete Gagisten, welche einer Behörde, einem Commando oder einer Heeresanstalt auf deren systemisierten Stand zugewiesen sind, werden transferiert, werden daher bei ihrem Standeskörper außer Stand gebracht. Die der Militär-Intendantur, der Gestüts-Branche, Kriegs-Marine, Landwehr, den bosnisch-herzegowinischen Truppen und der Gendarmerie zugetheilten über-

completen Gagisten, dann alle überzähligen Personen des Mannschaftsstandes und die überzähligen Pferde verbleiben im Grundbuchstande ihres Truppenkörpers; ebenso bleiben die Officiersdiener der isolierten, d. h. der nicht zum Stande eines Truppenkörpers oder einer Heeresanstalt gehörenden Gagisten im Grundbuchstande ihres Truppenkörpers.

5. Veränderungen im Grundbuchstande.

Die Veränderungen, welche beim Grundbuchstande vorkommen, scheiden sich in zwei Hauptgruppen, und zwar:

a) in Standesbewegungen, durch die der Grundbuchstand thatsächlich vermehrt oder vermindert wird, und die sich durch Zuwachs oder Abgang ergeben;

b) dann in Standesbewegungen, die den Grundbuchstand nicht verändern, daher nur Änderungen in den einzelnen Standes oder Chargen-Gruppen herbeiführen.

Außerdem ergeben sich noch

c) Veränderungen, welche nur die persönlichen Verhältnisse der im Grundbuchstande befindlichen Personen betreffen.

ad a) Zuwächse und Abgänge im Personal-Grundbuchstande.

Im Personal-Grundbuchstande ergibt sich ein Zuwachs durch:

Die Einreihung der Assentierten;

Transferierung von anderen Heereskörpern, von der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie;

Wiedereintheilung (Activierung) von in den Ruhestand oder in das Verhältnis „außer Dienst" Versetzten;

die erneuerte Instandnahme von Personen, welche als Kriegsgefangene, Vermisste, Deserteure 2c. außer Stand gebracht wurden;

Eintheilungen und Ernennungen auf Grund besonderer Anordnungen;

im Mobilisierungsfalle durch die Instandnahme der in das Heer eingetheilten landsturmpflichtigen Personen.

Im Personal-Grundbuchstande ergibt sich ein Abgang durch:

Übersetzung in die Landwehr;

Entlassung, beziehungsweise Austritt aus dem Heere;

Versetzung in den Ruhestand oder in das Verhältnis „außer Dienst;"

Ableben;

Transferierung zu einem anderen Heereskörper, zur Kriegsmarine oder Gendarmerie;

die Außerstandbringung von Kriegsgefangenen, Vermissten, Deserteuren 2c.;

die Entlassung der im Mobilisierungsfalle in das Heer eingetheilten landsturmpflichtigen Personen.

Zuwächse und Abgänge im Pferde-Grundbuchstande.

Im Pferde-Grundbuchstande erfolgt ein Zuwachs durch:

Assentierung;

Transferierung von anderen Heereskörpern;

Eintheilung von erbeuteten, vom Feinde übernommenen oder im Feindeslande requirierten Pferden:

Rückübernahme der im beschränkten Eigenthum der Officiere gestandenen und verfügbar gewordenen Pferde;

die erneuerte Instandnahme von Pferden, welche als entlaufen, vermisst oder sonst in Verlust gerathen, außer Stand gebracht wurden.

Im Pferde-Grundbuchstande erfolgt ein Abhang durch:

Verkauf:

Überlassung in das Eigenthum von Officieren;

Tod (Vertilgen);

Transferierung zu einem anderen Heereskörper;

Rückgabe an Lieferanten;

die Außerstandbringung von entlaufenen, vor dem Feinde vermissten oder auf eine sonstige Weise in Verlust gerathenen Pferden.

ad b) Nachstehende Standesbewegungen verändern nicht den Grundbuchstand, haben jedoch eine Änderung in den einzelnen Standes- oder Chargen-Gruppen zur Folge, und zwar

bei Personen: Beförderungen, Ernennungen, Übersetzungen in eine andere Charge gleichen Grades, Ablegen oder Verlust einer Charge, Rückversetzung von Soldaten in die mindeste Lohnungsgebür, Übersetzungen zwischen dem Präsenz-, Urlauber-, Reserve- und Ersatz-Reservestande;

bei Pferden: Übersetzungen in eine andere Gattung z. B. vom Zug- zum Reitpferd

ad c) Folgende Veränderungen betreffen nur die persönlichen Verhältnisse der im Grundbuchstande befindlichen Personen, und zwar: die Verleihung des Adels, eines Ordens oder einer sonstigen Auszeichnung; eine Namensänderung; die Verehelichung u. s. w.

6. Verlautbarung der Standesveränderungen.

Die den Grundbuchstand betreffenden Veränderungen, dann alle im Grundbuche vorzumerkenden Eintragungen (mit Ausnahme der Schuh-, Rüstungs- und Größen-Classen) sind mittels des Standesbefehles zu verlautbaren.

Der Standesbefehl wird grundsätzlich vom Commando des Truppenkörpers (selbständig detachierten Abtheilung) an alle Grundbuch-Unterabtheilungen ausgegeben; die Hinausgabe ist nicht an Termin und Tag gebunden; der letzte Standesbefehl soll nicht später als am 26. des Monates erscheinen und ist als solcher ausdrücklich zu bezeichnen. Die Standesbefehle werden in jedem Jahre mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Als Grundlage von Veränderungen, welche im Standesbefehle aufzunehmen sind, dienen das Personal-Verordnungsblatt, höhere Befehle und Weisungen, Mittheilungen bezüglicher Heereskörper, Eingaben seitens der Unterabtheilungen &c.; Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen sind von den Betreffenden selbst, — unter Beibringung der bezüglichen Documente — dem Standeskörper zu melden.

Die Standesdocumente, hinsichtlich welcher ein Einsendungs-Termin nicht festgestellt ist, sind seitens der Unterabtheilungen fallweise vorzulegen. Von jenen Standesdocumenten der Unterabtheilungen, welche eine im Verpflegsstandes-Rapporte (Verpflegs-Rapport-Journale) dargestellte Veränderung begründen, ist ein Pare diesem Rapporte beizulegen.

Mit welchem Tage die Standesveränderungen durchzuführen sind, ist im Standesbefehle besonders angegeben.

7. Behelfe für die Standesführung bei der Unterabtheilung. *)

Jede Grundbuchunterabtheilung hat über den eigenen Grundbuchstand zu führen:

a) Die Präsenz-Standesliste,

b) das Urlauber-, Reserve- und Ersatz-Reserve-Standesbuch,

c) das Unterabtheilungs Personalgrundbuch und bei Unterabtheilungen welche Pferde im Stande führen, auch das Pferde-Grundbuch,

d) das Standesheft.

8. Präsenz-Standesliste.

Bezüglich Führung der Präsenz-Standesliste siehe zweites Hauptstück.

9. Das Urlauber-, Reserve- und Ersatz-Reserve-Standesbuch

nach Beilage 18 zu B 9. enthält die Rubriken: Laufende Zahl, Assentjahrgang, Grundbuchblatt-Nummer, Charge, Name, Datum der Aufnahme in das nichtactive verhältnis, aus welchem Titel die Aufnahme in das nichtactive Verhältnis erfolgte, evidenzzuständiger Ergänzungs-Bezirk, Übertritt in die Reserve — in die Landwehr, hat theilgenommen an der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung — Reserve-Waffenübung im Jahre, Art des Abganges, Kriegs-Bestimmung, Anmerkung.

In diesem Buche sind in der nachstehenden Reihenfolge einzutragen:

Die in eine Rangclasse eingereihten Personen;

die in keine Rangclasse eingereihten, Gage beziehenden Personen;

die übrige Mannschaft, nach Assentjahrgängen gesondert, vom ältesten Jahrgange angefangen.

In jedem Assentjahrgange hat die erste Eintragung chargenweise und in jeder Charge nach dem Alphabete zu erfolgen.

Die im Urlauberstande Befindlichen sind in der Rubrik 15 mit „U", die Ersatzreservisten mit „E" zu bezeichnen.

---

*) Das (Personal- und Pferde-) Haupt-Grundbuch wird von der zur Führung derselben berufenen Verwaltungs-Commission nach den Bestimmungen des V. und VI. Abschnittes B — 9 geführt.

10. Unterabtheilungs-Personalgrundbuch

nach Beilage 24 zu B 9 ist bei jeder Grundbuch-Unterabtheilung über alle zum Grundbuchstande gehörigen Personen zu führen und besteht aus den für jede einzelne Person abgesondert zu führenden losen Unterabtheilungs-Personalgrundbuchblättern.

Unterabtheilungen, welche im Mobilisierungsfalle neue Grundbuch-Abtheilungen aufstellen, haben die Grundbuchblätter des Urlauber-, Reserve- und Ersatzreserve-Standes derart zu sondern, dass die Blätter für jede normal aufzustellende Grundbuch-Unterabtheilung ein eigenes Heft bilden.

Alle im Standesbefehle durchgeführten Veränderungen müssen in das Unterabtheilungs-Grundbuchsblatt übertragen werden.

11. Anlage der Unterabtheilungs-Grundbuchsblätter.

Angelegt werden die Unterabtheilungs-Grundbuchsblätter bei der Unterabtheilung und zwar jene der im Wege der Assentierung in das Heer gelangenden Personen auf Grund der Auszüge aus den Assent-Protokollen, welche — nach Beisetzung der Grundbuchblatt-Nummer seitens der zur Führung des Hauptgrundbuches berufenen Verwaltungs-Commission — vom Truppen-Commando der Unterabtheilung zur Verfassung des Grundbuchblattes zugestellt werden.

Im Mobilisierungsfalle sind über die in das Heer eingereihten landsturmpflichtigen Personen — welche im Heere noch nicht gedient haben — die Unterabtheilungs-Grundbuchsblätter von den Unterabtheilungen auf Grund der ihnen zuzustellenden Auszüge aus den Präsentierungs-Protokollen und der etwa mitgebrachten Widmungsscheine, dann nach den eigenen Erhebungen anzulegen. Abschriften dieser Grundbuchsblätter sind der mit der Führung des Hauptgrundbuches betrauten Verwaltungs-Commission zuzustellen, welche hierauf den Unterabtheilungen die Grundbuchsblatt-Nummern bekannt gibt.

(Landsturmpflichtige Personen, welche bereits im Heere gedient haben, besitzen schon Grundbuchsblätter.)

Das Unterabtheilungs-Grundbuchsblatt der nicht assentierten, sondern auf andere Art in das Heer eingetretenen Personen ist auf Grund des Ernennungs-Decretes und der vom Betreffenden selbst beizubringenden Documente anzulegen und eine Abschrift derselben dem monatlichen Standes-Veränderungs-Ausweise beizuschließen.

12. Führung des Grundbuches bei der Unterabtheilung.

Die gesammte Standesführung, folglich auch die Führung des Unterabtheilungs-Grundbuches obliegt dem Unterabtheilungs-Commandanten. Bei den Stäben der Truppenkörper — mit Ausnahme einiger Änderungen insbesondere bei der Feld-Artillerie und beim Train, — welche keinen Proviant-Officier haben, ist der Stand durch den mit der Führung des Proviant-Geschäftes be-

trauten Officier, — wo auch dieser nicht besteht, durch den Adjutanten zu führen.

Bei der Unterabtheilung sind die Grundbuchsblätter in zwei Gruppen zu scheiden, u. zw.:

a) Gruppe über den Präsenzstand und
b) Gruppe über den Urlauber-, Reserve- und Ersatzreserve-Stand.

In jeder dieser Gruppen sind die Grundbuchsblätter chargenweise und alphabetisch zu ordnen.

Es empfiehlt sich im Interesse der Übersichtlichkeit in jeder Gruppe die Unterabtheilungs-Grundbuchsblätter durch Pappendeckel-Umschläge in Hefte, und zwar: für Gagisten und für jeden Jahrgang, ferner die Chargengruppen durch Papierschleifen zu sondern. Bezüglich Bezeichnung der Grundbuchsblätter wird folgendes bemerkt:

Die Bezeichnung seitens der mit der Führung des Hauptgrundbuches betrauten Verwaltungs-Commission erfolgt nach Heften, und zwar mit der Bezeichnung bei Gagisten als „Berufs-Gagisten" B.-G., „Reserve-Gagisten" R.-G., bei der Mannschaft nach dem Assentjahrgange; (über die Heeres-Dienstpflicht Längerdienende mit „L.-D." und die in keiner Rangclasse befindlichen, Gage beziehenden Personen mit „G.") und mit der Nummer, welche heftweise mit 1 beginnt. Die Nummern, werden in der Reihenfolge des Zuwachses fortgesetzt, außer wenn eine Nummer des Heftes infolge Abganges frei wurde, in welchem Falle das neue Grundbuchsblatt die offene Blatt-Nummer erhält.*) Z. B. B.-G. 17, R.-G. 20, 1887/585, L.-D. 24.

13. Verfahren bei Transferierungen, Abgängen.

Bei jedem Abgange von der Unterabtheilung ist das Grundbuchsblatt nach vorhergegangener Eintragung der letzten Veränderung zu datieren und vom Unterabtheilungs-Commandanten zu fertigen.

Bei Transferierung innerhalb des Truppenkörpers (Anstalt 2c.) ist das Unterabtheilungs-Grundbuchsblatt der neuen Unterabtheilung (mit den anderen Transferierungs-Documenten) zu übersenden, bei Transferierungen außerhalb des Truppenkörpers, Anstalt 2c. im Wege der zur Führung des Haupt-Grundbuches berufenen Verwaltungs-Commission zuzustellen.

Im Grundbuchsblatte ist sowohl die Unterabtheilung wie der Heereskörper, wo der Abgang, beziehungsweise Zuwachs erfolgt, einzutragen.

In allen anderen Abgangsfällen sind die Unterabtheilungs-Grundbuchsblätter den monatlichen Standes-Veränderungs-Ausweisen zuzulegen.

---

*) Die Grundbuchsblatt-Nummern der Ersatz-Reservisten sind der Unterscheidung wegen roth zu schreiben.
Die Bezeichnung der aus dem Landsturm herangezogenen Personen erfolgt mit z. B. Ls., Ls.-G. = Landsturm-Gagist.

14. Abschriften der Grundbuchsblätter

werden als Beilagen zu vorgeschriebenen Eingaben und über höheren Befehl verfasst;

jene Abschriften, bei welchen es sich um die Constatierung der im Activitätsgenusse zugebrachten Dienstzeit handelt, sind stets von der mit der Führung des Haupt-Grundbuches betrauten Verwaltungs-Commission zu bestätigen.

15. Verlust eines Unterabtheilungs-Grundbuchsblattes.

Bei Verlust hat sich die Unterabtheilung wegen Erlangung einer Abschrift des Hauptgrundbuchsblattes im Dienstwege an die betreffende Verwaltungs-Commission zu wenden.

16. Das Unterabtheilungs-Pferde-Grundbuch.

Das Unterabtheilungs-Pferde-Grundbuch nach Beilage 30 zu B 9 wird bei jenen Unterabtheilungen geführt, welche Dienstpferde im Stande haben, umfasst alle zur Unterabtheilung gehörenden Dienstpferde und besteht aus den für jedes einzelne Dienstpferd abgesondert zu führenden Unterabtheilungs-Grundbuchblättern.

Jede eine Standesveränderung betreffende Eintragung in das Grundbuchblatt hat auf Grund eines Standesbefehles zu erfolgen. Bei der ersten Instandnahme bestimmt der Truppen-Commandant den Namen des Pferdes und verlautbart diesen, sowie die zur Beschreibung und zur ersten Ausfüllung des Grundbuchsblattes sonst nöthigen Daten (Rubrik 1—8) im Standesbefehle.

Bezüglich Führung, Anlage, Vorgang bei Verlust des Grundbuchsblattes, bei Transferierung oder Wieder-Instandnahme ist das beim Personal-Grundbuche Gesagte, soweit es sich anwenden lässt, auch für das Pferde-Grundbuchsblatt maßgebend; nur ist bei einer Transferierung bei jener Unterabtheilung, wo ein Pferd zuwächst, die Bezeichnung der Unterabtheilung, die Grundbuchsblatt-, eventuell auch die Pferderüstungs-Nummer, die Größenclasse des Sattels und die Angabe des Reiters neu einzutragen; frühere diesfällige Nummern sind durchzustreichen.

Bezeichnet werden die Pferde-Grundbuchsblätter durch die zur Führung des Haupt-Grundbuches berufene Verwaltungs-Commission nach der Unterabtheilung und der in jeder Unterabtheilung von 1 fortlaufenden Nummer; die Blatt-Nummer darf nie geändert werden, so lange sich das Pferd bei derselben Unterabtheilung befindet; die Grundbuchsblätter der zuwachsenden Pferde erhalten zunächst die unbesetzten Nummern. Die durch Abgang leer gewordene Nummern sind auf einer Papier-Einlage vorzumerken. Bei der Cavallerie ist — nach den Erhebungen bei der Unterabtheilung — in der Rubrik 10 der 1. Blattseite die Nummer der Rüstungssorten und die Größenclasse des Sattels anzugeben z. B.: $\frac{\text{R. 2}}{\text{S. [IV]}}$.

17. Namen der Pferde:

Alle in einem Kalenderjahre assentierten Dienstpferde erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben des Alphabetes; im Jahre 1881 wurde mit A begonnen, die im Jahre 1882 assentierten Dienstpferde erhielten Namen mit dem Anfangsbuchstaben B u. s. w.; sollten bei einer Unterabtheilung infolge Zuwachses zwei oder mehrere gleiche Namen vorkommen, so sind sie durch Beisetzung der römischen Ziffern I, II u. s. w. zu unterscheiden. Im Mobilisierungsfalle assentierte Pferde erhalten keine Namen; die nach der Demobilisierung im Stande bleibenden Pferde erhalten vom Truppen-Commandanten Namen mit den ihrem Assentjahrgange entsprechenden Anfangsbuchstaben.

18. Gattung der Pferde.

a) Bei den Fußtruppen und technischen Truppen mit Ausnahme der Artillerie:
Adjutanten-, Officiers- } Reit-, Zug- } Pferde, bei Jäger überdies Hornisten-Reitpferde;

b) bei der Cavallerie:
Officiers-, Mannschafts- } Reit-, Arbeits-, Zug-, Pack- } Pferde;

c) bei der Feld-Artillerie:
Officiers-, Unterofficiers-, Mannschafts-, Gebirgs- } Reit-, Zug- } Pferde, dann Tragthiere;

d) bei der Festungs-Artillerie:
Adjutanten-, Gebirgs- } Reitpferde und Tragthiere;

e) bei der Traintruppe:
Officiers-, Mannschafts-, Gebirgs- } Reit-, Zug- } Pferde und Tragthiere.

19. Das Standesheft.

Das Standesheft nach Beilage 19 zu B 9 ist bei jeder Unterabtheilung ziffermäßig zu führen. Nach Erscheinen jedes Standesbefehles sind die Eintragungen im Standeshefte sofort durchzuführen; Ende eines jeden Monates — nach Erscheinen des letzten Standesbefehles — ist das Standesheft abzu-

schließen und dem Truppen-Commando (Anstalt) vorzulegen, welches dasselbe nach erfolgter Prüfung der Unterabtheilung wieder rückstellt.

Unterabtheilungen, welche sich nicht im Standorte des Truppen-Commandos oder in dessen Nähe befinden, legen demselben monatlich eine Abschrift vor.

Während der Mobilität sind die Standeshefte nach Zulässigkeit der Umstände zu führen und im Dienstwege an das mit der Verlautbarung der Standesveränderungen betraute Commando zu senden.

Jene Unterabtheilungen, welche im Mobilisierungsfalle neue Grundbuchs-Unterabtheilungen aufstellen und den Personalstand bereits im Frieden eingetheilt haben, haben ihren Standesheften dem Bedarfsfalle entsprechende Hilfshefte beizulegen.

20. Eingaben bei der Unterabtheilung betreffend die Standesführung.

A. Periodische Eingaben.

Am Schlusse eines jeden Monates (nach Erscheinen des letzten Standesbefehles) ist nebst dem für den Monat abgeschlossenen Standeshefte zu verfassen der Personal-Standes-Veränderungs-Ausweis nach Beilage 26 zu B 9 und bei den Dienstpferde im Stande führenden Unterabtheilungen auch der Pferde-Standes-Veränderungs-Ausweis nach Beilage 31 zu B 9.

Zweck der Standes-Veränderungs-Ausweise ist, der mit der Führung des Hauptgrundbuches betrauten Verwaltungs-Commission die Überzeugung von der richtigen und vollständigen Eintragung aller Standesveränderungen in die Unterabtheilungs-Grundbuchblätter zu verschaffen; die Richtigkeit der erfolgten Eintragung ist vom Unterabtheilungs-Commandanten am Schlusse des Ausweises zu bestätigen und derselbe mit den bezüglichen Documenten — soweit sie sich bei der Unterabtheilung befinden an die eigene (d. h. mit der Liquidierung betraute) Verwaltungs-Commission, — im Mobilisierungsfalle an den liquidierenden Rechnungsführer — behufs Prüfung einzusenden, von wo sie der mit der Führung des Hauptgrundbuches betrauten Verwaltungs-Commission zugestellt werden.

Unterabtheilungen und Anstalten, welche kein Grundbuch führen, dann die Detachements und die während der Mobilität von der Anstalt abgetrennten Theile, haben die das Grundbuch betreffenden Veränderungen ihrer Grundbuch-Unterabtheilung monatlich mittels eines Standes-Veränderungs-Ausweises bekannt zu geben.

Über Zugetheilte anderer Heereskörper, der Kriegs-Marine, Landwehr oder Gendarmerie sind die Grundbuch-Veränderungen monatlich, eventuell mit Beendigung der Zutheilung, ebenfalls mittels Standes-Veränderungs-Ausweises mitzutheilen.

Jährlich sind an Eingaben einzusenden: Das „Verzeichnis über den Personal-Grundbuchstand" nach Beilage 27. zu B9, am Schlusse jedes Kalenderjahres, Zweck der Eingabe ist die Prüfung der Richtigkeit der Unterabtheilungs-Grundbuchsblätter; die Reihenfolge der Namen ist nach den Hauptgrundbuchsheften (Assentjahrgängen), in jedem derselben chargenweise und in

jeder Charge alphabetisch geordnet; — die Einsendung erfolgt am Schlusse des Jahres im Wege des Truppen-Commandos an die zur Führung des Hauptgrundbuches berufene Verwaltungs-Commission.

Die „Reserve-Übersetzungs-Eingabe" nach Beilage 5 zu B9 über die mit 31. December jedes Jahres aus dem Urlauber- in den Reservestand zu übersetzende Mannschaft bis 15. November, die „Verzeichnisse über die aus dem nichtactiven Stande mit 31. December in die Landwehr zu übersetzende Mannschaft" bis 20. September, „Verzeichnis über die mit dem Beurlaubungstage zu fremden Truppenkörpern zu transferierende Mannschaft" bis 15. Juli; ferner die „Nachweisung des Grundbuchsstandes nach Sprachen und Religionen" auf den Abschluss mit Ende December.

B. Fallweise Eingaben.

a) Präsentierungs-Liste nach Beilage 4 zu B 9 für die erneuerte Instandnahme von Personen, welche als Kriegsgefangene, Deserteure, Vermisste u. s. w. in Abgang gebracht wurden.

b) Beurlaubungs- (Reserve-, Ersatzreserve-Übersetzungs-) Liste über die aus dem Präsenzstande in den Urlauber-, Reserve- oder Ersatzreserve-Stand zu übersetzenden Personen, dann die Landwehr-Übersetzungs-Liste nach dem gleichen Muster über die aus dem Präsenzstand unmittelbar in die Landwehr zu übersetzende Mannschaft.

c) Entlassung-Liste nach Beilage 6 zu B 9 über die aus dem Heere zu entlassende Mannschaft, sofern die Entlassung nicht auf Grund einer speciellen höheren Anordnung erfolgt.

d) Deserteurs-Eingabe nach Beilage 7 zu B 9.

e) Todesfall-Eingabe nach Beilage 8 zu B 9 über die vor dem Feinde gebliebenen, deren Legitimationsblätter nicht gefunden wurden.

f) Verlust-Liste nach Beilage 9 zu B 9 über die Kriegsgefangenen und vor dem Feinde Vermissten.

g) Beförderungs-Eingabe nach Beilage 10 zu B 9.

h) Übersetzungs-Eingabe nach Beilage 11 zu B 9.

i) Präsentierungs-Liste nach Beilage 12 zu B 9 für die erneuerte Instandnahme von Pferden, welche als entlaufen, vermisst oder auf eine sonstige Weise in Verlust gerathen, in Abgang gebracht, oder Pferde, welche im beschränkten Eigenthum der Officiere gestanden und rückübernommen wurden, dann zur Instandnahme von erbeuteten, vom Feinde übernommenen oder in Feindesland requirierten Pferden.

k) Abgangsliste nach Beilage 14 zu B 9 über die in das Eigenthum von Officieren gegen Bezahlung oder unentgeltlich überlassenen oder an Lieferanten rückübergebenen Pferde, nach Beilage 15 hinsichtlich der umgestandenen oder vertilgten Pferde, endlich nach Beilage 16 über die entlaufenen, vor dem Feinde oder auf eine andere Art in Verlust gerathenen Pferde.

l) Übersetzungs-Eingabe über Dienstpferde, nach Beilage 17 zu B 9, bei Anträgen zur Übersetzung von Pferden in eine andere Gattung.

Fünftes Hauptstück.

Montur, Rüstung, Feldgeräthe, Reitzeug etc.

I. Abschnitt.

1. Allgemeines.

Die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände werden in fünf Classen eingetheilt, u. z.:

a) Montur, b) Rüstung, c) Feldgeräthe, d) Reitzeug, e) besondere Ausrüstungs-Gegenstände.

2. Anspruch auf die Bekleidung und Ausrüstung.

Die Unterofficiere, Gefreiten und Soldaten haben während des Präsenzdienstes den Anspruch auf die unentgeltliche Betheilung mit der ärarischen Bekleidung und Ausrüstung; ferner wird die Ausrüstung für die Mannschafts-Reitpferde vom Aerar unentgeltlich beigestellt.

Ausnahmen sind:

a) Einjährig-Freiwillige auf eigene Kosten — Mediciner ausgenommen — haben für die Benützung der ärarischen Mannes- und Pferderüstung, und wenn sie die Betheilung mit ärarischen Montursorten beanspruchen, auch für die Benützung der letzteren die Pauschalvergütung zu leisten*);

b) Einjährig-Freiwilligen Medicinern auf eigene Kosten sind während ihrer Dienstleistung im Soldatenstande ärarische Montursorten nur dann unentgeltlich zu erfolgen, wenn sie darum ansuchen;

c) die Cadetofficiers-Stellvertreter haben die Distinctionsbörtchen und Sterne, den Officiers-Säbel, die Säbelkuppel, das Portepée und das Dienstabzeichen aus dem Bekleidungs-Pauschale §. 32 Geb.-Verordn. I. Th., die Cadetten das goldene Distinctionsbörtchen aus Eigenem zu bestreiten;

d) die zur Waffenübung oder nur zur ersten militärischen Ausbildung eingerückten Urlauber, Reservemänner und Ersatzreservisten dürfen nur dann mit der ärarischen Wäsche und Fußbekleidung betheilt werden, wenn sie ihre eigene nicht zu benützen wünschen; die an der nicht ärarischen Fußbekleidung nothwendigen Reparaturen sind aus dem Wirtschafts-Pauschale zu bewirken;

Anmerkung. Für Waffen 2 fl., Rüstung 4 fl., Bekleidung 48 fl., Pferderüstung 12 fl. jährlich in 1/4-jährigen Raten im vorhinein am 1. October, 1. Jänner, 1. April und 1. Juli.

e) Generale haben die ihnen zur Bedienung und Pferdewartung beigestellten Soldaten, die das Officiersdiener-Monturgeld beziehenden Stabs- und Oberofficiere ihre Diener im Frieden angemessen zu bekleiden und auszurüsten.

Zöglinge der Cadettenschulen und Musikeleven sind bezüglich der Bekleidungs- und Ausrüstungsgebür der Soldaten gleichgehalten.

3. Bekleidungsstand.

Die Gesammtzahl der Unterofficiere und Soldaten, welchen der Anspruch auf die Naturalbekleidung an das Ärar zukommt (mit Ausnahme der Pferdewärter im Frieden), bildet den Bekleidungsstand.

4. Den Friedensollbestand

bilden alle für den vorgeschriebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstand erforderlichen Sorten, dann die für einen Wirtschaftskörper und dessen Unterabtheilungen erforderlichen besonderen Ausrüstungsgegenstände. Zu diesem gehören auch die zu unterhaltenden „ständigen Mehrvorräthe."

5. Beginn und Ende des Anspruches.

Der Anspruch der Unterofficiere, Gefreiten und Soldaten auf die Betheilung mit der ärarischen Bekleidung und Ausrüstung beginnt mit dem Tage ihres Einrückens zu der standeszuständigen oder zu jener Unterabtheilung, welcher sie zur Dienstleistung zugewiesen werden. Der Anspruch dauert so lange, als sich der Mann im Präsenzstande befindet oder bis er in eine Standesgruppe übertritt, in welcher er seine Bekleidung und Ausrüstung aus dem Bekleidungs-Pauschale oder aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat.

6. Zeitabschnitte, zu welchen der Soldat mit Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken zu betheilen ist.

Die Bekleidungsstücke werden dem Soldat nicht in bestimmten Zeitabschnitten, sondern nach Maßgabe des thatsächlichen Bedarfes in reinem und vollkommen brauchbarem Zustande verabfolgt.

Von der Wäsche hat der Mann beim Einrücken zum Präsenzdienste auf eine im voraus nicht bestimmte Zeit zwei Garnituren (Hemd, Gattie, Fußlappen), dann von sechs zu sechs Monaten in der Regel im April und October eine Garnitur zu empfangen.

Die voraussichtlich aus dem Präsenzstande tretende Mannschaft hat auf den Empfang der im Monate des Austrittes fälligen Wäschegebür keinen Anspruch. Die beim Einrücken und in den Fälligkeits-Terminen empfangene Wäsche hat der Mann auch dann zu behalten, wenn er transferiert wird, in das nichtactive Verhältnis übertritt oder sonst in Abgang kommt. Die vor

dem Tage der Transferierung etwa gebürende Wäsche ist dem Manne von jener Unterabtheilung auszufolgen, von welcher er abgeht.

Die zum Präsenzdienste auf eine drei Monate nicht übersteigende Zeit eingerückte Mannschaft ist nach Maßgabe des Bedarfes mit, wenn auch bereits benützter, jedoch gereinigter Wäsche zu betheilen, welche ihr anläßlich der Versetzung in das nichtactive Verhältnis wieder abzunehmen ist.

Wird aus Gesundheits-Rücksichten oder sonstigen Ursachen die öftere Betheilung einzelner Leute mit Wäsche — insbesondere Fußlappen — nothwendig, so kann der Bedarf bei der Verwaltungs-Commission angesprochen werden, welche die Zuweisung (auch bereits benützter) bewirkt.

Für jeden Mann der technischen Truppen kann ein drittes Hemd, für jeden berittenen Mann eine dritte Gattie angefordert werden; die Betheilung erfolgt nach Ermessen des Unterabtheilungs-Commandanten (auch mit bereits benützter) und wird diese Wäsche den Transferierten und aus dem Präsenzstande Tretenden wieder abgenommen.

7. Portionen, Tragdauer.

Der Wert eines jeden Monturs- und Rüstungsstückes, dann Feldgeräthes wird in „Monturportionen," der Wert eines jeden Reitzeugstückes und dazugehörigen Feldgeräthes in „Reitzeugportionen" ausgedrückt. Die Anzahl der Portionen hängt von dem Beschaffungspreise des betreffenden Gegenstandes ab und es entspricht eine Montur- oder Reitzeugportion dem Geldwerte von fünf Kreuzern. Der erfahrungsgemäße Zeitraum, während dessen die Sorten bei ihrer Benützung unter normalen Verhältnissen im brauchbaren Zustande erhalten werden können, wird die „Normaltragdauer" genannt; werden Stücke über die Normaltragdauer im brauchbaren Zustande erhalten, so erwächst hiedurch für die Wirtschaft eine Ersparnis. Die monatliche Portionengebür, der Portionenwert und die Normaltragdauer sind im Dienstbuche M 4 festgesetzt.

8. Wirtschaftskörper.

Alle zu einer Verwaltungs-Commission des Truppenkörpers zuständigen Unterabtheilungen bilden im Frieden hinsichtlich der Bekleidung und Ausrüstung für den Präsenzstand einen gemeinschaftlichen Wirtschaftskörper. Die Portionen sind gemeinschaftliche Gebüren des ganzen Wirtschaftskörpers und werden alle das Bekleidungs- und Ausrüstungs-Wesen betreffenden Angelegenheiten unter Überwachung des Commandanten durch die Verwaltungs-Commission besorgt.

Die Unterabtheilung ist mit dem Empfange an die Verwaltungs-Commission, der einzelne Mann an den Unterabtheilungs-Commandanten gewiesen.

Auch wenn eine detachierte Unterabtheilung hinsichtlich ihrer anderen ökonomischen Angelegenheiten an eine fremde Verwaltungs-Commission gewiesen ist, so ändert sich ihre Zuständigkeit in Sachen der Bekleidung und Ausrüstung an die Verwaltungs-Commission des Stammkörpers nicht. Erstere Verwaltungs-

Commission hat jedoch die Controle zu üben und den Verkehr zu vermitteln.

9. Absente, Commandierte.

Von ihrem Wirtschaftskörper absente Leute erhalten den unaufschiebbaren Bedarf an Montursorten auf Rechnung des Wirtschaftskörpers aus dem nächsten Transporthause oder Truppenmagazine, nach Maßgabe der durch die Verwaltungs-Commission des betreffenden Transportshauses constatierten Nothwendigkeit.

Die einem ständigen Monturwirtschaftskörper dauernd Zugetheilten haben bei diesem in die Bekleidungs- und Ausrüstungsgebür zu treten.

Die bei einem höheren Commando, einer Militär-Behörde oder einer Heeresanstalt, die keine eigene Monturwirtschaft führt, dauernd Commandierten, sind — soferne ihr Truppenkörper nicht im Orte oder in der Nähe ist, vom Militär-Territorial-Commando einem in Orte befindlichen Truppenkörper in die Bekleidungsgebür zu überweisen; beim Eintritte dieser Zutheilung muss der Mann mit allen vorgeschriebenen Sorten in vollkommen brauchbaren Zustande versehen sein, aber auch wieder derart übergeben werden.

10. Erkrankte.

In Sanitäts-Anstalten abgehende Mannschaft behält die Wäsche, einfache Fußbekleidung, Halsbinde, Feldkappe, Tuchbeinkleid, Mantel, Blouse (Waffenrock), Mantelriemen und Brotsack; je nach der Jahreszeit und Entfernung kann ihnen auch die Leibbinde mitgegeben werden. Mannschaft, welche in eine Badeheilanstalt abgehen, sind mit vollkommen brauchbaren und gut aussehenden Monturstücken zu versehen.

11. Zeitlich Beurlaubte

behalten die Montursorten, den Leibriemen mit Tasche (Säbelkuppel) und den Mantelriemen.

12. Die in Untersuchungs- oder Strafhaft

Abgehenden behalten die Wäsche und eine brauchbare Fußbekleidung, im übrigen sind sie mit jenen Monturstücken vom ausgetragenen Vorrathe zu versehen, welche für Erkrankte vorgeschrieben sind.

Die Abgabe eines Soldaten an ein Civilgefängnis erfolgt in den mitgebrachten Civilkleidern.

13. Verpflichtung des Mannes in Civilkleidern einzurücken.

Jeder zur activen Dienstleistung, zur Waffenübung oder zur achtwöchentlichen Ausbildung einrückende Mann ist verpflichtet, in seinen eigenen Kleidern

bis zu der Unterabtheilung, in deren Stand er gehört oder welcher er zur Dienstleistung zugetheilt wird, einzurücken. Nach dem Bekleiden des Mannes mit ärarischen Sorten, sind ihm die eigenen Kleider (mit Ausnahme der Wäsche) abzunehmen, reinigen zu lassen und in einem mit Assentjahr, Grundbuchsblatt-Nummer, Namen und Heimatsorte des Eigenthümers bezeichneten Pakete im Unterabtheilungs-Magazin zu deponieren, während der Aufbewahrung zeitweise lüften und reinigen zu lassen.

Über die Civilkleider der Mannschaft ist eine Vormerkung zu führen.

Bei einer Transferierung des Mannes sind ihm die Civilkleider mitzugeben; anzuziehen hat sie derselbe jedoch nur bei den im Punkt 17, 18 bezeichneten Fällen, ansonsten ist er stets mit ärarischen Sorten bekleidet abzusenden.

Stirbt ein Mann während der Präsenzdienstzeit, so sind dessen eigene Kleider als Privat-Eigenthum in der Todesfalls-Aufnahme zu specificieren und der Verlassenschaftsbehörde auf Kosten des Monturfondes zu übersenden.

Für Verluste — mit Ausnahme der durch Elementarereignisse verursachten — haftet das Ärar und diesem wieder der Unterabtheilungs-Commandant.

Die Civilkleider der binnen Jahresfrist nicht eingebrachten Deserteure sind an den Meistbietenden zu veräußern und der Erlös zur Deckung des dem Ärar durch den Deserteur entstandenen Schadens heranzuziehen.

14. Bekleidung beim Austritte aus dem Präsenzdienste.

Dem aus dem Präsenzstand Austretenden werden die Bekleidungs- und Ausrüstungssorten, mit Ausnahme der Wäsche abgenommen; dagegen erhält er seine deponierten eigenen Kleider zurück. (Ist die eigene Fußbekleidung für den Rückmarsch in die Heimat nicht genug dauerhaft, so hat die Unterabtheilung entweder deren Herstellung zu verfügen, oder aus inneren Wirtschaftsmitteln eine entsprechende ärarische Beschuhung zu verabfolgen.)

Leute, welche ununterbrochen vier Jahre präsent gedient haben, sind bei ihrem Abgange, wenn sie es wünschen, mit einer brauchbaren Militärmontur (bei kalter Jahreszeit auch mit einem alten Mantel) zu betheilen.

15. Bei Transferierung:

a) Ohne Stationswechsel.

Wird ein Mann innerhalb des Wirtschaftskörpers zu einer anderen, im selben Orte befindlichen Unterabtheilung transferiert, so nimmt ihm die letztere alle mitgebrachten Monturstücke, mit Ausnahme der Wäsche, und stellt sie an die frühere Unterabtheilung zurück; bei der einen Unterabtheilung wird die Wäsche im Montur-Inventar in Ausgabe, bei der anderen in Empfang gestellt. Erfolgt die Transferierung zu einem andern Wirtschaftskörper, so sind die Montursorten — mit Ausnahme der Wäsche — gleichfalls rückzustellen. Die Wäsche ist nicht nur im Inventar zu behandeln, sondern ist auch Gegenstand der Überrechnung seitens der Wirtschaftskörper.

b) Mit Stationswechsel.

Wird ein Mann zu einer nicht in demselben Orte befindlichen Unterabtheilung transferiert, so ist derselbe mit einem Paar neuer Fußbekleidung, dann mit den für den Marsch erforderlichen, der Jahreszeit entsprechenden Monturstücken vom ausgetragenen Vorrathe abzusenden; diese Sorten werden in den Unterabtheilungs-Inventaren in Ausgabe, beziehungsweise in Empfang gestellt (und sind falls die Transferierung zu einem anderen Truppenkörper erfolgt, Gegenstand der Überrechnung seitens der Verwaltungs-Commission). Als Behelf zur Überrechnnng der Sorten durch die Verwaltungs-Commission, ist von der Unterabtheilung eine Zurechnungs-Consignation nach Beilage 24 zu M 3 dieser einzusenden.

16. Transferierung mit voller Bekleidung und Ausrüstung

hat grundsätzlich zu geschehen, wenn innerhalb eines Truppenkörpers der Stand einzelner Unterabtheilungen durch präsente Mannschaft anderer Unterabtheilungen erhöht werden soll; in diesem Falle nimmt die Mannschaft die bei ihr im Gebrauche stehenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche sich in vollkommen brauchbarem Zustande befinden müssen, mit; diese Sorten sind, bloß in den Unterabtheilungs-Inventaren zu behandeln.

Erfolgt die Transferierung zu einem anderen Wirtschaftskörper, so sind die Sorten vorher durch die Verwaltungs-Commission zu classificieren.

17. Transferierung zu besonderen Truppen und Anstalten.

Die zu Garden, zur Kriegsmarine, zu Landwehren, Pferdezucht-Anstalten, zur Gendarmerie, zum Militär-Polizei-Wachcorps oder zum Wachcorps für Civilgerichte aus dem Präsenzstand transferierten Leute sind wie die aus dem Präsenzstand tretende Mannschaft zu bekleiden.

18. Transferierung oder Zutheilung zu.

a) Militär-Bildungsanstalten erfolgt wie für die aus dem Präsenzstand tretende Mannschaft;
b) Cadettenschule wie bei Transferierung;
c) in den Stabsofficiers-Curs oder Militär-Reitlehrer-Institut mit allen Monturen, dann mit Mantelriemen, Leibriemen sammt Tasche (Säbelkuppel), (Pack-) Tornister und Essschale; außerdem eine zweite Feldkappe, Halsbinde, Fußbekleidung und Tuchbeinkleid, die Kanoniere und Cavalleristen mit einen zweiten Rock (Attila, Uhlanka);
d) Armee-Schießschule die für Übungslager vorgeschriebenen Adjustierungsstücke ohne Kochgeschirr und Infanterie-Spaten; außerdem als Arbeitskleidung: 1 Feldkappe, 2 Blusen, 1 Tuchbeinkleid, 1 Sommerpantalon und 1 Halsbinde, endlich 1 Paar Sohlen, dann an Reparatur-Materiale einige Tuch- und Lederflecke.

19. Zu Gagisten ernannten

Personen des Mannschaftsstandes ist die im Gebrauche stehende Montur, mit Ausnahme der Parade-Kopfbedeckung, des Mantels, des Pelzrockes, der Fäustlinge, des Brotsackes, der Gamaschen und der Leibbinde zu belassen.

20. Bei Übersetzung zu Officiersdienern

solcher Personen, welche das Diener-Monturgeld beziehen, erfolgt die Übergabe in demselben Orte in den Civilkleidern.

Sind eigene Kleider nicht vorhanden oder hat der Soldat anlässlich seiner Übersetzung in eine andere Station abzugehen, so ist derselbe mit den erforlichen Sorten vom ausgetragenen Vorrathe zu bekleiden. Auf die Vergütung oder Rückstellung dieser Montursorten besteht kein Anspruch.

Hört der Anspruch auf das Diener-Monturgeld auf, rückt der Diener aus was immer für einer Ursache zu seinem nicht in demselben Orte befindlichen Standeskörper ein oder wird er dauernd beurlaubt, so muss er der Jahreszeit angemessen bekleidet sein. Befindet sich der Standeskörper im Orte, so ist der einrückende Officiersdiener im allgemeinen mit jener Kleidung zu übergeben, die er seinerzeit mitgebracht hat.

Der Officier hat auf die Rückstellung oder Vergütung jener Sorten, welche er dem von ihm abgehenden Diener wegen Mangel einer entsprechenden eigenen Kleidung mitzugeben verpflichtet ist, keinen Anspruch.

21. Verstorbenen

ist ein Hemd und eine Gattie in das Grab mitzugeben.

II. Abschnitt.

Wirtschaft bei der Unterabtheilung.

22. Obliegenheiten des Unterabtheilungs-Commandanten.

Demselben obliegt die Sorge, dass die Bekleidung und Ausrüstung der Unterabtheilung stets vollzählig und im feldbrauchbaren Zustande sich befinde. Zu diesen vollzählig und feldbrauchbar zu erhaltenden Vorräthen gehören:

a) Die vollständige Bekleidung und Ausrüstung für den Bekleidungs- und Ausrüstungsstand dann für die Zugetheilten;

b) die für die Unterabtheilung vorgeschriebenen besonderen Ausrüstungsgegenstände und ständigen Mehrvorräthe, insoferne letztere nicht im Truppen-Magazin erliegen.

Jede Unterabtheilung soll außerdem über feldbrauchbare Montur-, Rüstungs- und Reitzeugsorten, dann Feldgeräthe in jener Höhe verfügen, um

bei Beschädigung oder Verlust der in Benützung stehenden Sorten jederzeit den Ersatz leisten zu können.

23. Anforderung der Bekleidung und Ausrüstung.

Die zur Forterhaltung und Erneuerung der Bekleidung und Ausrüstung voraussichtlich erforderlichen Sorten hat der Unterabtheilungs-Commandant jährlich am 1. December für das zweitnächste Jahr mittels der Erfordernis-Eingabe nach Beilage 5 bei der Verwaltungs-Commission anzusprechen.

Die Anforderung hat stets derart zu erfolgen, damit der Ersatz für die abgenützten Stücke beim Eintritte des thatsächlichen Bedarfes bei der Unterabtheilung bereits vorhanden sind.

Dagegen sind Erfordernisse, welche schon durch Fassung auf die Gebür des nächstfolgenden Jahres ihre Deckung finden und nicht jedes Jahr wiederkehren, in die für das zweitnächste Jahr zu verfassende Eingabe nicht mehr aufzunehmen.

Nicht vorhergesehene Erfordernisse und der Ersatz für feldunbrauchbar gewordene besondere Ausrüstungsgegenstände sind fallweise rechtzeitig bei der Verwaltungs-Commission anzusprechen. Bei detachierten Unterabtheilungen sind die Erfordernis-Eingaben vor der Einsendung durch den Abtheilungs-Commandanten zu begutachten und durch die Verwaltungs-Commission, an welche die Unterabtheilung mit ihren Geldgebüren gewiesen ist, zu prüfen.

Die Fassung bewirkt die Unterabtheilung stets über Anweisung der Verwaltungs-Commission aus dem Truppen-Magazine.

24. Wirtschaft mit den Sorten.

Der Unterabtheilungs-Commandant ist verpflichtet, mit der ärarischen Bekleidung und Ausrüstung vorschriftsmäßig und ökonomisch zu wirtschaften, deren Schonung und Erhaltung zu überwachen und durch rechtzeitige Reparaturen die Verwendbarkeit der Stücke möglichst zu verlängern.

Die nicht im Gebrauche stehenden Sorten sollen im Magazine der Unterabtheilung erliegen.

25. Stempelung.

Alle bei der Unterabtheilung im Gebrauche oder im Magazin befindlichen Stücke sollen, soweit es mit Rücksicht auf deren Dimensionen und Materiale möglich ist, mit einem den Truppenkörper und die Unterabtheilung kennzeichnenden dauernden Merkmale (Stempel) versehen sein, insbesondere die Tuch- und Wollsorten, Hemden, Gattien, Fußbekleidungen und die größeren Sorten der Rüstung und des Reitzeuges. Die Kosten hiefür sind aus dem Wirtschaftspauschale zu decken.

26. Verantwortlichkeit und Ersatzpflicht.

Der Unterabtheilungs-Commandant ist für die inventarmäßige Evidenthaltung und vorschriftmäßige Wirtschaft bezüglich aller bei der Unterabtheilung befindlichen ärarischen Sorten, sowie für die wirtschaftliche Gebarung mit den hiefür bemessenen Pauschalien unmittelbar verantwortlich und für jeden Schaden, der durch sein Verschulden entsteht, ersatzpflichtig.

Den Schlüssel zum Unterabtheilungs-Magazine hat derselbe persönlich zu verwahren; er ist auch dem Ärar für jeden Schaden unmittelbar ersatzpflichtig, der durch Überlassung des Magazins-Schlüssels an eine andere Person herbeigeführt wird.

27. Verfügungsrecht über ärarische Sorten.

Sämmtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Abnützung Eigenthum des Ärars. Über die unbrauchbar gewordenen Stücke verfügt die Verwaltungs-Commission zum Nutzen der gemeinsamen Wirtschaft.

Ein Veräußern oder Verschenken von ärarischen Sorten, wenn sie auch unbrauchbar wären, oder der gegenseitige Austausch ist ohne Ermächtigung der Verwaltungs-Commission unstatthaft.

28. Stellung des Unterabtheilungs-Commandanten zur Verwaltungs-Commission.

Der Unterabtheilungs-Commandant ist in allen die Bekleidung und Ausrüstung betreffenden ökonomisch-administrativen Angelegenheiten an die Verwaltungs-Commission gewiesen.

Ein Recurs an eine höhere Behörde gegen die mit Zustimmung des Truppen-Commandanten erfolgten Beschlüsse der Verwaltungs-Commission steht der Unterabtheilung — ausgenommen den Fall eines Geldersatzes — nicht zu.

29. Montur-Inventar.

Alle auf was immer für eine Art zur Unterabtheilung gelangenden, also auch die aus inneren Wirtschaftsmitteln beschafften Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind bei der Unterabtheilung mittels eines Inventars nach Beilage 6 evident zu führen, welches Montur-Inventar heißt. Montur, Rüstung, Feldgeräthe und Reitzeug werden in zwei Classen geschieden, u. zw.:

a) in den feldbrauchbaren und
b) in den ausgetragenen Vorrath.

Zum ersteren zählen die vollwertigen und die mit achtzehnteln des vollen Wertes classificierten Stücke, die halbwertigen aber nur dann, wenn deren Normaltragdauer mindestens achtzehn Monate (also die zu erwartende

Tragdauer noch neun Monate) beträgt, alle anderen Sorten zählen zum ausgetragenen Vorrath.

Die nur für den Frieden vorgeschriebenen Montursorten sind, wenn sie mindestens halbwertig sind, in den feldbrauchbaren, sonst aber in den ausgetragenen Vorrath einzubeziehen.

Fußbekleidungen, Feldgeräthe, Rüstung und Reitzeugsorten dürfen erst dann in den ausgetragenen Vorrath übersetzt werden, wenn sie durch Auffrischungsarbeiten in feldbrauchbaren Zustand nicht mehr versetzt werden können.

Die aus dem Pauschale angeschafften oder von der Verwaltungs-Commission zugewiesenen Reparatur-Materialien (Sohlen- oder Oberleder, Vorschuhe 2c.) sind im Inventar zu behandeln.

Die Übertragung von Sorten aus der Evidenz des feldbrauchbaren in jene des ausgetragenen Vorrathes hat gelegentlich des jedesmaligen Inventarabschlusses zu geschehen.

Wenn Sorten nicht infolge gewöhnlicher Abnützung, sondern aus besonderen Anlässen feldunbrauchbar werden oder abhanden kommen, so darf deren Überweisung in den ausgetragenen Vorrath, beziehungsweise deren Verausgabung erst nach eingeholter Ermächtigung der Verwaltungs-Commission stattfinden. Von der im Gebrauche der Mannschaft stehenden Wäsche wird von 6 zu 6 Monaten beim Empfange der halbjährig gebürenden Wäsche eine Garnitur in Ausgabe gebracht.

Das Inventar ist journalmäßig zu führen und vierteljährig abzuschließen, d. h. es müssen alle vorkommenden Empfänge und Ausgaben von Fall zu Fall in demselben aufgeschrieben, die Ausgabe vom Empfange abgerechnet und die hienach in Evidenz verbleibenden Bestände ausgewiesen werden.

Außerdem ist das Inventar beim Wechsel des Unterabtheilungs-Commandanten und gelegentlich der ökonomisch-administrativen Inspicierungen, endlich wenn es die Verwaltungs-Commission für nothwendig erachtet, unmittelbar vor Verfassung der Erforderniss-Eingabe abzuschließen.

Nach Ablauf eines jeden Quartals haben die Unterabtheilungen die Inventare der Verwaltungs-Commission zur Prüfung einzusenden.

Die außerhalb des Standortes der Verwaltungs-Commission befindlichen Unterabtheilungen haben statt der Inventare „Inventarsauszüge“ vorzulegen.

Gleichzeitig mit dem Montur-Inventar sind als Behelf für die Verwaltungs-Commission folgende Eingaben auch wenn sie leer entfallen, einzusenden:

a) Nachweisung derjenigen Officiere, welche für das laufende Jahr das Officiersdiener-Monturgeld und für die Monate X, y, z 18.. das Officiersdiener-Äquivalent nicht empfangen haben (Beilage 17 zu M 3.)

b) Verzeichnis der im X. Quartale 18.. über den organisationsmäßigen Friedensstand (übercomplet zu führenden Mannschaft und Pferde mit Ausnahme der Einjährig-Freiwilligen auf eigene Kosten und ihrer Pferde, dann der nur vorübergehend im Präsenzstande befindlichen Mannschaft und Pferde. (Beilage 18 zu M 3.)

c) Nachweisung über die im X. Quartal 18.. von anderen Monturwirtschaftskörpern zugetheilten Unterofficiere, Gefreiten, Soldaten und Pferde, dann

über die standeszuständigen Einjährig-Freiwilligen auf eigene Kosten und ihre Pferde, welche mit ärarischen Sorten betheilt waren. (Beilage 19 zu M 3.)

d) Ausweis über die im X. Quartale 18.. aus dem Urlauberstande für Zwecke der Civilverwaltung beigestellten Assistenz-Commanden. (Beilage 20 zu M 3.)

e) Verzeichnis der zur Waffenübung eingerückten Mannschaft (Pferde), dann der zur ersten militärischen Ausbildung eingerückten Recruten und Ersatzreservisten. (Beilage 22 zu M 3.)

f) Nominativer Ausweis über die aus dem nichtactiven Verhältnisse oder vom Assentplatz eingetheilte Mannschaft, für welche eine Garnitur Wäsche gebürt.

g) Verzeichnis der Sorten, welche im X. Quartale 18.. der zu anderen Monturwirtschaftskörpern transferierten Mannschaft mitgegeben und auf Rechnung anderer Monturwirtschaftskörper erfolgt worden sind. (Beilage 23 zu M 3.) Statt dieses Verzeichnisses kann die fallweise einzusendende Zurechnungs-Consignation verwendet werden. (Beilage 24 zu M 3.)

30. Größengattungen der Fußbekleidungen und Sättel.

In einem Anhange zum Montur-Inventare ist eine Evidenzliste über die für jeden Mann erforderliche Größengattung der Fußbekleidung und über die für jedes Pferd erforderliche Größengattung des Sattels und der Rüstungssorten zu führen.

Die Größengattung ist, wenn der Mann beurlaubt oder in die Reserve übersetzt wird, in seinen Militär-Pass einzutragen.

Für die richtige Eintragung der Größengattung in die Evidenzliste, den Militär-Pass und das Personal- (Pferde-) Grundbuch ist der Unterabtheilungs-Commandant persönlich verantwortlich.

Beim Einrücken der Urlauber, Reservemänner und Pferde zu den periodischen Waffenübungen soll möglichst eine Überprüfung und eventuell Richtigstellung der vorgemerkten Größengattung stattfinden.

Die Evidenzliste hat die Rubriken zu enthalten: Assentjahr, Blattnummer, Charge (des Mannes), Name (auch Farbe, Geschlecht und Zeichen des Pferdes), endlich die Größengattung der Fußbekleidung (des Sattels und der Rüstungssorten); in derselben ist zuerst der Präsenzstand, dann der nichtactive Stand anzuführen.

Jährlich unmittelbar nach Übersetzung in die Reserve und in die Landwehr hat die Unterabtheilung eine „Eingabe für die Regulierung der Größengattungen an Fußbekleidungen" der Verwaltungs-Commission einzusenden.

31. Wechsel des Unterabtheilungs-Commandanten.

Der neue Unterabtheilungs-Commandant hat sich von der vorschriftsmäßigen Führung des Inventars, sowie von der Vollzähligkeit und Beschaffen-

heit der ausgewiesenen Bestände zu überzeugen, wonach, im Falle kein Anstand erhoben wird, die Übergabe, beziehungsweise Übernahme durch Unterfertigung des Inventars bestätigt wird.

Bei erhobenen Anständen hat der neue Unterabtheilungs-Commandant binnen zwei Tagen dem Truppen-Commandanten hierüber ausführlich zu berichten; wird diese Meldung nicht oder verspätet erstattet, so hat der neue Unterabtheilungs-Commandant auch in dieser Richtung die volle Verantwortung zu tragen.

32. Ständige Mehrvorräthe (nach §. 83.)

Bei jedem Truppenkörper müssen ständige Mehrvorräthe im feldbrauchbaren Zustande vorhanden sein:

1. Ins Feld mitzunehmende auf Trainfuhrwerken zu verladende Sorten nach Beilage 15 (sogenannten Train-Vorrath).

2. Die vollständige feldmäßige Bekleidung und Ausrüstung für 15% des normalen Friedenstandes, ferner für die Pferdewärter der Stabsofficiere (15% Mehrvorrath).

3. Feldkappen, Blousen (Waffenröcke ꝛc.) Tuchbeinkleider und Halsbinden für 50%, Fußbekleidungen für 30% des normalen Friedensstandes.

4. Schützen-, Arbeiter-, Steuermanns-Richtabzeichen, Taschen zum Infanterie-Säbel, zweite Brotsäcke ꝛc. nach Bedarf für die im Mobilisierungsfalle einrückende und damit zu betheilende Mannschaft, dann Messingkapseln zu Legitimationsblättern für den Kriegsstand an Gagisten.

Die ständigen Mehrvorräthe sind in den Unterabtheilungs-Magazinen, oder nach Weisung des Truppen-Commandanten ganz oder theilweise im Augmentations- (Regiments-) Magazine zu hinterlegen.

III. Abschnitt.

Gebahrung während der Mobilität.

33. Feldmäßige Bekleidung und Ausrüstung.

Sämmtliche zu einer Unterabtheilung gehörigen Unterofficiere, Gefreite und Soldaten haben auf die unentgeltliche feldbrauchbare Bekleidung und Ausrüstung Anspruch. Der Ersatz für abgenützte oder zugrunde gegangene Stücke sammt den zu deren Vervollständigung erforderlichen Materialien und Bestandtheilen und der Bedarf an Absatzeisen, hölzernen und eisernen Sohlennägeln zur Reparatur der Fußbekleidungen wird unentgeltlich zugewiesen.

Mobilisierte Unterabtheilungen können Sohlen- und Oberleder, Vorschuhe und Arbeitsmaterial gegen Bezahlung der Beschaffungskosten aus dem Wirtschafts-Pauschale von den Montur- und Sanitätsmaterial-Felddepôts beziehen.

Hat die Fußbekleidung durch besondere Umstände in ungewöhnlichem Maße Schaden gelitten, so kann der Armee-Commandant den nachweisbar betroffenen Truppen eine unentgeltliche Aushilfe an Halbsohlen bewilligen.

34. Bekleidung und Ausrüstung

a) des Friedens-Präsenzstandes.

Die Bekleidung und Ausrüstung für den vorgeschriebenen Präsenzstand, sowie die Mehrvorräthe hieran, müssen im Frieden bei der Unterabtheilung vollzählig und im feldbrauchbaren Zustande vorhanden sein. Alle jene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche nach der bewirkten feldmäßigen Bekleidung und Ausrüstung der präsenten, der zur Unterabtheilung nicht feldmäßig bekleidet und ausgerüstet eingerückten Mannschaft, dann nach Bildung der Trainvorräthe erübrigen, ohne Rücksicht auf ihren Zustand, endlich die nicht ins Feld mitzunehmenden, besonderen Ausrüstungsgegenstände sind an das Augmentations-Magazin abzuführen, eine Ausnahme besteht lediglich bezüglich der für die Einrückenden erforderlichen Schützen-, Arbeiter- rc. Abzeichen, dann bezüglich der für die Gagisten erforderlichen Messingkapseln für Legitimationsblätter. Das auf die Trainfuhrwerke zu verladende Reparatur-Material ist erst im Mobilisierungsfalle zu beschaffen.

b) der Augmentierungs-Mannschaft.

Für den Unterschied zwischen dem vorgeschriebenen Friedens- und dem Kriegsstande befindet sich die Bekleidung und Ausrüstung im Augmentations-Magazine und wird aus diesem Magazine verabfolgt.

c) der Commandierten.

Die im Mobilisierungsfalle zu Diensten außerhalb des Truppenkörpers dauernd commandierte Mannschaft (mit Einschluss der Officiersdiener und Pferdewärter) sind vom Standeskörper feldmäßig zu bekleiden und ihrer Bestimmung gemäß auszurüsten. Die Officiersdiener und Pferdewärter müssen wie der Officiersdiener bekleidet und ausgerüstet werden (bei der Cavallerie statt Packtornister einen Tornister aus Doppelsegelleinwand). Bei Mangel an den für Officiersdiener vorgeschriebenen Monturen sind sie wie Soldaten der niedrigsten Löhnungsgebür zu bekleiden. Die commandierte Mannschaft ist je nach dem Umstande, ob sie zur Zeit der Mobilisierung zum Präsenzstande gehört oder aus dem nichtactiven Verhältnisse einrückt, aus den nach der feldmäßigen Bekleidung und Ausrüstung des Präsenzstandes und nach der Bildung der Trainvorräthe erübrigenden Beständen, beziehungsweise aus dem Augmentations-Magazin zu bekleiden und auszurüsten.

35. Civilkleider der Mannschaft.

Die Civilkleider der präsenten Mannschaft sind an das Augmentations-Magazin zu übergeben, beziehungsweise dahin abzusenden (eventuell durch Vermittlung eines im Orte befindlichen Ersatzkörpers); jene der Augmentations-Mannschaft werden im Augmentations-Magazine rückbehalten.

36. Vorgang bei der Mobilisierung.

Unmittelbar nach Verlautbarung des Mobilisierungsbefehles sind alle Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die feldmäßige Bekleidung und Ausrüstung des Präsenzstandes und der einrückenden Augmentations-Mannschaft zu fördern und zu beschleunigen.

Speciell bei der Unterabtheilung:

1. Besichtigung der Bekleidung und Ausrüstung beim Präsenzstande, mit Einschluss der im Orte und in der Nähe Commandierten und jener Kranken, deren Einrückung zur Unterabtheilung nach ihrer Genesung gehofft werden kann; Austausch der nicht feldbrauchbaren Stücke durch feldbrauchbare und Vervollständigung der Ausrüstung aus dem Vorrathe des Unterabtheilungs-Magazins. Die Sorten für Kranke sind dem Spitale, jene für Commandierte dem Manne selbst zu übergeben.

2. Die Ausfolgung der feldmäßigen Bekleidung und Ausrüstung an die im Soldatenstande dienenden Einjährig-Freiwilligen auf eigene Kosten;

auf den Präsenzstand zählenden Officiersdiener, für welche das Monturgeld bezogen wurde;

standeszuständigen oder besonders zugewiesenen Officiersdiener der isolierten Gagisten (Generale);

vom Präsenzstande zu Dienstleistungen außerhalb des Truppenkörpers beizustellende Mannschaft, einschließlich der Officiersdiener und Pferdewärter; und an die aus dem nichtactiven Verhältnis unmittelbar zur Unterabtheilung einrückende Mannschaft.

3. Fassung des Vorschusses für die zu beschaffenden Reparaturmaterialien aus der Truppencassa, eventuell des durch die Verwaltungs-Commission beschafften Reparaturmateriales in natura.

4. Bildung der Trainvorräthe (nach Beilage 15); der festgesetzte Trainvorrath ist auch dann mitzunehmen, wenn ohne Train ausmarschiert wird.

5. Übernahme der bei der Mannschaft befindlichen zur feldmäßigen Bekleidung und Ausrüstung nicht gehörigen Sorten.

6. Übernahme der etwa im Augmentations- (Regiments-) Magazin hinterlegten besonderen Ausrüstungsgegenstände, wie Blessiertenträger-Ausrüstung 2c.

7. Bei Unterabtheilungen, welche sich im Orte oder in der Nähe des Augmentations-Magazins befinden oder behufs Mobilisierung dahin verlegt werden, Ausfertigung der Quittung über die zur feldmäßigen Bekleidung und Ausrüstung des Augmentations-Standes, eventuell zur Bildung der Trainvorräthe erforderlichen Sorten.

8. Abschluss des Montur-Inventars; hiebei ist auf alle Empfänge und Ausgaben Rücksicht zu nehmen, welche seit dem letzten Abschlusse bis zum Tage der Abfuhr der ins Feld nicht mitzunehmenden Sorten vorgekommen sind.

Die zur Bekleidung und Ausrüstung der nicht standeszuständigen Mannschaft verwendeten Sorten sind unter Berufung auf die Zurechnungs-Consignation, die zur entgeltlichen Betheilung der Gagisten verwendeten Armbinden und Kapseln zu Legitimationsblättern unter Berufung auf die Geldempfangspost des Cassa-Journals bei der Ausgabe zu behandeln.

Das abgeschlossene Inventar ist an das Augmentations-Magazin (Proviant-Officier), beziehungsweise an jenen Transport-Commandanten zu übergeben, welcher die Abfuhr der Sorten an das Augmentations-Magazin zu besorgen hat.

9. Abfuhr, eventuell auch Verpackung der Civilkleider und der ins Feld nicht mitzunehmenden Makularrechnungen, Bücher, Protokolle &c. an das Augmentations- (Regiments-) Magazin. Die Civilkleider müssen in ein Paket gebunden sein, auf welchem die Bezeichnung der Unterabtheilung und der Name des Eigenthümers dauerhaft ersichtlich zu machen sind.

10. Abfuhr eventuell Verpackung und Absendung aller Montur-, Rüstungs- und Reitzeugsorten, dann Feldgeräthe, welche nach der feldmäßigen Bekleidung und Ausrüstung des Mannes (Pferdes) und nach der Bildung der Trainvorräthe erübrigen, dann zur feldmäßigen Ausrüstung nicht gehörenden besonderen Ausrüstungsgegenstände an das Augmentations-Magazin, beziehungsweise an den Proviant-Officier.

Die abzuführenden (abzusendenden) Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sind abzutheilen in:

a) Feldbrauchbare;
b) altbrauchbare, zur Benützung in den Friedensgarnisonen geeignete
c) nur für das Friedensverhältnis vorgeschriebene Sorten.

Unterabtheilungen, welche nicht im Orte oder in der Nähe des Augmentations-Magazins sich befinden und welche die Absendung ohne Vermittlung des Proviant-Officiers bewirken, haben jede der drei Kategorien in abgesonderte Colli, thunlichst sortenweise zu verpacken und jedem Kollo einen Packzettel beizuschließen. Auf jedem Kollo ist der Truppenkörper, die Unterabtheilung und die fortlaufende Nummer des Kollo, auf dem feldbrauchbare Stücke enthaltenden Kolli auch die Gattung der Sorten ersichtlich zu machen.

Die Kolli sind überdies zu bezeichnen: mit K wenn sie feldbrauchbare, mit B wenn sie altbrauchbare, mit F wenn sie die nur für den Frieden vorgeschriebenen Sorten, mit Cv. wenn sie Civilkleider enthalten.

Packliste und Packzettel sind von einem Officier zu fertigen; die letztere sammt dem Verzeichnisse über die Civilkleider der Mannschaft dem Inventare zuzulegen. Unterabtheilungen, welche die Sorten im unverpackten Zustande an den Proviant-Officier oder unmittelbar an das Augmentations-Magazin abführen, haben über jede der drei Kategorien K, B, F abgesonderte Abfuhrdocumente zu verfassen.

37. Abschluss der Montur-Inventare.

In den nach durchgeführter feldmäßiger Bekleidung und Ausrüstung abgeschlossenen Inventare ist der Rest folgend zu specificieren:

a) Bei den mit der Unterabtheilung ausmarschierenden (chargenweise und summarisch nachzuweisenden) Unterofficieren, Gefreiten, Soldaten und Pferden, welche aus Wirtschaftsvorräthen vollständig bekleidet und ausgerüstet wurden;

b) zur Vervollständigung der Bekleidung und Ausrüstung der aus dem Augmentations Vorrathe nicht vollkommen bekleideten und ausgerüsteten Mannschaft und Pferde einschließlich der Schützen- und (Steuermanns-) Abzeichen, Arbeiter- (Richt-) Auszeichnungen für den Augmentations-Stand) verwendet worden;

c) auf die Trainfuhrwerke (Tragthiere) aus den Wirtschaftsvorräthen verladen worden;

d) bei den an den Ersatzkörper aus dem Präsenzstande abgegebenen Unterofficieren, Gefreiten, Soldaten und Pferden laut Verzeichnisses;

e) bei den im Stande der Unterabtheilung verbleibenden, in der zuliegenden Nominalconsignation verzeichneten, aus den Wirtschaftsvorräthen bekleideten und ausgerüsteten Commandierten und Absenten;

f) zur Abfuhr an das Augmentations-Magazin erübrigt laut Packliste (Abfuhrschein).

Ist wegen vorzeitigen Ausmarsches eine Vereinfachung unbedingt geboten, so sind die Colonnen in den Rubriken a), d) und e) leer zu lassen und hat deren Ausfüllung nachträglich beim Ersatzkörper zu erfolgen.

Wenn nach dem Abschlusse des Inventars Sorten für den Präsenzstand erfolgt werden sollten, so sind nach der Rubrik f) noch die Rubriken:

g) nach dem Abschlusse des Inventars als Ersatz für die minderfeldbrauchbaren Sorten beim Friedenspräsenzstande erhalten, und

h) infolge des unter g) nachgewiesenen Empfanges erübrigen noch zur Abfuhr an das Augmentations-Magazin — zu eröffnen.

38. Fassungen während der Mobilität.

Während der Mobilität dürfen nur jene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände gefasst werden, welche als Ersatz für die bei der präsenten Mannschafe abhanden gekommenen, unbrauchbar gewordenen oder zugrunde gegangenen Sorten und zur Ergänzung der Trainvorräthe erforderlich sind.

Den vorauszusehenden Bedarf an Bekleidung und Ausrüstung haben die Unterabtheilungen bis zum 5. eines jeden Monates mittels einer Erfordernis-Eingabe nach Beilage 38. dem unmittelbar vorgesetzten Commando nachzuweisen, welches die Fassung einleitet. In diese Eingabe ist auch der Bedarf an Sohlenleder, Vorschuhen und Reparatur-Materiale aufzunehmen; die Größengattungen der Fußbekleidung sind ersichtlich zu machen.

39. Trainvorräthe

sind stets vollzählig zu erhalten und dürfen nur im Falle unabweisbarer Nothwendigkeit als Ersatz für bei der Mannschaft abgenützte oder zugrunde gegangene Sorten herangezogen werden. Nicht abgetrennte Unterabtheilungen bedürfen hinzu der Genehmigung des Abtheilungs- (Truppen-) Commandanten.

Der Ersatz für die aus den Trainvorräthen in Gebrauch genommenen Sorten ist mittels der nächsten Erfordernis-Eingabe anzusprechen.

40. Transferierungen.

Die transferierte Mannschaft ist grundsätzlich vollständig bekleidet und ausgerüstet an den neuen Standeskörper zu übergeben; bei Transferierung zu anderen Rechnungskörpern sind das Kochgeschirr, der Infanterie-Spaten, das Signalhorn, die Trommel, die Sanitäts- und Pionnierausrüstung, — bei Transferierungen zu anderen Truppengattungen überdies diejenigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche der Transferierte bei dem neuen Standeskörper nicht benützen kann, nicht mitzugeben.

41. Kranke, Commandierte, Arrestanten.

Mannschaft, welche in Heilanstalten als erkrankt oder verwundet abgehen, oder welche zu Dienstleistungen außerhalb des Truppenkörpers commandiert werden, sind vollständig bekleidet und ausgerüstet abzugeben; dieser Mannschaft sind jedoch die Kochgeschirre, Infanterie-Spaten, Signalhörner, Trommeln, Pionnier- und Sanitätsausrüstung, sowie das zweite Paar Fußbekleidung nicht mitzugeben; den Schwerverwundeten und Schwerkranken, welche voraussichtlich nicht mehr dienstbar werden, sind jene entbehrlichen Stücke abzunehmen, welche auf den bestehenden Bedarf herangezogen werden.

Die in Untersuchungs- und Strafhaft abgehende Mannschaft behält von der Rüstung den Mantelriemen und von der Montur die im Gebrauche befindlichen Sorten mit Ausnahme des Pelzrockes, Helmes rc. und der zweiten Fußbekleidung.

42. Überzählige Sorten,

welche in den früher besprochenen Fällen abgenommen werden, sind, wenn sie für den eigenen Bedarf nicht nothwendig sind, gleichwie die nicht egalen und vom Feinde herrührenden Sorten dem vorgesetzten Commando zur weiteren Verfügung zu stellen.

43. Verrechnung.

Im Felde muss jeder Mann mit allen vorgeschriebenen Sorten versehen sein. Diese Sorten behält der Mann grundsätzlich auch beim Übertritte in die Verpflegung einer anderen Unterabtheilung.

Für Sorten, welche in Verlust gerathen, zugrunde gehen oder unbrauchbar werden, muss der Ersatz sofort erfolgt werden. Der Bestand an den beim Verpflegsstande im Gebrauche befindlichen Sorten, — welche für jeden Mann der betreffenden Charge und für jedes Pferd vorgeschrieben sind — kann auf Grund des Verpflegs-Rapport-Journales jederzeit ermittelt werden, daher eine besondere Verrechnung dieser Sorten nicht nothwendig ist.

Die im Gebrauche befindlichen, jedoch nicht für jeden Mann der betreffenden Charge (jedes Pferd) vorgeschriebenen, sowie alle beim Verpflegsstande nicht im Gebrauche befindlichen Sorten hat jede mobilisierte Unterabtheilung mittels eines Montur-Inventars nach Beilage 41 evident zu führen.

Jene Sorten, welche die Unterabtheilung vom Truppenkörper erhält, sind dem letzteren zu quittieren und Abfuhren nur auf Grund von Abfuhr-Scheinen zu bewirken.

Die Montur-Inventare sind beim Wechsel des Commandanten vom Übernehmer und Übergeber zu bestätigen. Der endgiltige Abschluss erfolgt bei der Demobilisierung.

44. Demobilisierung.

Nach Verlautbarung des Demobilisierungsbefehles hat jede Unterabtheilung über die beim Verpflegsstande abgängigen Sorten eine Nachweisung nach Beilage 43 zu verfassen.

Die bei jedem Mann und jedem Pferde abgängigen Sorten sind darin genau zu verzeichnen; die Nachweisung ist von sämmtlichen Officieren der Unterabtheilung mit dem Beisatze zu unterfertigen, dass sie bei der Aufnahme persönlich zugegen waren.

Damit jeder Mann des nach der Demobilisierung anzunehmenden Präsenzstandes mit vollkommen brauchbaren Sorten bekleidet und ausgerüstet sei, sind nach der Ausfertigung der Nachweisung die bei der präsentbleibenden Mannschaft etwa abgängigen oder abgenützten Sorten durch brauchbare Stücke zu ersetzen, welche der aus dem Präsenzstande tretenden Mannschaft abzunehmen sind.

Zu beurlaubende Mannschaft ist vollkommen bekleidet und ausgerüstet in den Standort des Augmentations-Magazins abzusenden, wo ihr die ärarischen Sorten abgenommen und die Civilkleider ausgefolgt werden.

Ist diese Mannschaft jedoch früher zu beurlauben, so ist dafür zu sorgen, dass die Civilkleider rechtzeitig in den Bedarfsort gesendet werden; ist dies nicht möglich, so können solche Leute mit den unumgänglich nothwendigen abgenützten Stücken betheilt werden, die Civilkleider werden ihnen möglichst kostenlos nachgesendet.

Die den beurlaubten Leuten mitgegebenen Sorten sind in der Beurlaubungs-Liste und in einem besonderen Verzeichnisse nachzuweisen.

Über die Absenten ist eine Nominal-Consignation zu verfassen und in dieser die Ursache der Abwesenheit, sowie die im Gebrauche dieser Mannschaft befindlichen Sorten anzugeben.

Die anlässlich der Mobilisierung an den Ersatzkörper abgeführten Inventare, Protokolle, dann Civilkleider der im Präsenzstande verbliebenen Mannschaft sind den Unterabtheilungen zu erfolgen. Nach dem Abschlusse der während der Mobilität geführten Inventare haben die Unterabtheilungen die von der Verwaltungs-Commission rückübernommenen Inventare fortzusetzen. Die erste Empfangspost bilden die besonderen Ausrüstungsgegenstände des Friedens-Sollbestandes und jene Sorten, welche zur einfachen Bekleidung und Ausrüstung des nach der Demobilisierung anzunehmenden Präsenzstandes rückbehalten worden sind. Jede Unterabtheilung hat über die Montur, Rüstung, Feldgeräthe und das Reitzeug des präsentgebliebenen Standes einen Abschätzungs-Ausweis nach Beilage 44 vorzubereiten.

Die Verwaltungs-Commission hat diese Sorten abzuschätzen.

Gleichzeitig mit dem Abschätzungs-Ausweise hat jede Unterabtheilung gesonderte Erfordernis-Eingaben über jene Sorten zu verfassen, welche

a) zur Bildung der ständigen Mehrvorräthe;

b) als Ersatz für die natürliche Abnützung im laufenden Jahre;

c) als Ersatz für die natürliche Abnützung im nächsten Jahre benöthigt werden.

Sechstes Hauptstück.

Armatur und Munition.

1. Einleitung.

Zur Armatur gehören die für die Bewaffnung der Personen des k. und k. Heeres bestimmten Handfeuer- und blanken Waffen, als:

Gewehre sammt Bajonnette und Scheiden, Karabiner, Revolver, Infanterie-, Cavallerie- und Pionnier-Säbel sammt Scheiden, Zimmergewehre; ferner alle zur Conservierung und Bedienung der Feuerwaffen nothwendigen Feuergewehr-Requisiten und Zugehör.

Zur Kleingewehr-Munition zählen nebst dem im fertigen Zustande zur Ausgabe gelangenden Patronen auch die zu deren Erzeugung dienenden Munitions-Bestandtheile.

Im weiteren Sinne gehören auch zur Armatur die den Truppen verabfolgten Waffen- und Munitions-Packgefäße, Distanzmesser, Richtmaschinen und die Feilen zum Schärfen der Säbel und Bajonnette und bilden mit dieser und der Munition einen Gegenstand der inventarischen Evidenzhaltung und Verrechnung gegen das Ärar.

Unter Überwachung des Truppen-Commandanten werden die Armaturs- und Munitions-Angelegenheiten von der Verwaltungs-Commission, im Kriege liquidierenden Rechnungs-Führers besorgt.

Alle bezüglich der Bekleidung und Ausrüstung zu einer und derselben Verwaltungs-Commission zuständigen Unterabtheilungen eines Truppenkörpers bilden auch hinsichtlich der Gebarung und Verrechnung der Armatur und Munition eine Gemeinschaft. Die Verrechuung der Armatur und Kleingewehr-Munition erfolgt im Frieden von der Verwaltungs-Commission ganzjährig auf den Abschluss mit Ende December, im Mobilitäts-Verhältnis durch die Unterabtheilungen, jedoch erst nach erfolgter Demobilisierung.

Die Fassung und der Austausch von Armatur und Munition erfolgt bei einem der Truppe bezeichneten Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depôt.

I. Abschnitt.

Obliegenheit und Dienstbetrieb hinsichtlich der Wirtschaft mit Armatur und Kleingewehr-Munition im Frieden.

2. Verantwortlichkeit.

Die Verwaltungs-Commission fungiert hinsichtlich Armatur und Munition selbständig und ist deshalb für die Ausübung des ihr übertragenen Verwaltungs- und Verrechnungsdienstes dem Ärar unmittelbar verantwortlich.

Für die Gebarung bei den Unterabtheilungen ist die Verwaltungs-Commission mit dem Unterabtheilungs-Commandanten in dem Falle mitverantwortlich, wenn ihr eine Außerachtlassung ihrer Obliegenheiten in Bezug auf die Überwachung der Wirtschaft bei den Unterabtheilungen oder die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige an den Truppen-Commandanten nachgewiesen werden kann.

Speciell dem Unterabtheilungs-Commandanten liegt die Sorge ob, dass jeder Mann des Präsenzstandes mit der für ihn vorgeschriebenen Armatur und Munition vollständig ausgerüstet ist und dass sich die ganze Unterabtheilung hinsichtlich der Bewaffnung jederzeit im schlagfertigen Zustande befinde.

Der Unterabtheilungs-Commandant ist verpflichtet, die Schonung und Erhaltung der ihm von der Verwaltungs-Commission zugewiesenen Armaturs- und Munitions-Sorten zu überwachen und die erforderlichen Reparaturen der Armatur-Sorten rechtzeitig zu veranlassen.

Für die vorschriftmäßige Gebarung mit allen bei der Unterabtheilung befindlichen Munitions-Sorten, sowie für die stete Brauchbarkeit der Armatur und Munition ist der Unterabtheilungs-Commandant unmittelbar verantwortlich und für jeden Schaden, der durch sein Verschulden entsteht, ersatzpflichtig.

3. Gebür an Armatur und Munition.

Sämmtliche Unterofficiere und Soldaten eines Truppenkörpers erhalten die vorgeschriebene Bewaffnung sammt Munition (Kriegs-, Friedenstaschenmunition) vom Ärar. Die Cadetofficiers-Stellvertreter haben das Seitengewehr aus dem Bekleidungs-Pauschale §. 32. Geb. Vorschrift I. Theil. zu beschaffen.

Der für den systemisierten Friedensstand bemessene Theil der Armatur hat sich unmittelbar bei den Unterabtheilungen, im Gebrauche bei der Mannschaft des Präsenzstandes zu befinden, während der Rest, d. i. die Differenz zwischen dem vorgeschriebenen Friedens- und dem Kriegsstande, im Augmentations-Magazin zu hinterlegen ist.

An Munition gebürt jedem Truppenkörper im Frieden:

Die Friedens-Taschenmunition (beim Manne) die Ergänzung der Friedens- auf die Kriegs-Taschenmunition und bei der Infanterie und Jägertruppe die Ladung der Compagnie-Munitions-Wagen, letztere beiden im Truppen-Munitions-Magazin oder einem Artillerie-Zeugs-Depôt hinterlegt; ferner die Scheibenschuss- und Exercier-Munition.

4. Fassung und Abgabe von Armatur und Munition.

Das bei den Unterabtheilungen fallweise eintretende Erfordernis an Armaturs- und Munitions-Sorten ist bei der Verwaltungs-Commission anzusprechen und aus den eigenen Truppen-Magazinen auszufassen. Detachierte Abtheilungen empfangen die Armatur- und Munitions-Sorten directe bei den Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depôts.

5. Schäden an Armatur und Munition. Austausch.

Treten an Handfeuerwaffen Beschädigungen ein, deren Herstellung im Sinne der „Instruction für Waffen-Officiere und Büchsenmacher" nicht aus dem Pauschale zur Instandhaltung der Handfeuerwaffen zu bestreiten ist, werden sonstige Armatur- und Munitions-Sorten für ihre Bestimmung unbrauchbar, so hat der Unterabtheilungs-Commandant die Pflicht, dem unmittelbar vorgesetzten Commando die schriftliche Anzeige zu erstatten, welches daraufhin die Aufnahme des Thatbestandes mittels eines „Ausweises über die zum Austausch beantragten unbrauchbar gewordenen Armatursorten" Beilage 9 G 45 anordnet.

Bei **Verlust** von Armatur- und Munitions-Sorten gibt der Truppen-Commandant auf die schriftliche Anzeige der Unterabtheilung derselben den Befehl, das summarische Constitut aufzunehmen.

K. u. k. Infanterie-Regiment.... N. Compagnie

Summarisches Constitut,

welches auf Befehl . . . . . . mit dem Infanteristen N. N. wegen Verlustes eines Säbelbajonnetts sammt Scheide aufgenommen wurde.

Ermahnt, die Wahrheit anzugeben, sagt derselbe aus:

Bei der gestern abends um 7 Uhr in.... im Hause N..., wo ich bequartiert bin, ausgebrochenen Feuersbrunst ist mir das Säbelbajonnett sammt Scheide, welche ich bei dem plötzlich entstandenen Feuer nicht mehr zu retten vermochte, in Verlust gerathen.

N. N., Infanterist.

Nachdem der Infanterist N. die ihm nochmals verlesene Aussage mit seiner Namensfertigung bestätigt hatte, wurde das Constitut geschlossen und mit dem Beifügen gefertigt, daß bei diesem Vorfalle .... Niemanden eine Schuld beigemessen werden kann.

N., am .....

N. N., Lieutenant.	N. N., Feldwebel.
N. N., Hauptmann.	N. N., Oberlieutenant.

Kleinere Schäden an Handfeuerwaffen, welche laut „Instruction für Waffenofficiere und Büchsenmacher“ vom Büchsenmacher auf Kosten des von demselben gefassten Pauschales zur Instandhaltung der Handfeuerwaffen und der Percentual-Gebür an Gewehrbestandtheilen herzustellen kommen, sind mittels des Waffen-Reparaturbuches durch Vermittlung des Waffenofficiers dem Büchsenmacher zur Herstellung zu übergeben.

Reparaturen an den Säbeln, den Säbel- und Bajonnettscheiden sind aus dem Pauschale für allerlei Bedürfnisse des Truppenkörpers §. 97 Geb.-Vorschrift I. Thl. zu bestreiten.

Der Ersatz an unbrauchbaren ledernen Scheiden ist bei der Verwaltungs-Commission anzusprechen, welche aus der jährlichen Gebür (6% des Truppenkörpers) den Umtausch veranlasst.

Zimmergewehre (Karabiner) — deren Ausmaß sammt zugehörigen Requisiten das Reichs-Kriegs-Ministerium festsetzt — werden aus dem Zimmergewehr-Pauschale des Truppenkörpers §. 104 Geb.-Vorschrift I. Th. in Stand gehalten; aus demselben Pauschale sind die für das Zimmergewehr-Schießen erforderlichen Kapseln und Schröte zu bestreiten.

Die Instandhaltung der Distanzmesser, Ziel- und Control-Apparate erfolgt aus dem Pauschale für allerlei Bedürfnisse.

6. Ersatzpflicht.

Entsteht ein Schaden oder ein Verlust an Armatur und Munition durch ein Verschulden, so ist die Verwaltungs-Commission auf Grund des beim Artillerie-Zeugs-Depôt ausgefertigten Untersuchungs-Rapportes oder bei kleineren, vom Büchsenmacher hergestellten Schäden auf Grund des Befundes des Waffen-Officiers verpflichtet, den Ersatz vom Schuldtragenden hereinzubringen.

7. Innere Wirtschaft.

Der Unterabtheilungs-Commandant übernimmt die Armatur- und Munitions-Sorten auf den Sollbestand der Unterabtheilung gegen Quittung von der Verwaltungs-Commission und haftet für dieselben.

Auf den Sollbestand überzählige Sorten sind sofort von den Unterabtheilungen an die Verwaltungs-Commission (beziehungsweise das Truppen-[Augmentations-] Magazin) abzuführen.

Die einer Unterabtheilung zugewiesene Armatur und Munition wird mittels des „Armatur- und Munitions-Inventars" evident gehalten.

Das Inventar ist journalmäßig zu führen und jährlich abzuschließen, alle vorkommenden Ausgaben und Empfänge müssen von Fall zu Fall in demselben eingetragen werden. Art und Zweck des Empfanges und der Ausgabe sind bei jeder Post genau und deutlich anzugeben. Werden Sorten für den Dienst unbrauchbar, so darf deren Ausrangierung erst nach Ermächtigung der Verwaltungs-Commission erfolgen, an welch' letztere der Unterabtheilungs-Commandant überhaupt in allen die Armatur und Munition betreffenden Angelegenheiten gewiesen ist.

Bei ökonomisch-administrativen Inspicierungen, dann bei den jährlich einmal stattzufindenden Scontrierungen und Inventuren seitens der Verwaltungs-Commission, sowie bei Übernahme (Übergabe) der Unterabtheilung ist das Inventar abzuschließen.

Über die Gebarung mit der Munition hat jeder Unterabtheilungs-Commandant eine journalmäßig fortlaufende Vormerkung zu führen, aus welcher die aus dem Truppen-Munitions-Magazine gefasste Munition und deren Verwendung bei Schießübungen und sonstigen Gelegenheiten, sowie die an das Truppen-Magazin abgeführten Munitionsbestandtheile (Hülsen, Magazine, Cartons, Verschläge) ersichtlich sind. Sowohl diese Vormerkung als das Inventar sind zu keiner weiteren Vorlage bestimmt, sondern nur im Innern des Truppenkörpers zu führen.

8. Verrechnung der Armatur und Munition.

Die im Verbande einer Verwaltungs-Commission befindlichen Unterabtheilungen verrechnen sich nicht directe gegen das Ärar, sondern legen auf Grund der mit jedem Jahresschluss von der Verwaltungs-Commission vorzunehmenden Inventur derselben einen in Form des Inventars verfassten Ausweis über laut Armatur- und Munitions-Inventar vorhandenen Stand an Armatur und Kleingewehr-Munition vor.

Auf der Rückseite dieses Ausweises sind die bei der Unterabtheilung noch nicht ausgetragenen schwebenden Posten ersichtlich zu machen.

9. Bei detachierten Unterabtheilungen.

Solche Unterabtheilungen, die mit dem Bezuge ihrer Gebüren nicht an die Verwaltungs-Commission des zuständigen Truppenkörpers gewiesen sind,

erhalten von der Verwaltungs-Commission des Stammkörpers einen Gebürbogen, in welchem die auf sie entfallende Jahresgebür eingestellt ist; auf Grund dessen sie die vorkommenden Fassungen, Austausche, Abfuhren und sonstigen ökonomisch-administrativen Geschäfte selbständig durchzuführen und im Gebürbogen einzustellen haben.

Mit Jahresschluss haben sie den Gebürbogen und die Vormerkung über den Austausch von Armatursorten sammt den Documenten an die Verwaltungs-Commission einzusenden.

II. Abschnitt.

Bestimmungen für die Mobilität.

10. Fassung.

Bei der Mobilisierung fasst die Unterabtheilung die für die Reserve-Mannschaft nothwendige Armatur aus dem Augmentations-Magazine, die Ergänzung der Friedens- auf die Kriegs-Taschen-Munition, sowie die Ladung der Compagnie-Munitionswägen beim Artillerie-Zeugs-Depôt, eventuell im eigenen Truppen-Munitions-Magazin nur gegen Bestätigung im Vertheiler der Verwaltungs-Commission ohne besonderes Document.

Die zu höheren Commanden und Stäben commandierte und die zu Feld-Signal-Abtheilungen bestimmte Mannschaft ist mit der vorgeschriebenen Ausrüstung abzugeben.

Die bei der Unterabtheilung überzählig entfallenden Armatursorten, die Zimmergewehre (Karabiner), dann jene Scheibenschuss- und Exercier-Munition, welche in den Aufmarschraum nicht mitgenommen wird, sind an die Verwaltungs-Commission abzugeben.

Gleichzeitig hiemit sind die Unterabtheilungs-Inventare, auf Grund welcher die Übergabe der überzähligen Sorten stattzufinden hat, abzuschließen und der Verwaltungs-Commission zu übergeben.

11. Ersatz von Armatur und Munition im Kriege.

Solange die Truppen, wenn auch in Kriegsbereitschaft, in Kantonierungen stehen, ohne mit dem Feinde in Behrührung zu kommen, erfolgt der Bezug der Armatur und Munition aus den nächst gelegenen Artillerie-Zeugs-Depôts, oder eventuell der Kleingewehr-Munition bei den Artillerie-Reserve-Anstalten durch Vermittlung des liquidierenden Rechnungsführers über Anweisung des vorgesetzten Brigade-Commandos, zu welchem Zwecke die Unterabtheilung über die nöthigen Armatur- und Munitions-Sorten ein Fassungs-Document dem Rechnungsführer einsendet.

Während der Operationen hört der Bezug der Armatur in der Regel auf, weil die Artillerie-Reserve-Anstalten mit ihr nicht dotiert und die Artillerie-Zeugs-Depôts meist weit entfernt sind.

Sollte ausnahmsweise ein Armaturbezug nothwendig merden, so erfolgt er auf die eben beschriebene Weise.

Bei der Kleingewehr-Munition hört nach Beginn der Operationen jede Verrechnung auf und es fassen die Truppen ihren Bedarf bei den Artillerie-Reserve-Anstalten gegen einfache Bescheinigung (im Gefechte ohne selbe) aus §. 61 Exercier-Reglement.

12. Verwaltung und Verrechnung der Armatur und Munition.

Die Verwaltung übergeht nach Auflösung der Verwaltungs-Commission auf den Unterabtheilungs-Commandanten. Von jeder Unterabtheilung ist für den Feldgebrauch in der einfachsten Form ein neues „Armatur- und Munitions-Inventar" anzulegen und in demselbeu die beim Abschluss des Friedens-Inventars gebliebenen und die aus dem Augmentierungs-Vorrath gefassten Sorten einzustellen.

Dieses neue Inventar ist im allgemeinen nach den Grundsätzen wie im Frieden zu führen; jeder Zuwachs und Abgang an Armatur, dann an Munition, solange überhaupt eine Verrechnung derselben stattfindet, ist einzutragen und die bezüglichen Documente sind zu sammeln.

Verrechnung der Armatur und Kleingewehr-Munition seitens der Unterabtheilungen findet nicht statt; es sind jedoch alle die Ausgabe oder den Empfang von Armatur oder Munition begründenden Documente zu sammeln. Zu diesen Documenten gehören:

1. Verlust-Ausweise über die vor dem Feinde oder bei sonstigen Anlässen in Verlust gerathenen, dann von Deserteuren enttragenen Sorten; in diese Ausweise sind vom Unterabtheilungs-Commandanten nach jedem Gefechte, beziehungsweise sobald ein Verlust eintritt, die Armatursorten der Gefallenen, Vermissten, Gefangenen, dann der Verwundeten oder infolge von Erkrankung vom Gefechtsfelde aus ohne Document an die Sanitäts-Anstalten gelangten Leute aufzunehmen.
2. Fassungs-Abfuhr- und Austausch-Gegenscheine.
3. Gegen Documente über die der transferierten Mannschaft mitgegebenen Armatcurssorten.
4. Ausweise über die von der einrückenden Ersatzmannschaft, den Transferierten, rückgekehrten Vermissten, eingebrachten Deserteuren ꝛc. mitgebrachten Armatur- und solange die Munition der Verrechnung unterliegt, auch Munitions-Sorten.
5. Nachweisung über die von den Spitälern an stabile Artillerie-Zeugs-Depôts oder Ersatzkörper abgegebenen, den Unterabtheilungen gehörigen Armatursorten.

13. Demobilisierung.

Von den Unterabtheilungen erfolgt die Abgabe der auf den Friedensstand überzähligen Armatur und Kleingewehr-Munition an das eigene Augmentations-Magazin mittels Abfuhrschein und Gegenschein.

Ersteres Document ist dem Inventar beizulegen und bildet den Schluss der selbständigen Verrechnung der Unterabtheilung.

Gleichzeitig hiemit schließen die Unterabtheilungen ihre Inventare ab, belegen sie mit den im vorhergehenden Punkte angeführten Documenten und senden sie der Verwaltungs-Commission zur Prüfung ein.

Siebentes Hauptstück.

Bettenwesen.

I. Abschnitt.

Allgemeines.

1. Gebürs-Anspruch.

Militär-Betten gelangen bei Gesunden (Gesundenbelag) und bei Kranken (Krankenbelag) in Verwendung und werden unterschieden:

a) in Officiersbetten für Generale, Stabs- und Ober-Officiere und Gleichgestellte;

b) in Mannschaftsbetten für Mannschaft und die in keine Rangsclasse eingereihten Gagisten.

Ein Militär-Bett gebürt:

1. Den in Militär-Kasernen oder sonstigen ärarischen Unterkünften Einquartierten; den nach der ersten Classe verheirateten Unterofficieren gebüren zwei Betten.*)

2. Den Familien der im Gagebezuge stehenden Personen und der nach 1. Classe verheirateten Unterofficiere, wenn sie nach dem Ausmarsche des Familienoberhauptes in einem Naturalquartier zurückbleiben.

3. Den Kranken in Militär-Sanitäts-Anstalten.

4. Kerkersträflingen.

Mit dem Anspruche auf ein Militär-Bett ist auch das Recht auf die unentgeltliche Reinigung und Instandhaltung der Betten-Sorten verbunden.

2. Nothbelag.

Ist bei der bleibenden gemeinsamen Einquartierung die Beistellung des completen Bettes unthunlich, tritt Nothbelag ein; jeder Mann erhält bloß

---

*) Anmerkung. Soferne diese jedoch mehr als zwei Betten benöthigen, kann das Corps-Commando für jedes in väterlicher Obsorge stehende Kind 1 Bett bewilligen.

einen normal gefüllten Strohsack und Strohkopfpolster und je nach der Jahreszeit eine Sommerdecke oder Winterkotze, beziehungsweise Lagerdecke.

Wenn bei der vorübergehenden gemeinsamen Einquartierung nur Liegestroh gebürt, können bei Vorhandensein der nöthigen Betten-Sorten mit 10 *kg* Schab- oder 14 *kg* Rittstroh gefüllte Strohsäcke und Strohkopfpolster ausgefolgt werden.

3. Leihweise Überlassung von Bettensorten.

An Officiere und Gleichgestellte, welche in selbstgemietheten Wohnungen untergebracht sind, können für ihre Person und für den Officiersdiener, sowie Pferdewärter gegen Entschädigung und außerdem Bezahlung des Strohes, Betten-Sorten leihweise überlassen werden. Die Entschädigung beträgt für ein Officiersbett 2 kr., für ein Mannschaftsbett 1 kr. täglich und ist vierteljährig im nachhinein zu leisten.

II. Abschnitt.

Gebarung mit den Bettensorten bei den Truppen.

4. Umfang der Gebarung.

Die Einleitung und Durchführung der Fassung, der Abfuhr und des Austausches, die Überwachung der ordnungsmäßigen Benützung und der Vollzähligkeit, dann die Evidenthaltung aller Betten-Sorten bei der Truppe obliegt der Verwaltungs-Commission (bei detachierten Abtheilungen dem Commandanten).

5. Fassung und Abfuhr.

Die Unterabtheilungen quittieren die erforderliche Anzahl Betten-Sorten der eigenen Verwaltungs-Commission.

Bei nachträglichen Fassungen oder Abfuhren sind stets die alten Quittungen gegen neue umzutauschen.

Bei jeder Fassung oder Abfuhr hat von der Truppe ein Officier (Proviant-Officier) zu intervenieren.

Bei einem Dislocationswechsel sind die Betten-Sorten entweder in den Kasernen an ein Organ des Betten-Magazins gegen Bestätigung abzuführen oder der neu einrückenden Truppe durch Vermittlung eines zu diesem Behufe rückbleibenden Officiers zu übergeben.

6. Austausch von Betten-Sorten.

Die bei Officieren und Gleichgestellten im Gebrauche befindlichen Leintücher und Kopfpolsterüberzüge werden monatlich zweimal, — die Leintücher

beider Mannschaft monatlich einmal-, alle übrigen Betten-Sorten der Gesunden nach Bedarf zum Behufe der Reinigung umgetauscht.

Der Austausch von Betten-Sorten ist an dem vom Militär-Stations-Commando bestimmten Tage von sämmtlichen Unterabtheilungen eines Truppenkörpers zugleich, unter Intervenierung des Proviant-Officiers zu bewirken. Zur Tauschung von Betten-Sorten für die außerhalb der Magazins-Station befindlichen Truppen ist statt des Officiers ein verläßslicher Unterofficier zu bestimmen. Am Tage vor dem zu bewirkenden Austausche sendet die Unterabtheilung den Austausch-Schein an die Verwaltungs-Commission, in welchem die Gattung und Anzahl der zum Austausche bestimmten Stücke in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt sein muss. Unterabtheilungen, welchen die Gebarung mit den Betten-Sorten selbst obliegt, haben den Austausch-Schein dem Betten-Magazin zu übergeben. Der Austausch hat unterabtheilungsweise vor sich zu gehen; hiebei hat von jeder Unterabtheilung ein Unterofficier zu erscheinen.

Die Abgabe der Betten-Sorten zur Tauschung, beziehungsweise Desinficierung hat strenge abgesondert zu erfolgen und zwar je nachdem dieselben:

a) Durch natürlichen Gebrauch verunreinigt,
b) mit Ungeziefer behaftet sind, und
c) von ansteckenden Krankheiten herrühren.

Die unter a) und b) bezeichneten Sorten sind vorkommenden Falles jedesmal gleich umzutauschen, die unter c) gedachten jedesmal unverzüglich der Desinficierung zuzuführen.

Die Unterabtheilungs-Commandanten haben bei Verantwortung dafür zu sorgen, dass die Absonderung der erwähnten Betten-Sorten jedesmal zur gehörigen Zeit und mit der nöthigen Vorsicht vorgenommen werde, dass ferner die abgesonderten Sorten auch bei der Transportierung in das Betten-Magazin nicht untereinander gemischt werde und dass endlich den Magazinen bei jeder Ablieferung genau bekannt gegeben werde, zu welcher Classe die zur Reinigung übersendeten Betten-Sorten gehören.

Betten-Sorten, welche mit Ansteckungsstoffen behaftet sind, sind über chefärztlichen Ausspruch einem Militär-Spitale (Marodenhaus) zur Desinfection zu übergeben und ist der Ersatz beim Betten-Magazin zu übernehmen. Die Bettstellen sind bei der Unterabtheilung mit heißem Wasser und Seife abzuwaschen.

7. Fassung und Abfuhr des Bettenstrohes.

Die Fassung des gebürenden Bettenstrohes erfolgt bei Truppenkörpern seitens der Verwaltungs-Commission, bei detachierten Unterabtheilungen mittels des Naturalien- und Service-Fassungs-Journals, dann mittels separater Quittung, in welcher nebst dem Namen des fassenden Truppenkörpers auch der Zeitabschnitt und der Stand, für welchen das Stroh gefasst wird, dann die Angabe, ob zur „ersten Füllung" oder zur „Nachfüllung" aufgenommen sein muss.

Die Quittungen der nicht stabil in der Station befindlichen Truppen Durchmärsche) sind vom Militär-Stations-Commando zu bestätigen.

Das Füllen und Nachfüllen der Strohsäcke hat in den Kasernhöfen oder an sonst geeigneten Orten zu geschehen.

Beim Nachfülen ist das gefasste Betten=Stroh zur Auffrischung der Strohsäcke und Stroh=Kopfpölster zu verwenden. Hiebei sind jedoch die Strohsäcke nicht übermäßig und nicht unter Anwendung von Stangen und sonstigen groben Hilfsmitteln, anzufüllen, weil hiedurch die Strohsäcke vorzeitig zu Grunde gehen und das Lager zu hart wird.

Das bei der Auffrischung der Strohsäcke nnd Kopfpölster abfallende Bettenstroh mird am Füllungsorte in Haufen gesammelt — vom Verpflegs=Magazin übernommen.

In Stationen, in welchen sich kein Verpflegs=Magazin befindet, liegt die Verwertung des ausgeleerten Bettenstrohes der Truppe ab.

Das zur Streu verwendbare Stroh ist im Natural- und Service=Journal in Empfang zu stellen und auf die Gebür beizuziehen; der Erlös für das unbrauchbare Stroh ist sammt dem bei der Sortierung aufgenommenen Commissions-Protokolle an das Verpflegs=Magazin abzuführen. Findet der Verkauf des Bettenstrohes aus besonderen Rücksichten nicht statt, so ist dasselbe zu vertilgen und ein commissionelles, von der Ortsbehörde bestätigtes Certificat über die Unthunlichkeit der Verwertung dem Verpflegs=Magazin einzusenden.

8. Benützung der Betten-Sorten und Haftungs-Grundsätze.

Die Betten-Sorten müssen während des Belages gut conserviert und daher stets rein erhalten, öfter gelüftet und ausgeklopft wurden.

Dem Unterabtheilungs=Commandanten obliegt es, strenge darauf zu sehen, dass die Betten=Sorten nicht vorschriftswidrig benützt und dass namentlich die Leintücher nicht als Tischtücher und zum Abwischen der Hände, Fenster u. s. w. verwendet, dann dass die Betten-Sorten weder mit Öl- noch sonstigen Flecken beschmutzt werden.

Er haftet für jeden durch Versäumnis dieser Obliegenheit entstehenden Schaden und für jeden Verlust an den für seine Abtheilung übernommenen Betten=Sorten.

Die Benützung der Betten=Sorten in einer die Gebür übersteigenden Menge oder durch nicht anspruchsberechtigte Personen ist unter keiner Bedingung gestattet. Die Dawiderhandelnden sind zur Verantwortung zu ziehen und haben für die im ungebürlichen Belage angetroffenen Bettensorten, wenn selbe darin zugrunde gegangen sind, den vollen Beköstigungspreis mit Regiespesen, im Falle aber die Betten=Sorten aus einer solchen Benützung im brauchbaren Zustand zurückgelangen, die Hälfte des vollen Beköstigungspreises mit Regiespesen zu ersetzen. Im Falle der Uneinbringlichkeit des Ersatzes vom Benützer werden diejenigen, welchen die Gebarung mit den Betten=Sorten obliegt als Subsidiar=Hafter zum Schadenersatze herangezogen.

9. Vorgang bei Anständen anläßlich Fassungen, Abfuhren und Tauschungen.

Wenn beim Abfassen oder Austauschen von Betten-Sorten von Seite der Truppe Anstände erhoben werden, welche das Magazin nicht zu beheben vermag, so ist hierüber unter Intervenierung des Vertreters der Truppe sofort ein Commissions-Protokoll aufzunehmen und dasselbe zur Entscheidung der Corps-Intendanz vorzulegen. Geflickte Betten-Sorten dürfen nicht zurückgewiesen werden. Werden von der Truppe Betten-Sorten zum Austausche gebracht, worin Schmutzflecke oder Beschädigungen vorkommen, die nicht von ordnungsmäßigem, sondern von unerlaubtem Gebrauche herrühren, so hat die commissionelle Constatierung in gleicher Weise stattzufinden und ist hiebei nach Befund auf die Bestreitung der außerordentlichen Reinigungs- und Reparaturskosten oder nach Umständen auf den Ersatz des Beköstigungswertes zu erkennen.

10. Vorgang bei Verlusten und Schäden.

Sobald an Betten-Sorten ein Verlust oder Schaden eintritt, müssen die Erhebungen über die Art des Entstehens und ob diesfalls jemand ein Verschulden zur Last fällt, sogleich gepflogen werden. Zu diesem Behufe hat die Unterabtheilung die schriftliche Anzeige dem Truppen-Commando zu erstatten, welches das Weitere veranlassen wird.

11. Fassung und Abfuhr im Mobilisierungsfalle.

Der Mehrbedarf an Betten-Sorten ist nach den ergangenen Weisungen auszufassen; soweit thunlich werden den Truppen für den erhöhten Bedarf Decken und Strohsäcke zugewiesen, reichen die Vorräthe nicht aus, so ist sich mit Liegestätte aus frischem Stroh zu begnügen.

Verläßt eine Truppe die Station, so sind die Betten-Sorten grundsätzlich an die die Unterkunft übernehmende Truppe zu übergeben.

Werden jedoch die Unterkünfte nicht bezogen, so erfolgt die Übergabe seitens der abrückenden Truppe an das Betten-Magazin entweder unmittelbar oder durch Vermittlung einer hiezu bestimmten Person oder der Gemeinde. Die Betten-Sorten werden in den Unterkünften der Unterabtheilung übergeben; zu diesem Behufe bestimmt der Unterabtheilungs-Commandant einen geeigneten Unterofficier, welcher die Betten-Sorten von den Zugsführern, dann den Commandierten und Officiersdienern übernimmt. Die Bettstellen, Strohsäcke und Kopfpölster bleiben in den Mannschafts-Zimmern, alle übrigen Betten-Sorten sind in einem sperrbaren Locale zu sammeln.

Auf Grund des bei der Unterabtheilung vorhandenen Gegenscheines ist festzustellen, ob sämmtliche Bettensorten vorhanden sind.

Ein etwaiger Abgang ist vom Unterabtheilungs-Commandanten zu bestätigen und es ist dieser dem betreffenden Unterofficier zur Besorgung der Übergabe zu erfolgen.

Der Übergabe hat, wenn der übergebende Unterofficier gleichzeitig mit der Unterabtheilung ausrückt, noch vor dem Abmarsche, im Gegenfalle nach dem Abmarsche, unter Ausfolgung des Gegenscheines zu erfolgen.

Über die vollzogene Übergabe ist dem betreffenden Unterofficier vom Übernehmer eine Bestätigung auszustellen, welche derselbe dem Unterabtheilungs-Commandanten zukommen lässt.

Officiere und Gleichgestellte haben die selbstquittierten Betten-Sorten — wenn sie die Abfuhr nicht selbst bewirken wollen dem mit der Übergabe bei der Unterabtheilung betrauten Unterofficier sammt dem Gegenscheine zu übergeben und erhalten die eingelegte Quittung durch den aufgestellten Vermittler.

Achtes Hauptstück.

Besondere Vorschriften.

I. Abschnitt.

Vorschrift über die Beurlaubung.

A. Gagisten.

1. Art der Beurlaubung.

a) Auf kurze Zeit, ohne besondere Begründung;
b) auf kurze oder längere Zeit, in Familien-Angelegenheiten oder wegen sonstiger persönlicher Verhältnisse;
c) aus Gesundheits-Rücksichten;
d) aus dienstlichen oder besonderen außerdienstlichen Anlässen.

2. Dauer der Beurlaubung.

ad 1 a). Nach Zulässigkeit der Dienstverhältnisse bis zu 14 Tagen in einem Solarjahre zweimal, jedoch nie unmittelbar nacheinander oder im Anschlusse an einen anderen Urlaub. Diese Urlaube können auch für kürzere Zeit als 14 Tage und mehrmal im Jahre, — jedoch in Summe nicht über 28 Tage — bewilligt werden. Bei diesen Urlauben sind nicht einzurechnen:

1. Bei Urlauben aus Dalmatien die auf dem Dampfschiff zugebrachten Reisetage;
2. bei Urlauben aus Bosnien, Herzegowina oder Lim-Gebiet die Reisetage innerhalb des Occupationsgebietes;

3. bei Urlauben aus der Herzegowina via Triest oder Fiume zur See, die Reise aus (in) der Garnison in (aus) diese Orte auf der Hin- und Rückfahrt.

ad 1 b). In Familien-Angelegenheiten, sowie zur Dienstpraxis behufs Übertrittes in Civil-, Staats- oder diesen gleichgehaltene Dienste bis acht Wochen. Verlängerungen bis zu sechs Monaten, sowie derlei Urlaube in zwei auf einander folgenden Jahren nur bei nachgewiesener Nothwendigkeit und gegen Entrichtung der Urlaubstaxe. Zur Ablegung des Noviciates für den deutschen Ritterorden bis zu einem Jahre und gegen Entrichtung der Urlaubstaxe.

ad 1 c). Aus Gesundheitsrücksichten bis zu drei Monaten; eine Verlängerung bis zu sechs Monaten nur dann, wenn das ärztliche Zeugnis die vollständige Genesung nach dieser Zeit in Aussicht stellt; hierin wird auch die vor dem Urlaube krank zugebrachte Zeit eingerechnet. Eine Verlängerung über sechs Monate nur zur Heilung von vor dem Feinde erhaltenen Wunden oder von in Ausübung des Dienstes ohne eigenes Verschulden zugezogenen Verletzungen.

ad 1 d). Mit Übersetzung in den Urlauberstand (§. 23 Geb.-Vorschrift I. Th.) bis zu einem Jahre:

1. Mit Wartegebür, auf Grund erfolgter Superarbitrierung nach den §§. 1, 2, 3, 8 und 32 der Superarbitrierungs-Vorschrift, ferner bei Standesherabsetzungen über eigenes Ansuchen auf die Dauer der Zulässigkeit.

2. Gegen Carenz aller Gebüren, wenn aus Gesundheits-Rücksichten oder anderen triftigen Gründen eine längere Dienstfreiheit benöthigt wird.

3. Ansuchen und Documentierung der Gesuche.

Urlaube und deren Verlängerungen sind stets beim vorgesetzten Truppen-Commando im Dienstwege unter Angabe des gewünschten Antrittstages zu erbitten. Urlaube über 14 Tage, Urlaubsverlängerungen oder Urlaube in das Ausland müssen unbedingt schriftlich angesucht werden.

Im Gesuche um Urlaub in das Ausland ist die etwaige Bitte um die Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu begründen; die Erlaubnis wird grundsätzlich nur dann zugestanden, wenn sich der Urlaubswerber im Auslande hohen oder höchsten Persönlichkeiten vorzustellen oder dort an besonderen Festlichkeiten und Functionen theilzunehmen hätte.

Gesuche um Urlaubsverlängerung sind derart einzubringen, dass deren Erledigung vor Ablauf des Urlaubes erfolgen und der Beurlaubte allenfalls noch rechtzeitig einrücken könne.

Für die normalmäßigen Urlaube ad 1 a) und b) sind Documente nicht nothwendig; nur bei Urlauben über 8 Wochen, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren oder während der größeren Übungen muss die Dringlichkeit von der competenten Behörde bestätigt sein.

Bei Urlauben aus Gesundheits-Rücksichten oder mit Wartegebür muss das (wo möglich) militär-ärztliche Zeugnis, bei jenen gegen Carenz der Gebüren das die Nothwendigkeit bestätigende Document beigebracht werden.

Bei Urlauben in das Ausland sind nebst den, nach dem Vorhergesagten nothwendigen Documenten, die vorgeschriebene Stempelgebür per 1 fl. für den Reisepass und die Passvisa-Gebür dem Gesuche beizulegen.

(Passvisa-Gebür für Pässe nach	Russland	85 kr.	
„ „ „ „	der Türkei	2 fl. 40	„
„ „ „ „	Frankreich	5 „ —	„

Für andere Länder bestehen keine Passvisa-Gebüren.)

4. Die Bewilligung

der Urlaube für Oberofficiere des Truppenstandes steht zu

bis zu	14 Tagen	dem	Truppen-Commando,
„ „	3 Monaten	„	Brigade- „
„ „	6 „	„	Corps- „
über	6 „	„	Reichs-Kriegs-Ministerium.

5. Beschränkung der Urlaube.

Urlaube und Urlaubs-Verlängerungen in Familien-Angelegenheiten oder zur Dienstpraxis dürfen den Officieren des Truppenstandes in der Zeit der größeren Übungen, d. i. von den mit gemischten Waffen an (bei Cavallerie von den Regiments-, bei Artillerie auch während der Schießübungen) nicht oder doch nur bei unzweifelhaft nachgewiesener Dringlichkeit bewilligt werden.

6. Urlaubs-Certificat.

Die im Inlande außerhalb des Garnisonsortes Beurlaubten erhalten ein Urlaubs-Certificat, bei Urlauben für länger als 8 Tage muss dasselbe mit 1 fl.-Stempel versehen werden.

Für Urlaube in das Ausland stellt das Reichs-Kriegs-Ministerium Pässe aus.

B. Mannschaft.

1. Arten der Beurlaubung.

Die im Präsenzstande befindliche Mannschaft kann zeitlich oder dauernd beurlaubt werden; erstere sind mit Fortbezug der Gebüren oder nicht über drei Monate. Die übrigen Urlaube sind dauernd und in der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze oder in der Superarbitrierungs-Vorschrift enthalten.

2. Arten der zeitlichen Beurlaubung.

a) Ohne besondere Begründung;

b) in persönlichen Angelegenheiten;
c) aus Gesundheits-Rücksichten.

Im Kriege sind die ersten zwei Arten gar nicht, während der Mobilität nur nach den fallweisen Bestimmungen des Reichs-Kriegs-Ministeriums oder des Armee-Commandos zulässig.

3. Urlaube ohne besondere Begründung

können in jedem Jahre bewilligt werden:

a) Den Unterofficieren und Gefreiten (auch auf kürzere Zeit mehrmals) bis zu 14 Tagen, den Soldaten bis zu 8 Tagen und zwar dann wenn der Urlauswerber nicht etwa im selben Jahre aus irgend einer Ursache beurlaubt war. Von diesem Urlaube sind ausgeschlossen die Einjährig-Freiwilligen und die zu einer zeitlichen Dienstleistung (Waffenübung) Eingerückten.

Eine Verlängerung ist unstatthaft, außer in Fällen nachgewiesener Dringlichkeit. Während der Recrutenausbildung, der Reserve-Waffenübungen und der größeren Übungen dürfen Urlaube nicht ertheilt werden, sondern nur vornehmlich während der Ferien und der Waffenruhe.

b) Der über drei Jahre im Präsenzstand weiter dienenden Mannschaft, ausschließlich jener, deren Dienstzeit strafweise verlängert wurde, kann nach Ablauf des dreijährigen Präsenzdienstes und dann in jedem zweiten Jahr ein Urlaub bis zu acht Wochen bewilligt werden.

Bezüglich der Verlängerung und Beschränkung gilt das bei a) Gesagte.

4. Urlaube in persönlichen Angelegenheiten

können bewilligt werden:

a) wenn besonders rücksichtswürdige, die dauernde Beurlaubung nach der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze jedoch nicht begründende Familienverhältnisse obwalten, bis zu 8 Wochen, jedoch nur dann, wenn der Urlaubswerber weder in demselben, noch im vergangenen Jahre einen längeren als 14tägigen Urlaub hatte. (Die über 14 Tage auf Urlaub zugebrachte Zeit ist von den 8 Wochen abzuziehen.)

Wurden auf diese Weise 8 Wochen bereits überschritten, so kann der Urlaub nur für 14 Tage bewilligt werden. Ausgenommen von diesen Urlauben sind die nur auf kurze Zeit Eingerückten; die Einjährig-Freiwilligen dürfen nur bei besonderer Dringlichkeit bis zu 14 Tagen und nicht öfter als zweimal im Jahre beurlaubt werden.

b) Denjenigen Unterofficieren, welche die Anspruchberechtigung auf die Anstellung im öffentlichen Dienste bereits besitzen, oder behufs Erlangung derselben im letzten Jahre ihrer Präsenzdienstleistung stehen, und welche behufs Erhalt einer solchen Anstellung zu einer Probe-Dienstleistung oder Praxis zugelassen werden, bis zu 6 Monaten.

5. Urlaube aus Gesundheitsrücksichten

werden auf Grund eines von einem activen Militär-Arzt ausgestellten Zeugnisses jener zum Dienste untauglichen kranken Mannschaft ertheilt, welche einer Spitalsbehandlung nicht bedarf und deren Diensttauglichkeit zu erwarten ist, bis zu 3 Monaten.

Einjährig-Freiwillige haben die über 4 Wochen, auf kurze Zeit Eingerückte die ganze auf Urlaub zugebrachte Zeit nachzutragen. Eine Verlängerung des Urlaubes ist nur dann zu ertheilen, wenn der Beurlaubte durch schwere Erkrankung an der Einrückung verhindert ist.

Während der Mobilität darf ein solcher Urlaub nicht bewilligt werden; wenn ein Kranker nach der Spitalspflege einen Urlaub benöthigt, wird derselbe von der Sanitäts-Anstalt beim Militär-Territorial-Commando erwirkt.

Die während eines Krieges in Privatpflege übergebenen Reconvalescenten und Verwundeten verbleiben im Präsenzstande, sind daher nicht zu beurlauben.

6. Ansuchen um Urlaube.

Bitten um zeitlichen Urlaub ohne besondere Begründung oder in persönlichen Angelegenheiten, sind beim Unterabtheilungs-Rapporte, eventuell unter Beibringung der Documente vorzubringen; ist das zur Ertheilung berechtigte Commando nicht im selben Orte, obliegt die Berichterstattung dem Unterabtheilungs-Commandanten.

Urlaube aus Gesundheits-Rücksichten werden auf Grund des militärärztlichen Zeugnisses von amtswegen ertheilt.

Ansuchen beurlaubter Mannschaft um Urlaubsverlängerung hat schriftlich und rechtzeitig, durch das im Orte befindliche Ergänzungs-Bezirks- oder Militär-Stations-Commando, sonst direct zu erfolgen.

7. Documente.

Den Gesuchen um Verlängerung des Urlaubes aus Gesundheits-Rücksichten oder um einen Urlaub für solche, welche infolge schwerer Erkrankung an der Einrückung verhindert sind, ist ein militär-ärztliches, oder von einem Civil-Arzt ausgestelltes, von der Gemeinde bestätigtes Zeugnis beizulegen.

Bei Bitten um Urlaub in das Ausland ist die Stempelgebür für den Reisepass und die Passvisa-Gebür, ferner von der Unterabtheilung die Personbeschreibung beizubringen.

8. Befugnis zur Ertheilung der Urlaube.

Die mit dem Strafrechte eines Unterabtheilungs-Commandanten betrauten Vorgesetzten können bis zu 2 Tagen, jene mit dem Strafrechte eines Abtheilungs-Commandanten betrauten bis zu 4 Tagen, Truppen-Commandanten im höchsten Ausmaß-Urlaub bewilligen.

9. Vormerkung über ertheilte Urlaube.

Die ertheilten Urlaube sind im Tagesbefehle zu verlautbaren und bei der Unterabtheilung in die „Vormerkung über die an Mannschaft ertheilte Urlaube" einzutragen.

Bei Urlauben über 4 Tage ist der zu Beurlaubende ärztlich zu untersuchen.

10. Urlaubsdocumente.

Innerhalb der Monarchie und des Occupationsgebietes Beurlaubte erhalten einen „Urlaubs-Schein," in das Ausland Beurlaubte einen vom Reichs-Kriegs-Ministerium ausgestellten „Reisepass."

Bei jeder Urlaubsverlängerung ist ein neuer Urlaubs-Schein (Reisepass) auszustellen.

Urlaubsscheine und Reisepässe, deren Giltigkeit erloschen ist, werden eingezogen, mit Kreuzstrichen unbrauchbar gemacht und — eventuell mit der Bestätigung des Unterabtheilungs-Commandanten über die erfolgte Einrückung — dem Verpflegs-Standes-Rapporte beigelegt.

II. Abschnitt.

Militär-Dienstzeichen.

Vom Militär-Dienstzeichen für Mannschaft bestehen 2 Classen, u. zw.: für volle 12 active Jahre jenes der 2. Classe, für volle 24 active Jahre jenes der 1. Classe.

Für Officiere bestehen 3 Classen, u. zw.:

für 25-jährige vollstreckte effective Dienstzeit die 3. Classe
„ 40 „ „ „ „ „ 2. „
„ 50 „ „ „ „ „ 1. „

In diese Dienstzeit, die für den Ruhegehalt erhöht anzurechnende Zeit nicht eingerechnet werden; ebenso wird die im nichtactiven Reserve-Verhältnisse, dann die im Verhältnisse der Beurlaubung mit Wartegebür oder ohne Gebür, sowie „außer Dienst" zugebrachte Zeit nicht einbezogen.

Die Zuerkennung des Militär-Dienstzeichens für Mannschaft, sowie jene der 3. Classe für Officiere erfolgt auf Grund des von den Truppen nachzuweisenden Anspruches.

Die Unterabtheilungen haben zu diesem Zwecke jährlich bis 20. Februar einen „Erfordernis-Aufsatz über den Bedarf an Militär-Dienstzeichen" der Verwaltungs-Commission einzusenden.

III. Abschnitt.

Superarbitrierung.

A. Gagisten.

1. Zweck

der Superarbitrierung ist die commissionelle Constatirung

a) der durch Gebrechen oder anhaltende Gesundheits-Störungen herbeigeführten Dienstuntauglichkeit und des Grades derselben, sowie des gesetzlichen Anspruches auf eine und zwar welche Versorgungs- oder Warte-Gebür, oder

b) der wiedererlangten Diensttauglichkeit, sowie des Grades derselben.

2. Einleitung der Superarbitrierung.

Die Superarbitrierung kann entweder angesucht oder vom Truppen-Commandanten von dienstwegen beantragt werden. Die Durchführung obliegt in beiden Fällen dem Truppen-Commando.

Bei angesuchter Superarbitrierung muss der Unterabtheilungs-Commandant hinsichtlich der eingetheilten Officiere folgende Bestätigung dem Gesuche beifügen:

„Bestätige, dass ich den ... wegen seines Körper- (Geistes-) Gebrechens (Krankheitszustandes) gegenwärtig zu den ihm obliegenden Diensten für untauglich halte."

Ist der Unterabtheilungs-Commandant jedoch nicht in der Lage, sich über den Krankheitszustand des die Superarbitrierung Ansuchenden eine sichere Meinung zu bilden, so hat er dies an Stelle obenwähnten Bestätigung zu bemerken.

B. Unterofficiere, Gefreite und Soldaten.

3. Zweck

der Superarbitrierung im allgemeinen ist die commissionelle Constatierung des Vorhandenseins oder des Grades der angegebenen Gebrechen, dann des Einflusses derselben auf die Eignung des Mannes zu Militärdiensten, beziehungsweise auf dessen Erwerbsfähigkeit, sowie des gesetzlichen Anspruches auf eine und zwar auf welche Versorgungsgebür.

Zweck der Superarbitrierung im besonderen ist die Beurtheilung

a) jener Fälle, in denen Wehrpflichtige physischer Gebrechen wegen überhaupt, wenn auch nur vorübergehend, als kriegsdienstuntauglich, oder

zur Dienstleistung in einer anderen, als der standeszuständigen Truppe, oder nur zu leichteren Dienstleistungen geeignet bezeichnet werden;

b) der Nothwendigkeit einer Beurlaubung zur Erholung, sofern der chefärztliche Antrag auf eine Urlaubsdauer über drei Monate lautet;

c) der Eignung jener Personen, welche sich vorsätzlich selbst beschädigt haben, für die fernere Dienstleistung;

d) der Eignung der noch heeresdienstpflichtigen Kerkersträflinge für die fernere Dienstleistung im Heere nach Ablauf der Strafzeit;

e) der in Zweifel gezogenen Eignung von Aspiranten zum Einjährig-Freiwilligendienste ꝛc.

4. Der Superarbitrierung werden nicht unterzogen.

a) Unterofficiere, welche bei Ausschluss einer etwa erhöht anzurechnenden Dienstzeit 18 Jahre oder darüber ununterbrochen activ gedient haben, wenn sie die Versetzung in den Invaliden-Pensionsstand anstreben, ohne auf eine Verwundungszulage Anspruch zu erheben;

b) Geisteskranke überhaupt.;

c) Dienstpflichtige, welche mit Epilepsie behaftet sind;

d) Dienstpflichtige, welche zum Zwecke der Entscheidung ihrer Kriegsdiensttauglichkeit der Überprüfungs-Commission vorzustellen sind;

e) in sonstigen Ausnahmsfällen jene Personen des Mannschaftsstandes, deren Superarbitrierung mit Rücksicht auf die Art des Gebrechens oder aus sonstigen Gründen nicht thunlich oder nicht nöthig erscheint.

In den Fällen b) und c) erfolgt die Beobachtung in einem Garnisons-Spitale, an welches die hiemit Behafteten abzugeben sind.

5. Antrag zur Superarbitrierung.

Der Antrag zur Superarbitrierung ist zu stellen:

1. Von dem Commando des Truppenkörpers, in dessen Stand der Mann gehört oder bei welchem er commandiert oder zugetheilt ist;

2. von der Sanitäts-Anstalt, in deren Krankenstand derselbe sich befindet;

3. vom Ergänzungs-Bezirks-Commando bezüglich Dauernd-Beurlaubter, Reservemänner und Ersatzreservisten, wenn dieselben bei ihrem Einrücken oder bei der Controlversammlung dienstuntauglich befunden werden.

Wenn ein Mann nach eigener Angabe oder nach den Wahrnehmungen seiner Vorgesetzten oder der Militär-Ärzte des Truppenkörpers, der Militär-Sanitäts-Anstalt oder des Ergänzungs-Bezirks-Commandos mit Gebrechen behaftet ist, welche seine Verwendung für Militärdienste oder die Eignung für seine Waffengattung ausschließen, so wird über dessen Zustand ein militärärztliches Zeugnis dem Truppen-Commando eingesendet, welches die Verfassung der Superarbitrierungs-Documente und die Vorstellung vor eine Superarbitrierungs-Commission veranlasst.

6. Superarbitrierungs-Documente

bestehen aus:

a) dem militär-chefärztlichen Zeugnisse;
b) der Superarbitrierungs-Liste
c) dem Strafprotokoll-Auszug mit beigefügter Conduitebeschreibung.

In besonderen Fällen sind der Superarbitrierungs-Liste eines oder mehrere der folgenden Documente anzuschließen:

d) wenn die Superarbitrierung angesucht oder angeordnet wurde, das bezügliche — nöthigenfalls belegte — Gesuch oder der Erlass im Originale, im letzteren Falle auch in beglaubigter Abschrift;
e) wenn der Mann bereits früher überprüft, superarbitriert oder krankheitshalber beurlaubt wurde, die früheren Superarbitrierungs- oder Überprüfungs-Documente, beziehungsweise das ärztliche Zeugnis;
f) die der Erklärung des Unterabtheilungs-Commandanten etwa als Grundlage dienende schriftliche Äußerung des früheren Commandanten, beziehungsweise die protokollarischen Aussagen der Vorgesetzten und Kameraden des zu Superarbitrierenden;
g) bei Gebrechen, welche muthmaßlich im nichtactiven Verhältnisse entstanden sind, ein den ärztlichen Befund enthaltender Auszug aus dem Urlaubs-Certificate oder dem Militär-Passe, dem ärztlichen Visitierungs- oder dem Präsentierungs-Protokolle; bei Gebrechen, die sich der Mann während einer Desertion zugezogen hat, der Auszug aus dem Präsentierungs-Protokolle;
h) Auszüge aus dem Marode-Protokolle oder aus den Vormerksblättern, wenn vorausgegangene Marodemeldungen und Erkrankungen mit dem Gebrechen im Zusammenhang stehen;
i) jene Actenstücke, die aus Verhandlungen herrühren, welche etwa zum Nachweise besonderer Thatsachen gepflogen wurden, wie gerichtsärztliche Untersuchungs-Protokolle, Verletzungsberichte ꝛc.
k) bei Selbstbeschädigungen und Gebrechen, welche sich der Vorzustellende während seiner Dienstpflicht durch eigenes Verschulden zugezogen hat, jene Documente, welche erweisen, wann und wie das Gebrechen entstanden ist;
l) der Nachweis über die Familienverhältnisse des zur Superarbitrierenden in der Richtung, ob er nicht bei Angehörigen die nöthige Pflege finden könne, wenn es sich um den Anspruch auf die Invalidenhaus-Versorgung handelt;
m) bei auf Kriegsdauer assentierten Freiwilligen, welche muthmaßlich zur Zeit ihrer Assentierung untauglich waren, überdies der Auszug aus dem Assent-Präsentierungs-und Visitierungs-Protocolle.

7. Das militär-chefärztliche Zeugnis.

wird vom Chefarzte ausgestellt.

Die auf der Rubrumseite angeführten Zusätze sind im Frieden bei den Lienendienstpflichtigen und zur ersten militärischen Ausbildung eingerückten Ersatzreservisten, während der Mobilisierung nur bei jenen „Rekruten und Ersatzreservisten" des jüngsten Assentjahrganges, welche zum erstenmal zur Präsentierung gelangen, vom zuständigen Ergänzungs-Bezirks- (Ersatz-Bataillons-Cadre-) Commando, wo dies aber des Zeitverlustes wegen nicht möglich ist, vom Unterabtheilungs-Commandanten zu beantworten und zu unterfertigen.

8. Superarbitrierungs-Liste.

Über jeden zur Superarbitrierung vorzustellenden Mann ist eine abgesonderte Superarbitrierungs-Liste in einem Exemplar auszufertigen, auf deren Außenseite die Beilagen zu verzeichnen sind.

Die Superarbitrierungs-Liste enthält.

1. Das Nationale und die Dienstbeschreibung. Diese sind, wenn thunlich, von der mit der Führung des Hauptgrundbuches betrauten Verwaltungs-Commission nach dem Hauptgrundbuche, dort aber, wo dieselbe mit dem betreffenden Truppenkörper örtlich nicht vereint ist, nach dem Unterabtheilungs-Grundbuche von jener Verwaltungs-Commission auszufüllen, an welche der Truppenkörper gewiesen ist.

Die Dienstzeit ist bis zum letzten Tage desjenigen Monates, in welchem die Superarbitrierungs-Liste ausgefertigt wird, zu berechnen und der Abschlusstag anzusetzen.

In die Rubrik: „Besondere Gebüren" sind die Medaillen-Zulage, Unterofficiers-Dienstesprämie &c. einzutragen.

2. Den Auszug aus dem ärztlichen Zeugnis, vom Chefarzt einzutragen.

3. Die Erklärung des Unterabtheilungs-Commandanten; in dieser sind, wo nur immer thunlich, die Gebrechen oder Krankheitszustände des Mannes nach eigener Wahrnehmung und Auffassung und zwar unabhängig vom ärztlichen Zeugnisse, ausführlich zu schildern, wobei erforderlichenfalls die einzuholende, der Superarbitrierungs-Liste beizuschließende schriftliche Äußerung des früheren Commandanten, wie auch die gleichfalls beizuschließenden protokollarischen Aussagen der Vorgesetzten und vertrauenswürdiger Kameraden zu berücksichtigen sind. Insbesondere soll in dieser Erklärung die muthmaßliche oder bekannte Entstehungszeit und Ursache der Krankheit, des Gebrechens oder der Verwundung angeführt und angegeben werden, ob das Übel in Ausübung des Dienstes, durch den Dienst oder aber nur während der activen Dienstleistung überhaupt, beziehlich durch welche besondere Anlässe, z. B. Krankheiten epidemischen oder endemischen Charakters, oder während einer etwaigen Desertion eines Urlaubes u. s. w., dann ob das Übel durch oder ohne eigenes Verschulden entstanden ist.

Ob der Mann nach seiner Profession oder Befähigung zu einer besonderen Dienstverwendung die Eignung besitzt oder nicht, ist in der Erklärung gleichfalls anzugeben.

9. Im Falle einer Mobilisierung

sind die Superarbitrierungs-Listen über eingerückte Dauernd-Beurlaubte, Reserve-Männer und Ersatzreservisten nicht von den außerhalb der Präsentierungs-Station befindlichen Truppenkörpern einzuholen, sondern von der Verwaltungs-Commission des betreffenden Ersatzkörpers, des Garnisons-Transporthauses, beziehungsweise jenes Truppenkörpers, in dessen Verwaltung das betreffende Truppen-Transporthaus steht, auf Grund der in den Militär-Pässen enthaltenen Daten zu verfassen. In solchen Superarbitrierungs-Listen entfällt die Erklärung des Unterabtheilungs-Commandanten und sind denselben lediglich die militär-chefärztlichen Zeugnisse und Militär-Pässe beizulegen.

Bei der Armee im Felde finden Superarbitrierungen nicht statt. Die Superarbitrierungs-Listen der vor dem Feinde stehenden Truppenkörper verfasst der Ersatzkörper.

Der Auszug aus dem Strafprotokolle ist nicht, die Erklärung des Unterabtheilungs-Commandanten nur dann einzuholen, wenn es sich um Versorgungsansprüche handelt.

10. Die Superarbitrierungs-Commissionen

bestehen aus ständigen Mitgliedern und werden aufgestellt:

bei den Militär-Territorial-Commanden,

bei den nicht im Amtsitze der Militär-Territorial-Commanden befindlichen Truppen-Divisions-Commanden,

bei den nicht im Amtsitze obiger Commanden befindlichen Brigade-Commanden.

Der Truppen-Commandant bestimmt jene Superarbitrierungs-Commission, bei welcher der zu Superarbitrierende vorzustellen ist; jene Mannschaft, welche auf einen Versorgungsgenuss Anspruch hat, ist grundsätzlich nur bei den zwei ersteren Commissionen vorzustellen.

Die Superarbitrierungs-Commission hat wenigstens einmal im Monat an dem vom Territorial-Commando zu bestimmenden Tag und Stunde zu tagen.

11. Vorstellung zur Superarbitrierung.

Die Vorzustellenden sind stets durch einen Officier vorzuführen, der die Superarbitrierungs-Documente mitzubringen hat.

Befindet sich die Superarbitrierungs-Commission nicht im Standorte, so sind die zu Superarbitrierenden im Transportwege dahin abzusenden und werden durch einen Officier des dortigen Transporthauses vorgestellt.

Die vorstellenden Officiere haben den Befund und Antrag der Commission, sowie etwaige besondere Anordnungen derselben, in einer mitzubringenden Consignation anzumerken und die derartig ergänzte Liste, von der Commission bestätigt, dem betreffenden Truppen-Commando zu übergeben.

VI. Abschnitt.

Beförderung im Mannschaftsstande.

A. Im Frieden.

1. Beförderung zum Unterofficier.

Zu Chargen der verschiedenen Grade werden mit Berücksichtigung der längeren Dienstzeit diejenigen Personen des Mannschaftsstandes befördert, welche nebst der Eignung für die Charge auch die Gabe der entschieden günstigen Einwirkung auf die Mannschaft besitzen.

Männern von festem Charakter und tadellosen Sitten ist besonders dann der Vorzug zu geben, wenn sie in der Ausbildung von Rekruten gut verwendbar sind.

Soldaten, welche vor oder nach der Assentierung wegen eines Verschuldens bestraft wurden, welches einen Ehrenmakel nach sich zieht, können nur nach vollständiger Besserung mit Bewilligung des Reichs-Kriegs-Ministeriums zu Chargen befördert werden.

2. Minimal-Dienstzeit.

Zur Beförderung in eine Charge vom Corporal aufwärts ist eine bestimmte Minimal-Dienstzeit erforderlich, u. zw.

zum Corporal 6 Monate	Gesammt-Dienstzeit.
„ Zugsführer 1 Jahr	
„ Feldwebel (Gleichgestellten) 1 Jahr	

An Cadeten kann die Corporals- und die Feldwebels-Charge entweder mit den chargenmäßigen Gebüren oder blos als Titel, die Zugsführer-Charge jedoch nur als Titel verliehen werden. Als Cadeten Eintretende können, erst wenn sie sich die praktische Eignung erworben und eine Dienstzeit von wenigstens 6 Monaten zurückgelegt haben, befördert werden.

Nach Erreichung einer wirklichen oder einer Titular-Charge sind die Cadeten allen übrigen Personen gleicher Charge ohne Rücksicht auf den Rang vorgesetzt.

3. Ernennung von Cadeten zu Officiers-Stellvertretern.

Officiers-Stellvertreter werden über Antrag des Truppen-Commandanten vom Reichs-Kriegs-Ministerium ernannt.

Der Officiers-Stellvertreter behält seinen Cadetenrang.

4. Verleihung von Titular-Chargen.

Eine höhere Charge als Titel kann an geeignete Soldaten, Gefreite und Unterofficiere, wenn die Dienstverhältnisse es nothwendig erscheinen lassen, dann um verdienstliche Leistungen zu belohnen, unter den nachfolgenden Beschränkungen verliehen werden.

a) Titular-Feldwebel (Gleichgestellte) sollen in der Regel wirkliche Zugsführer — müssen jedoch mindestens wirkliche Corporale sein. Zu Titular-Zugsführern dürfen nur wirkliche Corporale ernannt werden. Ausgenommen hievon sind die Cadeten, Frequentanten der Cadetenschulen, Einjährig-Freiwillige, welche voraussichtlich die Reserve-Officiersprüfung bestehen werden und die Mannschaft der Regimentsmusiken.

b) Titular-Rechnungs-Unterofficiere 1. Classe müssen wirkliche Rechnungs-Unterofficiere 2. Classe sein. Die Ernennung von Titular-Rechnungs-Unterofficieren 2. Classe ist nicht gestattet.

c) Titular-Corporale sind grundsätzlich aus der Mannschaft des 1. und 2. Präsenzdienstjahres auszuwählen und im Laufe des 3. Präsenzdienstjahres auf wirkliche Unterofficiersposten einzubringen.

d) Im letzten Halbjahre des Präsenzdienstes dürfen Titular-Chargen nur an solche Personen verliehen werden, welche sich zum freiwilligen Weiterdienen verpflichten.

e) Die Titular-Chargen sind nur als die Stellvertreter der wirklichen Chargen anzusehen; sie stehen sonach im Range stets hinter den wirklichen Chargen gleichen Grades (hievon sind nur die Cadeten ausgenommen).

5. Antrag zur Beförderung.

Der Antrag zur Beförderung erfolgt seitens des Unterabtheilungs-Commandanten mittelst der Beförderungs-Eingabe nach Beilage 10 zu B 9 Verlautbart werden die Beförderungen im Mannschaftsstande im Tagesbefehle.

A. Im Kriege.

6. Im Kriege,

wie im Mobilitäts-Verhältnisse entfallen bei Beförderungen die festgesetzten Bedingungen bezüglich der Minimal-Dienstzeit.

Das Recht der Ernennung von Cadeten zu Officiers-Stellvertretern übergeht an die Truppen-Commandanten.

7. Ersatz des Abganges an Officieren.

Wenn nach größeren Verlusten im Kriege bei jeder Compagnie (Escadron oder Batterie) nicht wenigstens zwei Officiere im eigenen Stande oder durch

Zutheilung dienstbar verbleiben, so ist der Abgang, insoferne geeignete Officiers-Aspiranten vorhanden sind, durch Beförderung zu decken.

Für die abgängigen Officiere und Officiers-Stellvertreter können geeignete Unterofficiere zur Versehung des Officiers-Stellvertreter-Dienstes verwendet werden.

Solchen zur Versehung des Officiers-Stellvertreter-Dienstes in Verwendung kommenden Unterofficieren wird bei gleichzeitiger Ernennung zu wirklichen Feldwebels (Gleichgestellten) — wenn sie diese Charge nicht schon besitzen — während der Mobilität und im Kriege in dieser Dienstverwendung der Anspruch auf die für Officiers-Stellvertreter systemisierten Gebüren, ferner die Ausrüstung für Officiers-Stellvertreter, mit Beibehalt der Feldwebels-Distinction am Kragen zuerkannt.

IV. Abschnitt.

Conduite-Listen.

1. Allgemeines.

Über sämmtliche active Unterofficiere, Gefreite und Einjährig-Freiwillige, dann über jene Soldaten, welche zur Beförderung geeignet sind, werden jährlich auf den Abschluss mit 30. September Conduite-Listen verfasst.

Diese haben über den Grad der berufsmäßigen Ausbildung, über die besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten, dann über das Betragen und die besonders charakteristischen Eigenschaften Auskünfte zu gewähren und zur Beurtheilung ihrer Verwendbarkeit und Eignung für die Beförderung zu dienen.

Außer dem vorgedachten Zeitpunkte sind Conduite-Listen zu verfassen:

a) infolge specieller Anlässe (Superarbitrierung, gerichtliche Untersuchung), insofern über die betreffende Person noch keine Conduite-Liste ausgefertigt wurde;

b) beim Austritte aus dem Präsenzdienste zu einem anderen Zeitpunkte als mit Schluss der Waffenübungen.

c) über Einjährig-Freiwillige auf den Abschluss mit 15. September;

d) nach beendetem Kriege.

Während der Mobilität und des Krieges findet die Verfassung von Conduite-Listen nur im Bedarfsfalle statt.

Über die außerhalb ihrer Unterabtheilung in Verwendung stehenden Personen sind die auf die Conduite bezüglichen Daten Anfangs October dem Standeskörper zuzusenden.

Zur Verfassung der Conduite-Listen sind im allgemeinen der Unterabtheilungs-Commandant, in deren Grundbuchstand der zu Beschreibende gehört, mit den bei der Unterabtheilung den Dienst versehenden Officieren, beziehungsweise mit jenen Officieren, an welche der zu Beschreibende vermöge seiner Dienstleistung gewiesen ist, berufen.

Über Einjährig-Freiwillige, welche den Präsenzdienst ausnahmsweise bei einem fremden Truppenkörper ableisten, sind die Conduite-Listen bei diesem zu verfassen und ist ein Pare dem Standeskörper zu übermitteln.

2. Die Begutachtung.

obliegt

a) dem Abtheilungs-Commandanten bezüglich der zu seinem Stabe gehörenden Unterofficiere, dann betreffs der Feldwebel und Zugsführer (Gleichgestellten) vom Stande der unterstehenden Abtheilungen

b) dem Regiments-Commandanteu bezüglich der zum Regimentsstabe gehörenden Unterofficiere, deren Conduite-Listen von einem der unterstehenden Stabsofficiere nicht zu begutachten sind, dann betreffs aller Feldwebel (Gleichgestellten) der Unterabtheilungen;

c) den Stabsofficieren und sonstigen Functionären überhaupt, rücksichtlich jener Unterofficiere, welche vermöge ihrer Dienstleistung an dieselben gewiesen sind.

Die Conduite-Listen die Einjährig-Freiwilligen sind vom Bataillons- und Regiments-Commandanten zu begutachten.

3. Ausfertigung der Conduite-Listen.

Conduite-Listen werden in einem Pare ausgefertigt und sind bei den Unterabtheilungen chargenweise und alphabetisch wie die Strafprotokolle zu verwahren.

Sind Conduite-Listen über einzelne Personen höhernorts vorzulegen, so kommt die entsprechende Anzahl Parien mehr auszufertigen.

Bei „Persönliche Verhältnisse" ist anzuführen, ob verheiratet, ledig, mit oder ohne Kinder. Bei „Grad der berufsmäßigen Ausbildung" ist die Art und der Grad der Ausbildung für den militärischen Beruf überhaupt, für die Waffengattung insbesondere, überdies für specielle Dienstleistungen aufzunehmen als:

Im Schießen, Distanzschätzen, Reiten, im Pionnier-Sanitäts-, Feld-Signal-, Train- und Feldgendarmerie-Dienste, in der Geschützbedienung, im Wasserfahren, Rechnungs- und Kanzleifache u. s. w.

„Schulbildung;" bei Absolvierung einer Militär-Bildungsanstalt ist diese zu benennen und der Gesammterfolg anzuführen, ferner ist hier anzugeben die Fertigkeit im Fechten, Turnen, Schwimmen, Zeichnen, in der Stenographie, Lithographie, Kalligraphie, als Musiker, Telegraphist ꝛc.

„Besitzt Decorationen;" von den Belobungen sind nur jene einzutragen, welche vom Regiments- (selbständigen) Commando aufwärts mit schriftlichen Befehlen verlautbart worden sind.

Bei „Benehmen im Dienste" ist das Benehmen gegen Vorgesetzte und Untergebene, der Grad des Diensteifers und der hieraus resultierende Erfolg anzusetzen.

Bei „Anmerkung" ist die Würdigkeit der Betreffenden zu Reserve-Officieren aufzunehmen; überhaupt soll in diese Rubrik noch dasjenige aufgenommen werden, was früher nicht Platz gefunden hat und zur Vervollständigung der Beschreibung nothwendig erscheint.

„Eventueller Zusatz" ist bei Transferierungen in dem Falle auszufertigen, wenn sich etwa seit der Verfassnng der letzten Conduite-Liste Veränderungen ergeben hätten.

Der Zusatz ist von den zur Verfassung Berufenen, nach eigenem Ermessen auch von den Begutachtenden zu unterfertigen.

4. Vorlage der Conduite-Listen.

Die Conduite-Listen haben jährlich am 1. November bei dem zur Begutachtung berufenen Vorgesetzten einzulangen; ist derselbe nicht der Truppen-Commandant, so werden sie diesem bis 1. December vorgelegt.

5. Ergänzung der Conduite-Listen.

Nachdem die Conduite-Liste zum erstenmale vollständig ausgefertigt worden ist, kommen in den folgenden Jahren nur die Rubriken „Eignung zur Beförderung, Datum, dann Unterschrift der Verfasser und der Begutachtenden" unbedingt, die anderen Rubriken aber nur dann auszufüllen, wenn dies vorgekommene Änderungen erheischen. Bieten Waffenübungen oder eine spätere Dienstleistung Anlass zu Ergänzungen oder Berichtigungen, so sind dieselben in den offenen Rubriken einzutragen, eventuell zu diesem Zwecke — sowie für Beschreibungen bei längerer Dienstzeit — neue Blätter anzuheften.

6. Abschriften.

Abschriften dürfen an Personen niemals erfolgt werden; an Privatunternehmungen sind zum Zwecke der Verleihung von Bedienstungen über ihr Ansuchen bloß Auskünfte über die Conduite zu ertheilen.

Vollinhaltliche Abschriften werden nur gegeben:

a) Als Beilagen zu Strafanzeigen oder über besondere Aufforderung der Militär-Gerichte;
b) an Civilgerichte über amtliche Aufforderung;
c) jenen Behörden, Ämtern und Anstalten, welchen die Verleihung von Dienstposten zusteht, als Beilagen zu den Gesuchen;
d) an höhere Commanden und Militär-Behörden.

7. Zeugnisse.

Den aus der activen Dienstleistung Austretenden können zu ihrem besseren Fortkommen im bürgerlichen Verhältnisse, über deren Bitte, wenn ihre moralische Aufführung eine tadellose war, von der Unterabtheilung Zeugnisse

über die zurückgelegte Dienstzeit und die moralische Aufführung während derselben, unter Vidierung und Beidrückung des Dienstsiegels seitens des Truppen-Commandanten gegeben werden. Diese Zeugnisse unterliegen der Stempelgebür von 15 *kr*.

8. Bei Transferierungen und Übersetzung in die Landwehr.

sind die Conduite-Listen mit den anderen Documenten an den neuen Standeskörper zu leiten;

bei gänzlichem Abgange mit dem Standes-Veränderungs-Ausweise der Verwaltungs-Commission einzusenden.

9. Führung der Conduite-Vormerkung

auf der 4. Seite des Unterabtheilungs-Grundbuchblattes. Diese Vormerkungen werden über Soldaten ohne Chargengrad geführt, welche zur Beförderung nicht geeignet sind. Dieselben sind nach Ablauf des 1 Präsenzdienstjahres zu verfassen und in den folgenden Jahren nur nach Nothwendigkeit zu ergänzen oder abzuändern; außerdem hat dies zu geschehen bei einem besonderen Anlasse (Superarbitrierung, gerichtliche Untersuchung) beim Austritt aus dem Präsenzdienste, und nach beendetem Kriege. Bei „berufsmäßiger Ausbildung" ist aufzunehmen die Ausbildung im Pionnier-, Sanitäts-, Feldsignal-, Traindienst u. s. w.

Dei „Schulbildung" auch Fechten, Turnen, Schwimmen, Zeichnen, Stenographie, Lithographie, Kalligraphie, Telegraphie, Musik.

Den aus der activen Dienstleistung Austretenden können über deren Bitte von der Unterabtheilung Zeugnisse über die zurückgelegte Dienstzeit und das moralische Betragen, unter Vidierung und Beidrückung des Siegels seitens des Truppen-Commandanten, gegeben werden. Dieselben müssen mit 15 kr. Marke gestempelt sein.

V. Abschnitt.

Unterofficiers-Dienstesprämie.

1. Begriff, Ausmaß. Bezugs-Modalitäten.

Die Unterofficiers-Dienstprämie ist eine nach den Chargen-Abstufungen verschieden bemessene Vergütung in Geld für solche Unterofficiere des Soldatenstandes, welche an Stelle des Übertrittes in die Reserve oder über die Dauer der Reservepflicht hinaus die active Dienstleistung im Heere von Jahr zu zu Jahr freiwillig fortsetzen.

Das Ausmaß ist folgendes:

für Feldwebel und Gleichgestellte	jährlich	204 fl.	oder	monatlich	17 fl.;
„ Zugsführer	„	„	168 „	„	„	14 „
„ Corporale	„	„	114 „	„	„	9 fl. 50 kr.

Die Prämie, deren Bezug sich immer nach der bekleideten wirklichen Charge richtet, ist eine theilbare Gebür und den Gebürsberechtigten in halbmonatlichen Raten am 16. und letzten jedes Monates nachträglich, dagegen im Kriege bei mobilen Heerestheilen — von dem Zeitpunkte, mit welchem sie in den Bezug der Feldzulage treten — im vorhinein gleichzeitig mit der Löhnung zu erfolgen. In den Fällen einer bloß theilweisen Gebür, ist jeder Monat mit 30 Tagen zu berechnen. Wird der im Bezuge der Prämie Stehende im Laufe des Jahres in eine höhere Charge befördert, mit deren Erlangung der Austritt aus dem Prämienbezuge nicht verbunden ist, so bleibt er bis zum Ablaufe des Jahres im Genusse der früheren Prämie.

2. Anspruch.

Anspruchsberechtigt sind die eine wirkliche Charge bekleidenden Unterofficiere, welche nach vollstreckter Präsenz-Dienstpflicht sich verpflichten, ein weiteres Jahr im Präsenzstande zu verbleiben, ferner jene, welche mit derselben Verpflichtung aus dem Reserve-Verhältnisse zum activen Dienste freiwillig einrücken, aber nur dann, wenn aus dem Verbleib Vortheile für den Dienst erwartet werden.

Ausgeschlossen sind: Cadeten, Frequentanten der Cadetenschulen, im Superarbitrierungswege als „Halbinvalid“ Classificierte, wenn sie nicht im Schreib- oder technischen Dienste verwendet werden, dann Ausländer.

3. Beginn und Dauer der Dienstleistung

ist vom 1. Jänner bis 31. December desselben Jahres. Bei nachträglicher Bewerbung oder wenn die regelmäßige Übersetzung in die Reserve und Landwehr zu außergewöhnlichem Termine stattfindet, bestimmt das Reichs-Kriegs-Ministerium den Tag des Beginnes.

4. Antrag zur Betheilung.

Jedes Jahr vor dem Zeitpunkte des allgemeinen Urlauberwechsels sind die auf die Dienstesprämie Anspruchsberechtigten aufzufordern, sich zu melden, ob sie den Bezug derselben anstreben und ist hierauf von Seite der Unterabtheilung eine Consignation — mit den Rubriken: Unterabtheilung, wirkliche Charge, Vor- und Zuname, Geburts-Ort, Land, Jahr, Zuständigkeits-Gemeinde, Profession, Dienstbeschreibung, Conduite und Anmerkung des Commandanten in Bezug auf die Verwendbarkeit des Bewerbers — bis 1. November dem Truppen-Commando vorzulegen.

Die abcommandierten „übercomplet“ geführten Unterofficiere sind bei der standeszuständigen Unterabtheilung in die Consignation aufzunehmen.

Die Vertheilung der vom Reichs-Kriegs-Ministerium zugewiesenen Dienstesprämien an die Bewerber obliegt den Truppen-Commandanten. Jene Bewerber, welche nicht berücksichtigt werden konnten, sind — soferne sie es wünschen —

sofort zu beurlauben; jene aber, welche es vorziehen, den Erhalt einer in Erledigung kommenden Stelle im Präsenzstande abzuwarten, sind sofort zu melden; konnte nur die Betheilung mit der Prämie einer niederen Charge erfolgen, so muss der Betreffende auf eine disponibel werdende Prämie der entsprechenden Charge warten.

Wird während des Jahres eine Diensteprämie durch Abgang disponibel, so ist sie sofort dem Reichs-Kriegs-Ministerium zur Verfügung zu stellen.

Bei Transferierungen prämierter Unterofficiere bleibt den Betreffenden der Bezug auch im neuen Truppenkörper gewahrt.

Die Verleihung der Diensteprämie wird im Standesbefehl verlautbart und ist im Grundbuchsblatt vorzumerken.

5. Verrechnung.

In den im §. 39 der Gebüren-Vorschrift I. Theil angegebenen Fällen ist die Diensteprämie mittels des „Ausweis für die Zeit vom ... bis ... über die gebürenden Unterofficiersdienst-Prämien" (nach Beilage 12 zu O 1, siehe zweites Hauptstück Punkt 24 dieses Buches) anzufordern. In diesem Ausweis werden die Betheilten des eigenen Grundbuchstandes, dann die Zugetheilten des eigenen und jene fremder Truppenkörper getrennt ausgewiesen.

Angefordert werden die Unterofficiers-Dienstprämien unter Anschluss des Ausweises in der 2. Decade für die Zeit vom 1. bis 15. und in der 3. Decade für die zweite Monatshälfte.

Die durch allfällige Standesveränderungen nach der Einsendung des Ausweises gegen die ausgefassten Gebüren sich ergebenden Differenzen sind im nächsten Ausweise durch Abzug oder Nachtrag zu berichtigen.

Bei den in Verpflegs-Zutheilung auswärts Befindlichen des Grundbuchstandes wird in der Docierungs-Rubrik ersichtlich gemacht, wo und seit wann sie auswärts zugetheilt sind. Für dieselben werden keine Beträge angefordert. Eine Ausnahme hievon findet nur dann statt, wenn ein Bezugsberechtigter

a) als erkrankt in ein Spital oder Marodenhaus abgegeben wird oder
b) in gerichtliche Untersuchungshaft gelangt.

In beiden Fällen ist die nicht verrechnete Dienstprämie dem Bezugsberechtigten nachträglich bei der Unterabtheilung zu erfolgen und zwar:
zu a) wenn derselbe als dienstfähig eingerückt ist und
zu b) wenn das gerichtliche Urtheil auf nichtschuldig lautet oder wenn von der eingeleiteten Untersuchung aus gesetzlichen Gründen abgelassen wird.

Im Kriege hat die Anforderung bei den mobilen Heerestheilen in der 1., 2. und 3. Decade stattzufinden.

6. Abzüge.

Die Unterofficiers-Diensteprämie kann weder im gerichtlichen noch im administrativen Wege mit Verbot oder Execution belegt werden.

VI. Abschnitt.

Über Civilanstellungen ausgedienter Unterofficiere.

1. Bewerbung von Unterofficieren des Activstandes um Certificate.

Die Bitte um Betheilung mit dem Certificate haben jene Unterofficiere, welche 12 Jahre activ, darunter mindestens 8 Jahre als (wenn auch als Titular-) Unterofficiere gedient haben oder vor dem Feinde oder in Ausübung des öffentlicheu Sicherheitsdienstes für den Militärdienst untauglich geworden sind, beim Rapporte vorzubringen, worauf die Unterabtheilung — als Behelf für das Truppencommando — eine Qualifications-Eingabe verfasst.

Diese hat die Rubriken zu enthalten:

Charge; Vor- und Zuname; Geburts-Ort, Bezirk, Land; Geburtstag, -Monat, -Jahr, heimatsberechtigt zu; ledig, verheiratet, Witwer mit oder ohne Kinder; Gesammtdienstzeit in Activität, darunter als Unterofficier; welche Feldzüge mitgemacht; Verhalten vor dem Feinde; sonstige Verdienste; Gemüthsbeschaffenheit und moralisches Betragen; Gesundheitsumstände und körperliche Beschaffenheit für Civilbedienstungen im allgemeinen; natürliche Talente; Sprachen redet, schreibt, versteht, ob und in welcher er Aufsätze verfassen kann; Schön- und Rechtschreiben laut beiliegendem Probeblatte; Rechnen; Profession oder sonstige Geschicklichkeit; etwa zurückgelegte Studien; ob zum Verrechnungsdienst geeignet und in welchem Umfange; kann Caution leisten und welche; bewirbt sich um eine Beamtenstelle, sonstige Anstellung; ob er für eine bestimmte Anstellung schon eine Prüfung bestanden hat; ob und für welchen Dienstposten er eine Praxis zurückgelegt hat; ob er sich bei der Truppe befindet.

Diese Eingabe ist, mit dem Grundbuchsblatte, der Conduite-Liste, dem Straf-Protokolls-Auszug, im Falle einer gerichtlichen Verurtheilung auch mit einer beglaubigten Abschrift des Urtheils, mit der Probeschrift und eventuellen Zeugnissen belegt, dem Truppen-Commando einzusenden, welches die weitere Veranlassung trifft.

2. Einbringung der Gesuche der mit Certificaten betheilten Unterofficiere um Verleihung von Dienstposten.

Die Competenzgesuche der mit Certificaten bereits betheilten activen Unterofficiere um Verleihung eines bestimmten Dienstpostens oder um die vorläufige Vormerkung für einen solchen, sind an die zur Verleihung berufenen Behörden 2c. zu stylisieren und im Dienstwege vorzulegen. Bei der Unterabtheilung werden die mit den Certificaten oder beglaubigten Abschriften derselben, dann mit den Nachweisen über den Besitz etwaiger besonderer Erfordernisse versehenen Gesuche vidiert und mit Abschriften des Grundbuchs-

blattes und der Conduite-Liste, ferner mit dem Strafprotokolls-Auszug und dem ärztlichen Zeugnisse belegt.

Um den Anspruchsberechtigten die Möglichkeit mehrseitiger gleichzeitiger Bewerbung zu erleichtern, können sämmtliche Beilagen ihrer Gesuche in gerichtlich oder notariell beglaubigten Abschriften beigebracht werden; eine Abschrift des Certificates muss jedoch mit der eigenhändigen Unterschrift des Bewerbers versehen sein.

Certificate, sowie Gesuche und Beilagen sind stempelfrei.

3. Einberufung der Ernannten.

Die Einberufung eines activ dienenden Unterofficiers in eine Bedienstung, sowie die Zustellung des betreffenden Ernennungs-Decretes erfolgt durch Vermittlung des Truppen-Commandos, welches den Unterofficier, wenn er den ihm verliehenen Dienstposten annimmt und sonst kein gesetzlicher Anstand obwaltet, ohne Verzug an seine neue Dienstbestimmung abgehen lässt.

Wurde dem Bewerber eine bleibende Anstellung verliehen und hat er seiner Wehrpflicht Genüge geleistet, ist derselbe aus dem Militär-Verbande mit Abschied zu entlassen, andernfalls bis zur seinerzeitigen bleibenden Unterbringung, eventuell Vollstreckung der Wehrpflicht, ohne Gebür zu beurlauben.

VII. Abschnitt.

Legitimationsblatt.

1. Betheilung.

Sämmtliche Personen des Gagisten-, Mannschafts- und Civilstandes bei der operierenden Armee und der Besatzungen befestigter Plätze müssen mit einem Legitimations-Blatte versehen sein, welches dieselben vom Beginne der Mobilisierung an bis zur Durchführung der Demobilisierung stets bei sich zu tragen haben.

Die Auslagen für die Beschaffung der schon mit der Einreihung der Neuassentierten auszufertigenden Legitimationsblätter sind aus dem Wirtschafts-Pauschale der Unterabtheilung, für Gagisten und Civilpersonen aus Eigenem zu bestreiten.

2. Legitimationsblätter der auf dem Schlachtfelde Gebliebenen.

Diesen sind die Legitimationsblätter sammt Kapsel unmittelbar vor der Beerdigung durch den mit einer Abtheilung hiezu commandierten Officier oder Unterofficier abzunehmen und ist von diesem sowie von einem zweiten Manne auf der Rückseite des Legitimationsblattes Tag und Ort der Beerdigung zu

bestätigen. Beerdigt die Truppe ihre Gefallenen selbst, so ist thunlichst auch die Identität der Leiche festzustellen und auf dem Legitimationsblatte zu bestätigen. In diesem Falle sind die Legitimationsblätter sammt Kapseln dem Truppen-Commando einzusenden, welches die Standesbehandlung auf Grund derselben durchführt.

Erfolgt die Beerdigung durch Mannschaft fremder Truppen, so werden die Legitimationsblätter dem Standeskörper vom Armee-Commando zugesendet.

In Transferierungsfällen verbleibt das Legitimationsblatt sammt Kapsel beim Manne und ist ersteres bei der neuen Unterabtheilung zu berichtigen.

3. Im Frieden

sind die Legitimationsblätter für den gesammten Grundbuchstand — chargenweise und alphabetisch geordnet, der Präsenz- vom Urlauber- und Reservestande gesondert — bei der Unterabtheilung aufzubewahren und evident zu halten.

Die Messingkapseln hingegen sind bei den Unterabtheilungen nur für den systemisierten Friedensstand vorräthig zu halten, während jene für den Augmentations-Stand beim Augmentations-Vorrathe zu deponieren sind. Dort, wo im Mobilisierungsfalle Abholungs-Commanden in die eigenen Ersatz-Cadre-Stationen entsendet werden, sind ihnen von Seite der Unterabtheilung die Legitimationsblätter für die einrückende Mannschaft mitzugeben.

Bei Transferierungen ist das Legitimationsblatt mit den übrigen Documenten an den neuen Standeskörper (Unterabtheilung) zu leiten.

In allen anderen Abgangsfällen ist dasselbe auszuscheiden.

VIII. Abschnitt.

Aufnahme in die k. k., in die k. ung. und bosn.-herz. Gendarmerie.

1. Eintritt.

Den Dauernd Beurlaubten in der zweiten Hälfte ihres letzten Linien-Dienstjahres, dann den nicht activen Reserve-Männern und Ersatz-Reservisten ist — bei Aufrechthaltung der ihnen obliegenden Wehrpflicht — gestattet, im Frieden in die Gendarmerie freiwillig einzutreten.

2. Vorbringung der Bitte.

Active Mannschaft bittet um die Aufnahme in die Gendarmerie im Dienstwege und wird die weitere Verhandlung vom Truppen-Commando mit dem betreffenden Gendarmerie-Commando gepflogen; die bittlich gewordene

Mannschaft ist mittelst eines Verzeichnisses, welchem die Unterabtheilungs-Grundbuchblätter und eventuell Conduite-Listen in Abschrift, dann die Strafprotokoll-Auszüge und Probeschriften beizulegen sind, einzugeben. Während dieser Verhandlungen erfolgt die dauernde Beurlaubung, beziehungsweise Übersetzung in die Landwehr, der Bittsteller regelmäßig.

Dauernd-Beurlaubte, dann nichtactive Reserve-Männer und Ersatz-Reservisten haben ihr Gesuch unmittelbar an das betreffende Landes-Gendarmerie-Commando oder an ein Abtheilungs-Commando der k. k. (einen Officiersposten der k. ung.) Gendarmerie, beziehungsweise im Wege des zuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commandos an das bosn.-herz. Gendarmerie-Corps-Commando einzureichen und wird sich dann das bezügliche Gendarmerie-Commando die Personal-Documente beim Truppenkörper einholen.

Die Aufnahme eines Mannes in die Probedienstleistung bei der Gendarmerie, sowie die etwaige Enthebung ist im Standesbefehle aufzunehmen und in die Grundbuchblätter einzutragen.

3. Provisorische und definitive Aufnahme.

Nach entsprechend zurückgelegter Probezeit, welche sich längstens auf ein Jahr bei der k. k. und sechs Monate bei der k. ung. Gendarmerie zu erstrecken hat, wird die Mannschaft zum betreffenden Landes-Gendarmerie-Commando transferiert. Die zur bosn.-herz. Gendarmerie definitiv eingetheilte Mannschaft verbleibt im Grundbuchstande ihrer Truppenkörper.

Während der Probedienstleistung, bei der bosn.-herz. Gendarmerie während des gesammten Gendarmerie-Dienstverhältnisses, ist die betreffende Mannschaft — in Bezug auf die ihr obliegende Wehrpflicht — wie jeder Nichtactive zu behandeln, jedoch zur activen Dienstleistung, Reserve-Waffenübung und Controlversammlung nicht einzuberufen und von der Erstattung der für Nichtactive vorgeschriebenen Aufenthaltsmeldungen enthoben.

4. Austritt aus der Gendarmerie.

Beim Austritt aus der Gendarmerie wird der noch heeresdienstpflichtige Mann in der im Heere früher bekleideten oder bei der Gendarmerie erlangten höheren Charge, im Falle einer erfolgten Degradierung aber als Soldat der niedrigsten Löhnungsgebür zum Truppenkörper rücktransferiert.

Die aus der Gendarmerie infolge strafgerichtlicher Verurtheilung entfernte und zu einer Freiheitsstrafe verurtheilte Mannschaft ist während der Strafhaft beim Truppenkörper ü. c. über den normierten Präsenzstand zu führen.

Bei heeresdienstpflichtigen, im Superarbitrierungswege als „invalid" classificierten Gendarmen, entfällt die Rücktransferierung.

Die bei der bosn.-herz. Gendarmerie befindliche Mannschaft ist nach vollstreckter Heeresdienstpflicht in die Landwehr zu übersetzen und hievon das Gendarmerie-Corps-Commando zu verständigen.

IX. Ab-
Disciplinar-

Straf-berechtigter Commandant	Gegen Officiere				Cadet-Officiers-Stellvertreter, Feldwebel, Cadeten						
	Einfacher Verweis (beim Rapport oder schriftlich)	Strenger Verweis (beim Rapport oder schriftlich)	Stations-Arrest	Zimmer-Arrest	Einfacher Verweis (beim Rapport, beim Feldwebel nicht in das Strafprotokoll einzutragen)	Strenger Verweis (vor den Officieren, dann Unterofficieren gleicher und höherer Charge; beim Feldwebel nicht in's Strafprotokoll einzutragen)	Entziehung der Begünstigung des Ausbleibens über die Retraite	Verpflichtung, zu einer bestimmten Stunde vor der Retraite zurückzukehren	Zimmer-Arrest	Einfacher Arrest	Vom Feldwebel abwärts bis zum Gefreiten (mit Ausschluss der Cadeten) Degradierung auf Grund des Warnungsconstituts
Detachierter Unterofficier	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Detachierter Subaltern-Officier	.	.	.	.	ja	ja	bis zu 30 Tagen	bis zu 30 Tagen	bis zu 10 Tagen	bis zu 10 Tagen	.
Unter-abtheilungs-Commandant	.	.	.	.	ja	ja				dto.	.
Detachierter Unter-abtheilungs-Commandant	wenn sich gegen seine dienstliche Autorität vergangen wurde	.	wie nebenstehend bis 10 Tage	.	ja	ja				dto.	.
Abtheilungs-Commandant	nach Ermessen	1	.	.	ja	ja			bis zu 20 Tagen	bis zu 20 Tagen	.
Detachierter Abtheilungs-Commandant		1	bis 20 T. wenn sich gegen seine dienstliche Autorität vergangen wurde	bis 10 T.	ja	ja				dto.	.
Truppen-Commandant		1	bis zu 30 Tagen	bis zu 30 Tagen	ja	ja			bis zu 30 Tagen	bis zu 30 Tagen	ja

1. Die Entziehung der Verfügung über die Gebüren kann auch mit der Verpflichtung, zu einer bestimmten Stunde in die Kaserne zurückzukehren, als auch mit der Entziehung der Begünstigung des Ausbleibens über die Retraite verbunden sein.

2. Mit Kasern-Arrest kann die Entziehung der Verfügung über die Gebüren, tägliches Erscheinen beim Rapporte und Auferlegung beschwerlicher Dienstverrichtungen im zulässigen Ausmaß, dann einmaliges Schließen in Spangen oder Anbinden verbunden sein

schnitt.

Strafrecht.

Mannschaft vom Zugsführer abwärts								Nur gegen Mannsch. ohne Chargengrd.			
Verweis (beim Rapporte, nicht in das Strafprotokoll einzutragen)	Verpflichtung, zu einer bestimmten Stunde vor der Retraite zurückzukehren	Gegen Zugsführer Entziehung der Begünstigung des Ausbleibens über die Retraite	Überweisen der Gebüren an einen vorgesetzten Unterofficier und Erfolglassung in täglichen Raten	Sechsstündiges Schließen in Spangen	Kasern-, Quartier-, oder Lager-Arrest	Verschärfter Arrest	Einzel-Arrest	Auferlegung beschwerlicher Dienstverrichtungen mit Ausnahme Wachdienst	Tägliches Erscheinen beim Rapporte in bestimmter Adjustierung (bzgsw. zu Pferd)	Zweistündiges Anbinden	Strenger Arrest
.	.	.	.	.	bis zu 2 Tagen	bis zu 2 Tagen	.	.	.	.	.
ja	bis zu 30 Tagen	bis zu 30 Tagen	bis zu 30 Tagen	wegen ein und derselben That nur einmal	bis zu 30 Tagen	bis zu 10 Tagen	bis zu 7 Tagen	bis zu 30 Tagen	bis zu achtmal	wegen ein und derselben That nur einmal	bis zu 5 Tagen
ja	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.
ja	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.
ja	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	bis zu 20 Tagen	bis zu 14 Tagen	dto.	dto.	dto.	bis zu 10 Tagen
ja	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.
ja	dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	bis zu 30 Tagen	bis zu 21 Tagen	dto.	dto.	dto.	bis zu 15 Tagen

3. Die Entziehung der Begünstigung des Ausbleibens über die Retraite kann bei Missbrauch zum Nachtheile des Dienstes oder der Gesundheit vom Unterabtheilungs-Commandanten bis zu 6 Wochen, vom Abtheilungs-Commandanten bis zu 10 Wochen, vom Truppen-Commandanten auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit verfügt werden.

4. Wenn bei ausgerückten Truppen Renitenzen Einzelner vorkommen, ist der commandirende Officier verpflichtet, den Gehorsam, nach Umständen die Verhaftung

des Widerspenstigen, durch eine mittels Namensaufruf sofort zu formierende Patrouille erzwingen zu lassen. In Nothfällen ist jeder vorgesetzte Officier berechtigt, von seiner Waffe Gebrauch zu machen, um seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen, wenn ihm hiezu kein anderes Mittel zu Gebote steht.

5. Ein mit strengem Arrest bestrafter Mann darf wegen eines neuerlichen Verschuldens erst nach Ablauf von so viel Tagen, als die zuletzt ausgestandene Strafe betrug, abermals mit strengem Arreste bestraft werden.

6. Wenn ein Untergebener an seinem strafberechtigten Vorgesetzten eine strafbare Handlung begeht, welche das dienstliche Verhältnis nicht berührt, so ist dessen Disciplinarstrafrecht gehemmt; der Straffall muss dem nächst vorgesetzten Commandanten angezeigt werden. Ausgeschlossen von der Disciplinarbehandlung sind: 1. Die Verbrechen. 2. die Vergehen aus Gewinnsucht, 3. solche andere Vergehen, welche in dem speciellen Falle nach dem Strafgesetze mit mehr als drei Monaten Arrest zu bestraffen wären, oder wobei sonstige Folgen einzutreten hätten, welche nur strafgerichtlich verhängt werden können, und 4. solche Übertretungen, deren Behandlung infolge eigener, gesetzlicher Bestimmungen den Strafgerichten oder anderen Behörden zusteht, wie z. B. die Gefälls-Übertretungen. Wenn jedoch bei ganz geringfügigen Vergehen aus Gewinnsucht der Thäter geständig ist und keine Charge bekleidet, so ist es den Regiments- und gleichgestellten selbständigen Commandanten anheimgestellt, den Straffall im Disciplinarwege zu erledigen. Durch Verjährung beim Diebstahl und bei der Veruntreung, auch durch thätige Reue, erlischt die Strafbarkeit.

7. In Erwägung der mit den verschiedenen Arrest-Arten verbundenen verschiedenen Verschärfungen werden 2 Tage strenger Arrest, 3 Tage Einzelnarrest, 4 Tage verschärfter Arrest und 12 Tage einfacher Arrest für gleichgehalten.

8. Bei Rückfällen ist das Strafausmaß zu steigern, bestehen aber Milderungsgründe, dann sind diese im Strafen-Protokolle ersichtlich zu machen. (Besondere Erinnerung des R.-K.-M., Präs. Nr. 2562 ex 1875.)

9. Andere Strafarten dürfen nicht verhängt werden; die Art des Vollzuges einer Arreststrafe der Mannschaft vom Zugsführer abwärts kann jedoch bei Abgang eines geeigneten Locales und Unzulässigkeit des Aufschubes eine von der Regel abweichende sein.

10. Im Strafprotokolle ist die That selbst kurz, jedoch charakteristisch anzuführen. Commissionelle Warnungen werden darin (Rubrik 3) anmerkungsweise ersichtlich gemacht.

11. Strafen eines zum Officier beförderten Mannes werden ins Officiers-Strafprotokoll übertragen und dann im Mannschafts-Protokoll mit der Anmerkung gelöscht, dass die Löschung auf Grund der R.-K.-M.-Verordnung vom 8. November 1875, Präs.-Nr. 4476, erfolgte. Bei Löschungen infolge einer begründet erkannten Beschwerde ist der Bescheid im Strafprotokoll einzutragen. Sonst dürfen Strafen nicht gelöscht werden.

12. Übertretungen, welche nur der Disciplinarbehandlung unterliegen, dürfen, wenn sie später als 3 Monate nach ihrer Verübung zur Kenntnis des Strafberechtigten gelangen, nicht mehr bestraft werden.

2. Strafanzeige.

Wenn die zur Kenntniß eines Commandanten gelangte strafbare Handlung nach seiner Ansicht eine schärfere Disciplinar-Strafe verdient, als er zu verhängen berechtigt ist oder wenn überhaupt das Strafrecht nur einem höheren Vorgesetzten zusteht, und die persönliche Vorführung unthunlich erscheint, ist eine Straf-Anzeige zu verfassen und dem Vorgesetzten zur zuständigen Verfügung vorzulegen.

Dieselbe muss enthalten:

a) Vor- und Zunamen des Beschuldigten, dessen Geburtsort, Alter, Religion, Stand, Profession, Assentjahr, Charge, Dienstjahr, etwaige Verdienste und Decorationen, ferner die Angabe, welche Schule er besucht

habe, ob er des Lesens und Schreibens kundig und auf die Kriegs-Artikel verpflichtet sei;

b) die Darstellung der That in ihren wesentlichen Umständen, mit Bezug auf die Verhältnisse der Zeit, des Ortes und der Personen;

c) die Beweismittel oder Verdachts- und Entlastungsgründe, wobei die Aussagen der Zeugen in ihren wesentlichen Punkten, unter Angabe ihres Namens, Charakters und Wohnortes anzuführen sind;

d) die Angaben des Beschuldigten selbst, insbesondere, ob er die ihm zur Last gelegte That gestehe oder leugne und im letzteren Falle, auf welche Art er die Beschuldigung zu entkräften suche;

e) ob der Beschuldigte auf freiem Fuße belassen oder in Arrest gesetzt worden sei. Werkzeuge, mit denen die That verübt wurde, überhaupt alle Gegenstände, welche an dem Orte der That vorgefunden wurden und mit derselben im Zusammenhange stehen, sind genau zu beschreiben und insoferne es thunlich und zur Untersuchung nothwendig ist, in dem Zustande einzusenden, in welchem sie bei der Entdeckung des Verbrechens (Vergehens) getroffen wurden (Corpus delicti).

Beilagen: Jeder Strafanzeige ist der Strafprotokoll-Auszug und die Qualifications-, beziehungsweise Conduite-Liste des Beschuldigten — bei Personen, über welche keine Conduite-Listen verfasst werden, der Auszug aus der Conduite-Vormerkung (4. Seite des Unterabtheilungs-Grundbuchsblattes) beizuschließen, wobei in der Rubrik: „Dienste im Felde" die mitgemachten Feldzüge, Einschiffungen 2c. anzuführen sind.

3. Warnungs-Constitut.

Die Degradierung erfolgt auf Grund des Warnungs-Constitutes, ohne Zeitbeschränkung und stets zum Soldaten ohne Chargengrad der niedrigsten Löhnungsgebür.

Die Aufnahme des Warnungs-Constitutes ist von demjenigen Commandanten anzuordnen, welcher über den Straffälligen das Strafrecht eines Truppen-Commandanten besitzt.

Zur Aufnahme des Warnungs-Constitutes ist dann zu schreiten, wenn wiederholte Ermahnungen und Strafen wegen zucht- und ordnungswidrigen Betragens wie: Trunkenheit, Nachlässigkeit im Dienste, Schuldenmachen und dergleichen fruchtlos geblieben sind, und der Betreffende wegen der dadurch an den Tag gelegten Beharrlichkeit in dem Conduitefehler in seiner Charge ohne Nachtheil des Dienstes nicht belassen werden kann. Im Felde kann das Warnungs-Constitut auch mit solchen Unterofficieren aufgenommen werden, welche sich wegen Mangels an Entschlossenheit oder Thatkraft in ihrer Eigenschaft als Vorgesetzte unbrauchbar erweisen.

Die Aufnahme des Constituts ist, wenn sie nicht von dem höheren Vorgesetzten selbst angeordnet wird, von dem Unterabtheilungs-Commandanten unter Vorlage der Conduite-Liste und des Strafprotokoll-Auszuges zu beantragen.

Wenn der Commandant den Fall zur commissionellen Warnung geeignet findet, so hat er die Aufnahme des Warnungs-Constituts anzuordnen und hiemit entweder den Abtheilungs-Commandanten des Betreffenden oder den in der Station befindlichen höchsten Zwischen-Vorgesetzten zu beauftragen. Dieser lässt den zu Verwarnenden vorrufen, hält ihm seinen Conduitefehler womöglich in Gegenwart von 2 Oberofficieren und 2 Personen der gleichen oder höheren Charge vor und ertheilt ihm eine letzte, eindringliche Warnung mit dem Bedeuten, dass, wenn im Laufe eines halben Jahres nicht eine vollkommene Besserung seiner Aufführung, beziehungsweise Änderung seines Verhaltens eintreten sollte, seine Degradierung zum Soldaten ohne Chargengrad der niedrigsten Löhnungsgebür ohne Zeitbeschränkung unnachsichtlich erfolgen werde.

Über diesen Warnungs-Act ist ein Protokoll aufzunehmen und von allen Anwesenden, sowie von dem Verwarnten zu unterfertigen.

Ist die Warnung fruchtlos geblieben, so ist unter Anschluss des Warnungs-Protokolles und der sonstigen Behelfe demjenigen, der die Aufnahme des Warnungs-Constitutes anordnete, die Anzeige zu erstatten, und von diesem die Degradierung zu verfügen.

Hat dagegen die Warnung Erfolg gehabt, derart, dass der Gewarnte innerhalb der Besserungsfrist nicht rückfällig geworden ist, so tritt das Warnungs-Constitut nach Verlauf dieser Frist in Bezug auf die angedrohte Degradierung zwar außer Wirksamkeit, kann aber wegen späteren Rückfalles, ohne dass mehrmalige Strafen vorauszugehen haben, sogleich wieder aufgenommen werden.

Die Aufnahme des Warnungs-Constitutes schließt die gleichzeitige Verhängung einer Disciplinar-Strafe nicht aus.

Diese Bestimmungen finden auch auf Titular-Chargen volle Anwendung.

4. Verfahren bei Desertion.

Wenn ein Soldat sich von seiner Truppe oder dem ihm zugewiesenen Aufenthaltsorte, eigenmächtig entfernt, über Nacht oder noch länger ausbleibt oder bei erlaubtem Ausbleiben zur bestimmten Zeit nicht einrückt, und die Vermuthung nahe liegt, dass er sich in meineidiger Absicht dem Dienste entziehen wolle, hat der Unterabtheilungs-Commandant nach gepflogener Nachforschung und eingeleiteter Verfolgung die Deserteurs-Eingabe in vier Parien, ferner eine Strafanzeige zu verfassen und dem Truppen-Commando einzusenden. Die Deserteurs-Eingabe ist nach Beilage 6 des Dienstbuches B9 zu verfassen und in derselben auch die Richtung anzugeben, in welcher sich der Deserteur muthmaßlich entfernt hat; die vom Deserteur mitgenommenen ärarischen Gegenstände, sowie der Beköstigungswert der letzteren sind nur in dem für das Militär-Gericht bestimmten Pare, dann in jenem, welches als Beleg zur Standesbehandlung dient, anzugeben.

Die Strafanzeige muss auch enthalten, ob der Deserteur sich sonst einer strafbaren Handlung schuldig oder verdächtig gemacht hat, ferner welche Ur-

sache der Desertion zu Grunde liegen dürfte. Nebst der für das Militär-Gericht und als Beleg zur Standesbehandlung dienenden Deserteurs-Eingabe, ist ein Pare derselben für das Corps-Commando und eines für die Polizei-Direction in Wien (Stadthauptmannschaft Budapest) bestimmt: außerdem ist je ein Pare auch der politischen Behörde und dem Gemeindeamte des vermuthlichen Aufenthaltsortes, jedenfalls aber des Heimatsortes zu übersenden.

Ist Gefahr im Verzuge, so hat der Unterabtheilungs-Commandant die vorstehenden Verfügungen selbst zu treffen, nöthigenfalls die Verfolgung auch im telegraphischen Wege einzuleiten und nach Umständen sofort die augenblickliche Verfolgung durch Personen der eigenen Truppe auf kurze Entfernung zu veranlassen.

Verzeichnis

über die, bei einer Unterabtheilung zu führenden und evident zu haltenden Inventare, Protokolle und Vormerkungen.

Bezeichnung des Inventars (Protokoll, Vormerkung)	Ist zu führen ad Vorschrift (Befehl)
Frührapportsbuch	§ 29 Dienstreglement I. Theil
Befehls-Protokoll	§ 8 der Geschäftsordnung I. Abschnitt
Wachbuch	Punkt 60 des Dienstreglements III. Theil
Commandierliste	dto.
Standes-Ausweis	§ 38. Dienstreglement I. Theil
Cours- (Austrags-) Buch	Geschäftsordnung
Postbuch für Wertsendungen, worin der Empfang vom Compagnie-Commandanten zu bestätigen ist	
Postbuch für Wertsendungen, worin der Empfang vom Adressaten bestätigt wird	
Postbuch für einfache Sendungen	
Correspondenz-Protokoll	Geschäftsordnung
Eingaben-Protokoll	dto.
Unterabtheilungs-Grundbuch	§ 18 der Vorschrift über Standesführung
Legitimations-Blätter	Vorschrift über Legitimationsblätter
Conduite-Listen	Vorschrift über Verfassung der Conduitelisten
Militär-Pässe	Wehrvorschriften II. Theil
Urlauber-, Reserve- und Ersatzreserve-Standesbuch	§ 13 der Vorschrift über Standesführung
Vormerkung über ertheilte Urlaube	Vorschrift über die zeitliche Beurlaubung der Personen des Mannschaftsstandes
Strafprotokoll	Pkt. 692 Dienstreglement I. Theil
Vormerkung über specielle Ausbildungszweige	§ 18 der Standesführung

Bezeichnung des Inventars (Protokoll, Vormerkung)	Ist zu führen ad Vorschrift (Befehl)
Beschäftigungs-Journal	Instruction für Truppenschulen
Nominal-Consignation über Mannschaftsschule	dto.
Nominal-Consignation über Chargenschule	dto.
Vormerkung über Feldspaten-Übungen	§ 11 der Instruction über Anwendung des Spatens
Vormerkung über Distanzschätzen	Punkt 117. Schießinstruction
Schussblätter für Scheibenschießen	Punkt 184. Schießinstruction
Schussblätter für Zimmergewehrschießen.	Punkt 99. Schießinstruction
Nachweisung über verschossene Munition	Punkt 189. Schießinstruction
Protokoll über Übungen im feldmäßigen Schießen und Weitschießen	Punkt 190. Schießinstruction
Munitions-Rechnung	§ 33 der Instruction über Verwaltung und Verrechnung der Armatur und Munition
Marodebuch	§ 35 Dienstreglement I. Theil
Ärztliches Visitierungs-Protokoll	§ 3 Reglement für Sanitätsdienst I. Theil
Nominalliste über periodische, ärztliche Visitierungen	§ 36. Dienstreglement 1. Theil
Kranken-Consignation	Punkt 194. Dienstreglement III. Theil
Monturs-Inventar	§ 42 der Monturwirtschafts-Vorschrift
Vormerk über neue Fußbekleidungen und Ledermateriale	dto.
Bekleidungs-Consignation	dto.
Protokoll über deponierte Civilkleider	Monturwirtschafts-Vorschrift
Wirtschaftspauschal-Vormerkung	§ 4 der Vorschrift für den ökonomisch-administrativen Dienst (O—1)
Vormerkung über empfangene und verwendete ärarische Gelder	dto.
Löhnungszettel	dto.

Bezeichnung des Inventars (Protokoll, Vormerkung)	Ist zu führen ad Vorschrift (Befehl)
Menagebuch	§ 30. Dienstreglement I. Theil
Vormerkung über Menage-Ersparnisse	§ 4 der Vorschrift für den ökonomisch-administrativen Dienst (O—1)
Inventar über Armatur und Munition	§ 33 der Instruction über Verwaltung und Verrechnung der Armatur und Munition
Vormerkung über zum Austausch beantragte Armatursorten	§ 27. dto.
Waffengrundbuch	Instruction für Waffenofficiere und Büchsenmacher.
Gewehr-Reparatursbuch	dto.
Inventar über Dienstbücher	§ 18 der Vorschrift für den ökonomisch-administrativen Dienst (O—1)
Bettensorten-Verzeichnis	§ 17. dto.
Kaserngeräthe-Verzeichnis	dto.
Vormerkung über Regiments- und Compagnie-Eigenthum	
Nominal-Consignation über die Geschicklichkeit, den Grad der Ausbildung der Rekruten	Anhang zum Exercier-Reglement
Präsenzstandesliste	§ 3 der Vorschrift für den ökonomisch-administrativen Dienst
Verpflegsrapport-Journal	dto.
Tabak-Journal	§ 16. dto.
Standes-Veränderungs-Ausweis	§ 20 der Vorschrift über Standesführung
Personal-Standesheft	§ 13. dto.
Zugsliste	Dienstreglement III. Theil
Kameradschaftsliste	dto.
Bekleidungs-Consignation	dto.
Naturalien- und Service-Journal	§ 14 der Vorschrift für den ökonomisch-administrativen Dienst
Arbeitsliste	Dienstreglement III. Theil
Wäschliste	dto.



Eingaben-Repertorium

ad §. 19 der Vorschrift für den ökonomisch-administrativen Dienst bei den Unterabtheilungen.

Post-Nr.	Gegenstand	Hat einzulangen im Monate																																		Papierformat	Zu verfassen laut Vorschrift	Anmerkung
		Jänner			Februar			März			April			Mai			Juni			Juli			August			September			October			November			December					
		Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Provianture	Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Provianture	Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Provianture	Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Provianture	Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Provianture	Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Provianture	Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Provianture	Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Provianture	Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Provianture	Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Provianture	Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Provianture	Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Provianture			
1	Gesuche der Officiere (für den Militär-Fecht- und Turnlehrer-Curs)																			1																		A	A1dd7, Punkt 9	Nur bei Vorhandensein von Bewerbern
2	Eingabe der Unterofficiere (für den Militär-Fecht- und Turnlehrer-Curs)																			1																				
3	Ausweis über die für die k. u. k. Leibgarde-Infanterie-Compagnie (Trabanten-Leibgarde, Leibgarde-Reiter-Escadron) vorgemerkten Aspiranten und die mit denselben in der Zeit vom 16. Octob. 18.. bis 15. April 18.. (vom 16. April bis 15. Octob. 18..) vorgekommenen Veränderungen										10																		10									A	A2a, Punkt 9, Beilage 6	Nur bei Vorhandensein von Aspiranten
4	Verzeichnis der mit 1. November 189 . im Stande vorhandenen Besitzer von Tapferkeitsmedaillen																															1						A	A5k, Anhang III (a), Formular 1	
5	Erfordernis-Aufsatz über den Bedarf an Militär-Dienstzeichen					20																																A	A5k, Anhang III (a) Formular 10	
6	Qualifications-Eingabe über die Aspiranten für den zweijährigen Curschmieds-Curs an den Thierarznei-Instituten in Wien und Budapest										30																											A	A5k, Anhang III (a), Formular 11	Nur wenn Bewerber sind
7	Verzeichnis über die des Telegraphierens kundige Mannschaft des Präsenzstandes																															1						A	A5k, Anhang III (a), Formular 18	
8	Verzeichnis für den Reserve-Telegraphen und als Personal-Reserve für den Feldtelegraphen bestimmten Mannschaft und der bereits eingetretenen oder bis Ende des Jahres eintretenden Veränderungen im Stande derselben																															1						A	A5k, Anhang III (a), Eingabe Nr. 103	Wenn derlei Personen im Stande sind
9	Verzeichnis der im Präsenzstande befindlichen, für das militär-geograph. Institut geeigneten Professionisten																															1						A	A5k, Anhang III (a), Format 19	
10	Summarische Nachweisung über die der Bäcker-, Müller-, Binder-, Maurer-, Schlosser- und Fleischhauer-Profession kundige Mannschaft																20																					A	A5k, Anhang III (a), Formular 30	Von Infanterie-, Cavallerie- und Jäger-Truppe
11	Nachweisung über die genossene Vorbildung, Sprachkenntnisse und mitgemachten Feldzüge sämmtlicher activen und Reserve-, Stabs- und Ober-Officiere, dann Cadetten nach dem Stande mit Ende December 18..	5																																				A	A5k, Anhang III (a), Formular 39	
12	Nachweisung über das Alter sämmtlicher activen und Reserve-, Stabs- und Ober-Officiere, dann Cadetten nach dem Stande mit Ende December 18..	5																																				A	A5k, Anhang III (a) Formular 40	
13	Standes-Ausweis über die nach Durchführung des Mannschaftswechsels im Präsenzstande der im Territorialbereiche dislocierten Abtheilungen verbleibenden Blessierten- und Bandagenträger																									5												A	A5k, Anhang III (b)	Von Infanterie und Jäger. Rubriken: Charge, Name, Assentjahrgang. Erhielt theoretischen Unterricht von .... bis ....
14	Verzeichnis über geeignete Leute zu Feldpressen																												5									A	A5k, Anhang III (b)	Von Infanterie, Jäger, Cavallerie
15	Verzeichnis über die behufs Frequentierung des Feldgendarmerie-Curses vorgeschlagene Mannschaft																																					A	A1tt, Dienstbuch E 12, II. Th., §. 9	Nur von Cavallerie
16	Menagezettel			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.		D.-R. I. Th., §. 30	
17	Auszug aus dem Strafprotokoll für den Monat	4			4			4			4			4			4			4			4			4			4			4			4			A	D.-R. I. Th., §. 91	
18	Verzeichnis über die mit 31. December 18.. in die Landwehr zu übersetzende Mannschaft sammt Transferierungs-Documenten																										20											A	B2, II. Th., §. 50	
19	Reserve-Übersetzungs-Eingabe über Mannschaft des Urlauberstandes zur Durchführung mit 31. December 18..																															15						A	B9, §. 11, Beilage 5	
20	Personal- und Pferde-Standesheft	1			1			1			1			1			1			1			1			1			1			1			1			B	B9, §. 13, Punkt 5	
21	Personal- und Pferde-Standes-Veränderungs-Ausweis		30			30			30			30			30			30			30			30			30			30			30			30		B	B9, §. 20, Beilage 26	
22	Eingabe über jene Unterofficiere, welche das Tragen der Armstreifen sich erworben haben																															1						A	B9, §. 18, Punkt 11	Rubriken: Charge, Name, Assentjahr, Blatt-Nr. Berechtigt zum Tragen von ..... Armstreifen, Anmerkung
23	Verzeichnis über den Personal-Grundbuchstand mit Ende des Jahres 18..																																			31		B	B9, §. 21, Beilage 27	
24	Nachweisung des Grundbuchstandes nach Sprachen und Religionen		5																																			A	B9, §. 62, Beilage 44	
25	Verzeichnis über jene Mannschaft, welche gleichzeitig mit deren Übertritt in das nichtactive Verhältnis zu einem anderen Truppenkörper abzutransferieren ist																			15																		A	R.-V.-Bl. 47 St., ex 1891	Rubriken: Assentjahr, Charge, Name, zuständiger Ergänzungs-Bez., Profession, Unterabtheilung, Blatt-Nr., Ausrüstungsstation
26	Eingabe über jene geeigneten Unter-Officiere, welche sich gegen Erhalt der Unter-Officiers-Dienstesprämie vom 1./1. bis 31./12. 18.. weiter zu dienen verpflichten																												20									A	B14, §. 2	Rubriken: Charge, Name, Assentjahr, Blatt-Nr., Dienstbeschreibung, Gutachten des Unterabtheilungs- und Abtheilungs-Commandanten über die Verwendbarkeit des Bewerbers

Post-Nr.	Gegenstand	Hat einzulangen im Monate																																		Papierformat	Zu verfassen laut Vorschrift	Anmerkung
		Jänner			Februar			März			April			Mai			Juni			Juli			August			September			October			November			December					
		Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Proviantur	Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Proviantur	Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Proviantur	Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Proviantur	Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Proviantur	Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Proviantur	Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Proviantur	Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Proviantur	Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Proviantur	Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Proviantur	Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Proviantur	Adjutantur	Verwaltungs-Commission	Proviantur			
27	Consignation über die mit der Unter-Officiers-Dienstesprämie-Betheilten		5																																			A	B 14, §. 5, Beilage 2	
28	Conduite-Listen der Feldwebel, Zugsführer (Gleichgestellten) und sonstiger Unter-Officiere zur Begutachtung																															1							B 17, §. 2	
29	Conduite-Listen über Einjährig-Freiwillige auf den Abschluß mit 15. September 18. .																									20													B 17, §. 2	
30	Qualifications-Eingabe über die Aspiranten für den halbjährigen Hufbeschlags-Curs							1																		1												A	C 3, §. 5	Nur wenn Bewerber vorhanden
31	Ausweis über die im Jahre 18. . als untauglich ausgemusterten, umgestandenen und vertilgten ärarischen Dienstpferde	1																																				A	C 7, §. 108	
32	Ausweis über das Alter der mit Ende December 18. . im Grundbuchstande verbliebenen Dienstpferde	1																																				A	C 7, §. 108	
33	Programm für den Schießunterricht																												10									A	E 7, §. 1	
34	Verzeichnis über jene Mannschaft, welche behufs Ausbildung im Krankenwartdienste in ein Garnisons- oder Truppen-Spital zu commandieren ist																			1																		A	E 12, I. Th., §. 9	
35	Nominal-Ausweis über die zur Ausbildung im Traindienste für gewählte Mannschaft																															10						A	E 12, I. Th., §. 10	
36	Nominatives Verzeichnis über die zur Frequentierung der Infanterie-Equitation sich gemeldeten Officiere und Cadetten																												1									A	E 12, I. Th., §. 45	
37	Inventar über Armatur und Kleingewehr-Munition abgeschlossen mit 31./12. 18. .		5																																			B	G 45, §. 33	
38	Scontrierungs-Ausweis über den wirklich vorhandenen Stand an Armatur und Kleingewehr-Munition nach der mit Jahresschluss vorgenommenen Haupt-Inventur		5																																			B	G 45, §. 40	
39	Vormerkung über Strafgelder	5			5			5			5			5			5			5			5			5			5			5			5				K 4, I. Th., §. 62	Wenn anbefohlen
40	Austausch-Schein über Bettensorten		14,29			14,29			14,29			14,29			14,29			14,29			14,29			14,29			14,29			14,29			14,29			14,29		A	L 4 §. 89, Beilage 31	
41	Erfordernis-Eingabe über Montur, Rüstung, Feldgeräthe und Reitzeug für das Jahr 18. .																																			1		B	M 3, §. 37, Beilage 5	
42	Inventar (Auszug) über Montur, Rüstung, Reitzeug, Feldgeräthe mit Evidenzliste über Größengattung der Fußbekleidungen (und des Sattels und der Rüstungssorten)		1									1									1									1								C	M 3, §. 42, 43, Beilage 6	Mit den in §. 87 zu M 3 bezeichneten Beilagen
43	Präsenz-Standesliste (Abschrift derselben)																																3					B	O 1, §. 3	
44	Verpflegsstandes-Rapport (Meldung)		tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.		B	O 1, §. 3, Beilage 3 und 3a	Nur im Frieden
45	Ausweis über die Geldgebüren der Gagisten		27			27			27			27			27			27			27			27			27			27			27			27		B	O 1, §. 6, Beilage 6	
46	Ausweis über die gebürenden Unterofficiers-Dienstesprämien		8,18			8,18			8,18			8,18			8,18			8,18			8,18			8,18			8,18			8,18			8,18			8,18		B	O 1, §. 7, Beilage 12	
47	Nachweisung über die Gebür an Petroleum-Beleuchtungspauschale		28			28			28			28			28			28			28			28			28			28			28			28		A	O 1, §. 7, Beilage 13	
48	Gebüren-Nachweisung		3			3			3			3			3			3			3			3			3			3			3			3		C	O 1, §. 8, Beilage 14	Im Kriege nach §. 29, Beilage 34
49	Naturalien- und Service-Journal		7,17 28,3			7,17 26,3			7,17 28,3			7,17 27,3			7,17 28,3			7,17 27,3			7,17 28,3			7,17 28,3			7,17 28,3			7,17 27,3			7,17 28,3			7,17 27,3		B	O 1, §. 14, Beilage 21	
50	Tabak-Journal		3	7,15 23,30		3	7,15 23,27		3	7,15 23,30		3	7,15 23,30		3	7,15 23,30		3	7,15 23,30		3	7,15 23,30		3	7,15 23,30		3	7,15 23,30		3	7,15 23,30		3	7,15 23,30		3	7,15 23,30	B	O 1, §. 16, Beilage 26	
51	Vormerkung über das Wirtschaftspauschale		1									1									1									1									K 4, §. 93, M 3, §. 30	
52	Verzeichnis über jene Mannschaft, welche die Frequentierung der Büchsenmacherschule anstrebt																															1						A	R. K.-M. Erl. A 7, Nr. 3435 v. 1888	
53	Frührapport	tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.			tägl.				D.-R. I. Th., §. 29	
54	Ausweis über die zum Austausch beantragten Armatursorten		1			1			1			1			1			1			1			1			1			1			1			1		A	G 45, §. 27	
55	Eingabe über Größengattungen der Fußbekleidungen		10																																			B	M 3, §. 43	